

EIN HISTORISCHER AKT



30 JAHRE VERTRAG
ÜBER DIE BESTÄTIGUNG
DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZE
AN ODER UND LAUSITZER NEIßE

Herausgegeben von
Jan Barcz und
Krzysztof Ruchniewicz

EIN HISTORISCHER AKT

30 JAHRE VERTRAG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG
DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZE
AN ODER UND LAUSITZER NEIßE

Willy Brandt Zentrum
für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław
Lehrstuhl für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union
der Kozminski Universität in Warschau

EIN HISTORISCHER AKT
30 JAHRE VERTRAG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG
DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZE
AN ODER UND LAUSITZER NEIßE

Herausgegeben von
Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz



Wrocław – Warszawa 2022

Die polnische Ausgabe dieser Publikation entstand in Zusammenarbeit mit dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Breslau und wurde mit Mitteln der Krzysztof-Skubiszewski-Stiftung finanziert.

Die vorliegende, deutsche Ausgabe dieser Publikation wurde in Zusammenarbeit und mit finanzieller Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung herausgegeben.



Gutachter:

Prof. Witold M. Góralski, Akademie für Ökonomie und Humanwissenschaften (AEH)
Warschau

Prof. Dariusz Wojtaszyn, Universität Wrocław

Wissenschaftliche Redaktion:

Prof. Jan Barcz (ORCID: 0000-0002-2826-1945)

Prof. Krzysztof Ruchniewicz (ORCID: 0000-0002-6288-2139)

Ins Deutsche übersetzt von
Jan Obermeier

Sprachliche Korrektur
Thomas Behrens

Umschlaggestaltung
Agnieszka Miłaszewicz

Abgebildet sind Fotos (Nr. 84701 und 84700) aus dem Archiv der Deutschen Bundesregierung mit Genehmigung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

Die abgebildeten Dokumente stammen aus der Privatsammlung
von Prof. Jan Barcz

© Copyright by Authors and Dom Wydawniczy ELIPSA, Warszawa 2022

ISBN 978-83-8017-418-4



Opracowanie komputerowe, druk i oprawa:

Dom Wydawniczy ELIPSA

ul. Inflancka 15/198, 00-189 Warszawa

tel.: 22 635 03 01

e-mail: elipsa@elipsa.pl, www.elipsa.pl

Inhaltsübersicht

Zu den Autoren.....	7
Vorwort – 30 Jahre Grenzvertrag Bernhard Vogel	9
Vorwort der wissenschaftlichen Herausgeber Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz	13
Geleitwort im Namen der Krzysztof-Skubiszewski-Stiftung Piotr Skubiszewski und Marcin Skubiszewski	15
Erinnerung an Minister Krzysztof Skubiszewski Jerzy Kranz	17
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (unterzeichnet am 14. November 1990 in Warschau)	19
Kapitel 1 Ein langwährender deutsch-polnischer Konflikt. Die Grenze an Oder und Lausitzer Neiße (1945–1990) (Krzysztof Ruchniewicz)	21
Kapitel 2 Die diplomatische Entstehungsgeschichte des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 (Jerzy Sułek)	32

Kapitel 3

Anmerkungen zu den sog. Rechtspositionen der Bundesrepublik Deutschland im Kontext des deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 (Jerzy Kranz).....	62
--	----

Kapitel 4

Die deutsch-polnische Grenze im Spiegel der Zwei-plus-Vier-Konferenz und der Bestimmungen des Grenzbestätigungsvertrages (Jan Barcz)	79
--	----

Anhang

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (unterzeichnet am 12. September 1990 in Moskau).....	97
Protokoll der dritten Zwei-plus-Vier-Außenministerkonferenz in Paris (vereinbart am 17. Juli 1990 in Paris).....	109
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen (unterzeichnet am 7. Dezember 1970 in Warschau).....	113
Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze (unterzeichnet am 6. Juli 1950 in Görlitz).....	115

Zu den Autoren

Jan Barcz – Professor für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union, ehemaliger Diplomat, u. a. Botschafter der Republik Polen in Wien (1995–1999), Mitglied der Delegation, die Polen während der Zwei-plus-Vier-Konferenz vertrat, und später Mitglied des Teams des polnischen Außenministeriums, das den deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrag, den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland sowie die Abkommen von 1991 und 2000 über Entschädigungsleistungen an Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen aushandelte. Derzeit Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union an der Leon-Kozminski-Universität in Warschau, Mitglied von Team Europe und der Konferenz der Botschafter der Republik Polen.

Jerzy Kranz – Professor für Völkerrecht an der Leon-Kozminski-Universität in Warschau, ehemaliger Diplomat (Unterstaatssekretär, Direktor der Rechtsabteilung im polnischen Außenministerium, Botschafter der Republik Polen in Berlin). Mitglied des Teams des polnischen Außenministeriums, das u. a. die deutsch-polnischen Verträge von 1990–1991 aushandelte. Teilnehmer der multilateralen Verhandlungen über deutsche und österreichische Entschädigungsleistungen an ehemalige polnische Sklaven- und Zwangsarbeiter. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Problemen des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen, darunter insbesondere der deutsch-polnischen Beziehungen. Stipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, Fritz-Thyssen-Stiftung und der École des Hautes Études en Sciences Sociales. Mitglied der Konferenz der Botschafter der Republik Polen.

Krzysztof Ruchniewicz – Professor, Direktor des Willy Brandt Zentrums für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław, Inhaber des Lehrstuhls für Zeitgeschichte am dortigen Zentrum, Studium der Geschichtswissenschaften an der Universität Wrocław, der Universität des Saarlandes in

Saarbrücken und der Philipps-Universität in Marburg. Forschungsinteressen: Geschichte Deutschlands und der deutsch-polnischen Beziehungen im 20. Jahrhundert, Geschichte der europäischen Integration, Geschichtspolitik und Erinnerungskultur, Geschichte der Polen in Deutschland, Visual History und Public History, internationale Schulbuchforschung. Zahlreiche Veröffentlichungen, Blogger und Podcaster, Fotograf.

Jerzy Sulek – Dr. habil., langjährige diplomatische und wissenschaftliche Tätigkeit, u. a. stellvertretender Direktor der Akademie des Auswärtigen Dienstes in Warschau, stellvertretender Direktor des Polnischen Instituts für Internationale Angelegenheiten in Warschau (1978–1981), Direktor des Instituts für Deutschlandforschung der Universität Łódź (1999–2001), Professor an den Universitäten Warschau und Łódź, der Warschauer Wirtschaftsuniversität und am Polnischen Institut für Diplomatie. In den Jahren 1989–1991 enger Mitarbeiter des Außenministers der Republik Polen, Prof. Krzysztof Skubiszewski, und führender diplomatischer Unterhändler der Dritten Republik Polen (u. a. bei den Verhandlungen mit Deutschland über den Grenzbestätigungsvertrag von 1990 und den Nachbarschaftsvertrag von 1991 sowie mit der UdSSR über den Nachbarschaftsvertrag und das Abkommen über den Abzug der sowjetischen Streitkräfte 1992). Bevollmächtigter Minister und Leiter der Außenstelle der Botschaft der Republik Polen in Berlin (1991–1997), stellvertretender Verteidigungsminister der Republik Polen (1997–1998), Vorstandsvorsitzender der Stiftung für deutsch-polnische Aussöhnung (2001–2005). Derzeit im Ruhestand.

Vorwort – 30 Jahre Grenzvertrag

Im Januar 1992 trat der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze“ in Kraft. Wie zuvor im Zwei-plus-Vier-Vertrag der beiden deutschen Staaten und der vier Siegermächte angekündigt, war dieser Grenzvertrag im November 1990 – wenige Tage nach der Wiedervereinigung – von den Außenministern Polens und Deutschlands unterzeichnet und vom polnischen Parlament und vom Deutschen Bundestag – zusammen mit dem „Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“, dem Nachbarschaftsvertrag – im Dezember 1991 ratifiziert worden.

Die Republik Polen und die Bundesrepublik Deutschland verpflichteten sich, keine Gebietsansprüche zu erheben, die Oder-Neiße-Linie als endgültige, unveränderliche Grenze zu achten und ihre staatliche Souveränität und ihre territoriale Integrität nicht infrage zu stellen. Deutschland versprach, den Beitritt Polens zur Nato und zur EU aktiv zu unterstützen.

Dieser Grenzvertrag bot die historische Chance, die tragischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, die Verbrechen des Nationalsozialismus im besetzten Polen, die Leiden der vertriebenen Deutschen und Polen anzuerkennen, Feindschaft und Vorurteile hinter sich zu lassen und ein neues Kapitel in den Beziehungen der beiden Staaten aufzuschlagen.

Dreißig Jahre später den Abschluss dieses Grenzvertrages zum Anlass zu nehmen, an diese Ereignisse zu erinnern und den Blick in die Zukunft zu richten, verdient Dank und Anerkennung. Es ehrt das Willy Brandt Zentrum für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław, dafür fachkundige, erfahrene, wissenschaftlich ausgewiesene polnische Autoren gewonnen zu haben. Dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Breslau und der Krzysztof-Skubiszewski-Stiftung ist für die finanzielle Hilfe zu danken und der Konrad-Adenauer-Stiftung dafür, dass sie die vorliegende deutsche Ausgabe ermöglichte.

Ohne die Weitsicht polnischer und deutscher Politiker wie Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki, Außenminister Władysław Bartoszewski und Bundeskanzler Helmut Kohl, und ohne den Papst aus Polen wäre es nicht zur Aussöhnung gekommen. Erst die Wahl eines Papstes aus Polen, erst die Solidarność-Bewegung und der Zusammenbruch der Sowjetunion, erst die deutsche Wiedervereinigung ermöglichten einen Epochenwandel in den polnisch-deutschen Beziehungen.

Am 12. März 1999 treten Polen, Tschechien und Ungarn der NATO bei, am 1. Mai 2004 wird Polen Mitglied der EU. In einer Volksabstimmung stimmen 77 Prozent der polnischen Wähler für diese Mitgliedschaft. Bundespräsident Rau spricht vor beiden Häusern des polnischen Parlamentes. An der Brücke über die Oder, die Frankfurt und Słubice verbindet, findet eine begeisterte Freudenfeier statt. In Krakau versammeln sich 50.000 Menschen: „Die Wallfahrt Polens nach Europa ist vorbei! Wir sind wieder daheim!“, meint damals der dortige Marschall Janusz Sepioł. Der Fall des Eisernen Vorhangs ist endgültig vollzogen und die Teilung des europäischen Kontinents ist überwunden.

Für mich selbst ging ein langer, mühsamer Weg zu Ende. Ich wurde vom jugendlichen Skeptiker zum überzeugten Freund Polens. Natürlich wusste ich von den Verbrechen, die Nazi-Deutschland dem polnischen Volk zugefügt hatte. Sie sind durch nichts zu rechtfertigen, sie belasten nach wie vor bis heute das deutsch-polnische Verhältnis. Gleichzeitig bewegte mich damals auch das Schicksal von 13 Millionen Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße, die wir als zusätzliche Belastung empfanden. Sie kamen ohne Hab und Gut in unsere, durch Bomben zerstörten Städte, in denen Not und Elend herrschte und in denen sie nur notdürftig Unterkunft fanden. Dass auch Millionen Polen aus ihrem Siedlungsgebiet im Osten Polens vertrieben worden waren und in den neuen Westen Polens umgesiedelt wurden, erschloss sich mir erst später. Der Briefwechsel der polnischen und deutschen Bischöfe am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils im November 1965 hat mich zutiefst bewegt. Meine Mitgliedschaft in der Deutsch-Polnischen Schulbuchkommission, die die Darstellung der deutschen und der polnischen Geschichte in den Schulbüchern beider Länder aufeinander abstimmen sollte, die abwechselnd in Deutschland und in Warschau tagte, erschloss mir die Möglichkeit, Kontakte zum Club der „Katholischen Intelligenz“ in Warschau, Krakau und Wrocław und zum Umfeld der katholischen Wochenzeitungen Tygodnik Powszechny, Znak und Więzy aufzunehmen. Als Präsident des Zentralkomitees der deutschen

Katholiken unterstützte ich die von „pax christi“ initiierte Gründung des Maximilian-Kolbe-Werkes. Im Geiste Maximilian Kolbes, der im deutschen Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater in den Hungerbunker ging, wollten wir den überlebenden KZ-Häftlingen aus 131 deutschen Konzentrationslagern in Polen ideell und auch materiell helfen. Die polnische Westgrenze wollten wir nicht anerkennen. Die Grenzfrage musste einem Friedensvertrag vorbehalten bleiben. Am 9. November 1989 begleitete ich Bundeskanzler Helmut Kohl, als Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung, bei seinem schwierigen Staatsbesuch nach Warschau. In der Nacht fiel in Berlin die Mauer. Kohl unterbrach seinen Staatsbesuch, eilte nach Berlin und kehrte – wie zugesagt – zurück. In einem Gespräch mit Staatspräsident Jaruzelski war Kohl sicher, sollte es zu einer Wiedervereinigung kommen, werde es auch zu einer Anerkennung der polnischen Westgrenze kommen. Die endgültige, auch völkerrechtliche Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze sollte den Schlussstrich unter das Unheil des Zweiten Weltkrieges ziehen, aber kein Mittel zur Stärkung eines totalitären Systems sein. Er sollte erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands gezogen werden. Im August 1989 riss mir allerdings unter dem Eindruck des demokratischen Wandels in Polen der Geduldsfaden. Ich unterschrieb – sehr zum Ärger der Bundesregierung, insbesondere von Helmut Kohl – die Erklärung polnischer und deutscher Katholiken zum 50. Jahrestag des Kriegsbeginns, in der es ausdrücklich heißt: Wir treten dafür ein, „dass die Westgrenze Polens dauerhaft Bestand hat“.

Die Außenstelle der Konrad-Adenauer-Stiftung in Warschau wurde zum Ausgangspunkt vieler Initiativen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Aussöhnung zwischen Deutschland und Polen. Unsere aus Deutschland entsandten Leiter des Auslandsbüros Polen von Dr. Gösta Thiemer bis David Gregosz haben hervorragende Arbeit geleistet. Besondere Verdienste erwirkt sich seit mehr als 28 Jahren Falk Altenberger, von dem man nicht genau weiß, ob er mehr Pole oder mehr Deutscher ist. Das Verhältnis von Deutschland zu Polen hat sich normalisiert. Auch aktuelle Meinungsverschiedenheiten mit der amtierenden europakritischen polnischen Regierung vermögen daran nichts mehr zu ändern. Die Ausgabe des deutsch-polnischen Barometers 2021 weist aus: Eine Mehrheit in beiden Ländern bewertet die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen als gut bis sehr gut. Fast zwei Drittel der polnischen und der deutschen Befragten meinen, der Blickwinkel in den bilateralen Beziehungen sollte stärker auf Gegenwart und Zukunft, als auf die Vergangenheit gelegt werden. In der

Tat: Wir müssen den deutsch-polnischen Dialog fortsetzen und vertiefen. Das Erreichte muss gesichert werden. Es muss für die Zukunft Bestand haben.

Ich wünsche dieser Publikation weite Verbreitung und viele aufmerksame Leser.

Dr. Bernhard Vogel
Ministerpräsident a.D.
Ehrenvorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung

Vorwort der wissenschaftlichen Herausgeber

Am 14. November 1990 um 12.00 Uhr unterzeichneten die Außenminister Polens (Krzysztof Skubiszewski) und Deutschlands (Hans-Dietrich Genscher) im Gebäude des damaligen Ministerratsamtes in Warschau den Vertrag über die „Bestätigung der bestehenden Grenze“ zwischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland. Der Vertrag trat am 16. Januar 1992 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Grenzbestätigungsvertrag war für die Nachkriegsbeziehungen zwischen Polen und Deutschland von bahnbrechender Bedeutung. Nicht ohne Grund wird er für das bilaterale Verhältnis beider Länder, aber auch in Hinblick auf die gesamteuropäische Staatenordnung als „historischer Akt“ bezeichnet. Mit diesem Vertrag wurde ein ernsthaftes Problem zwischen Polen und Deutschland in der Nachkriegszeit beendet. Dieses Problem war dadurch entstanden, dass Deutschland den endgültigen Charakter der Grenze an der Oder und Lausitzer Neiße völkerrechtlich in Frage gestellt hatte. Der von der Bundesrepublik jahrzehntelang vertretene Rechtsstandpunkt löste einen der bedeutendsten Konflikte aus, der durch die bipolare Spaltung Europas nach Kriegsende entstanden war. Die von Warschau und Bonn formulierten unterschiedlichen Interpretationen des Potsdamer Abkommens verhinderten lange Zeit eine einvernehmliche Lösung dieses Konflikts. Andere historische Relikte und Konsequenzen des Zweiten Weltkrieges kamen erschwerend hinzu.

Infolge des Zweiten Weltkrieges verlor Polen die Hälfte seines Vorkriegs-territoriums und knapp sechs Millionen Staatsbürger, von den gewaltigen materiellen Verlusten ganz abgesehen. Im Zuge der „Westverschiebung“ der Staatsgrenzen vom Osten nach Westen wurden große Teile der polnischen Bevölkerung noch Ende des Krieges und in den ersten Jahren danach umgesiedelt. Deutschland musste auf seine Ostgebiete zugunsten Polens und der UdSSR verzichten, wobei die Siegermächte zugleich die Aussiedlung der dort lebenden Deutschen beschlossen. Die Festlegung der Oder-Neiße-Grenze wurde von polnischer Seite als „historische Gerechtigkeit“ und von deutscher Seite als „nicht vernarbende Wunde“ betrachtet. Ein Wandel dieser

Konstellation trat erst Ende der 1960er Jahre ein. Infolge dessen kam es am 7. Dezember 1970 in Warschau zur Unterzeichnung des „Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen“.

Der im Sommer 1989 in Polen einsetzende demokratische Wandel, der Fall der Berliner Mauer im November 1989 und die sich daraufhin eröffnende Perspektive der Wiedervereinigung Deutschlands stellten den Rechtsstatus der deutsch-polnischen Grenze erneut auf die Tagesordnung der internationalen Politik. Im Rückblick nach 30 Jahren bleibt festzuhalten, dass der im Zuge der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen geschlossene Zwei-plus-Vier-Vertrag und der deutsch-polnische Grenzbestätigungsvertrag fundamentale Bedeutung für die neue „politische Architektur“ Europas und existentielle Bedeutung für Polen hatten. Dank der Glaubwürdigkeit und des konsequenten Handelns von Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki wurden die Interessen Polens von der internationalen Staatengemeinschaft zunehmend verstanden und berücksichtigt. Außenminister Krzysztof Skubiszewski zeichnete sich in diesem Verständigungsprozess nicht nur durch hohe Fachkompetenz und große persönliche Kultur, sondern auch durch hervorragende Fremdsprachenkenntnisse und bereits früher geknüpfte, wertvolle Kontakte aus. Daher nahm er an den Diskussionen mit den vier Siegermächten und Deutschland über die Kernfragen der Zukunft Europas als gleichberechtigter Partner teil. Die Staatsinteressen Polens lagen damals in guten politischen Händen.

Anlässlich des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrages veranstalteten das Willy Brandt Zentrum für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław zusammen mit dem Lehrstuhl für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union der Leon-Kozminski-Universität in Warschau am 14. November 2020 in Wrocław eine internationale Konferenz, die an die damaligen Ereignisse, den Verlauf der Verhandlungen und deren politische Rahmenbedingungen erinnerte. An der Konferenz nahmen u. a. Zeitzeugen und Teilnehmer der damaligen Ereignisse teil: der Leiter der polnischen Verhandlungsdelegation, Prof. Jerzy Sulek, sowie deren Mitglieder, Prof. Jan Barcz und Prof. Jerzy Kranz.

An dieser Stelle sei allen Diskussionsteilnehmern gedankt, die aufgrund der ob der Pandemie auferlegten Beschränkungen über Internet an der Konferenz teilgenommen haben. Besonderer Dank gebührt auch der Konrad-Adenauer-Stiftung in Polen für die Finanzierung der deutschen Ausgabe der vorliegenden Publikation.

Jan Barcz und Krzysztof Ruchniewicz

Warschau / Breslau, im September 2020

Geleitwort im Namen der Krzysztof-Skubiszewski-Stiftung

Seit den Teilungen Polens bis zur demokratischen Wende von 1989 existierte nur 20 Jahre lang ein souveräner polnischer Staat, der sich ungehindert entfalten und eine unabhängige Außenpolitik betreiben konnte (1918–1939). Mit Ausnahme der Zwischenkriegszeit bildete die Abhängigkeit Polens von fremden Großmächten ein dauerhaftes Grundelement im Leben der polnischen Nation, die in zahlreichen Etappen ihrer Geschichte zerstörerischen Kräften ausgesetzt war. Am verheerendsten erwiesen sich dabei die Jahre der deutschen und sowjetischen Besatzungsherrschaft im Zweiten Weltkrieg. Aber auch andere historische Perioden wie etwa der Stalinismus (1945–1956) hatten überaus destruktive Folgen für Staat und Gesellschaft in Polen.

Im Jahre 1989 begann der rasche und erfolgreiche Wiederaufbau eines freien und souveränen Polen, das sich den Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet sah und bald über eine gut funktionierende freie Marktwirtschaft verfügte. Gleichzeitig kristallisierte sich die internationale Position Polens als souveräner Staat heraus, dessen Meinung gefragt war und das ganz bewusst den westlichen Bündnissystemen angehörte.

Das was Polen seit 1989 erreicht hat – etwa die freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und deren enorme Finanzhilfen – mag heute ganz selbstverständlich erscheinen, da man sich nur allzu leicht an das Gute gewöhnt. Aber angesichts dessen, was uns in der Vergangenheit widerfahren ist, sind der rasche und erfolgreiche Wiederaufbau Polens nach 1989 sowie dessen positive Effekte keineswegs selbstverständlich. Ganz im Gegenteil, wir haben es dabei mit einem ungeheuren, eigentlich unerwarteten Erfolg zu tun, der ebenso wieder vergeudet werden kann, wenn unser Land schlecht regiert wird.

Die vorliegende Publikation beschreibt, auf welche Weise es den polnischen Diplomaten nach 1989 gelang, eine für Polen dauerhafte und überaus vorteilhafte Lösung des deutsch-polnischen Grenzproblems zu erreichen.

Dabei zeigt sich, dass diese Lösung nur schwer erreicht werden konnte, da man zunächst die anderslautenden Überzeugungen zahlreicher Deutscher überwinden musste. Das war keine Selbstverständlichkeit, sondern ein großer Erfolg. Die Lösung des Grenzproblems bildete eine notwendige Etappe auf dem Weg zu gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, die für die Zugehörigkeit Polens zum Westen unabdingbar sind.

Sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Krzysztof-Skubiszewski-Stiftung sei den Redakteuren und Autoren der vorliegenden Publikation herzlich dafür gedankt, dass sie uns einen wichtigen Abschnitt der Zeitgeschichte Polens näher vor Augen geführt haben. Dank gebührt ihnen aber vor allem für die Botschaft dieses Buches: dass nämlich Freiheit, Wohlstand und die internationale Position unseres Vaterlandes keine Selbstverständlichkeit sind, sondern ein enormer Erfolg, der dank der persönlichen Opfernereitschaft, schweren Arbeit und gelungenen Entscheidungen vieler Polen – darunter zu einem erheblichen Teil auch der Autoren der vorliegenden Publikation – erreicht worden ist.

Vorstand der Krzysztof-Skubiszewski-Stiftung,
Piotr Skubiszewski und Marcin Skubiszewski

Erinnerung an Minister Krzysztof Skubiszewski



Foto: PAP (G. Rogiński und I. Sobieszczuk)

Krzysztof Skubiszewski (1926–2010)

Staatsmann und Gelehrter, Pole und Europäer – eine Autorität, die durch gutes Beispiel voranging.

Herausragender Völkerrechtsexperte in Theorie und Praxis, langjähriger Dozent an der Fakultät für Rechts- und Verwaltungswissenschaften der Universität Posen sowie Professor am Institut für Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN). Vorsitzender des Iranisch-Amerikanischen Schiedsgerichtshofes in Den Haag (1994–2010).

Außenminister der Republik Polen (1989–1993) und zusammen mit Tadeusz Mazowiecki Mitbegründer der Außenpolitik des freien Polen. Unterzeichner

des deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990. Bevollmächtigter Vertreter Polens in den Verhandlungen über die Vereinigung Deutschlands (Zwei-plus-Vier-Vertrag).

Als Skubiszewski im Herbst 1993 aus dem Ministeramt ausschied, verabschiedeten ihn seine Mitarbeiter mit einem Album, das den Titel trug: „Dem, der es gewagt hat, weise zu sein“.

Auf den Beileidskränzen an seinem Grab fanden sich folgende Worte: „seiner Arbeit völlig ergeben, mit großer Dienstbereitschaft für sein Land“, „Architekt der unabhängigen Außenpolitik der Dritten Republik Polen“, „Mitbegründer der Politik der Westorientierung Polens“.

Für Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki „war Krzysztof Skubiszewski ein unglaublich charmanter Mensch. Er war sozusagen ein ‘Vertreter der alten Schule’, die er an Warthe und Weichsel repräsentierte“.

Für einen der engsten Mitarbeiter bleibt Skubiszewski wie folgt in Erinnerung: „Er lehrte uns, Polen ohne Chauvinismus und Größenwahn zu repräsentieren. Aber dort, wo es nötig war, lehrte er uns auch entschiedenes und kompromissloses Handeln, das stets auf festen Überzeugungen und Gründen der Staatsräson beruhte. [...] Wir werden seiner vor allem als Chef gedenken, auf den wir stolz waren“.

Jerzy Kranz

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (unterzeichnet am 14. November 1990 in Warschau)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze

Traktat miedzy Republiką Federalną Niemiec a Rzeczpospolitą Polską o potwierdzeniu istniejącej między nimi granicy

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Polen –

Republika Federalna Niemiec
i
Rzeczpospolita Polska –

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und mit der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen zukunftsgerichtet zu gestalten,

entschlossen, gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,

in der tiefen Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu der Friedensordnung in Europa ist,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland,

eingedenk dessen, daß seit Ende des Zweiten Weltkriegs 45 Jahre vergangen sind, und im Bewußtsein, daß das schwere Leid, das dieser Krieg mit sich gebracht hat, insbesondere auch der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung, eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten darstellt,

in dem Wunsch, durch die Entwicklung ihrer Beziehungen feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze, deren Verlauf sich nach dem Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Akt vom 27. Januar 1951 über die Ausführung der Markierung

daß auf die Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen, skizzierten und zu realisieren, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und mit der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen zukunftsgerichtet zu gestalten,

entschlossen, gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,

in der tiefen Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu der Friedensordnung in Europa ist,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland,

eingedenk dessen, daß seit Ende des Zweiten Weltkriegs 45 Jahre vergangen sind, und im Bewußtsein, daß das schwere Leid, das dieser Krieg mit sich gebracht hat, insbesondere auch der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung, eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten darstellt,

in dem Wunsch, durch die Entwicklung ihrer Beziehungen feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artykuł 1

Umawiające się Strony potwierdzają istniejącą między nimi granicę, której przebieg określony jest w Układzie z 6 lipca 1950 roku między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Rzeczpospolitą Polską o wytyczeniu ustalonej i istniejącej niemiecko-polskiej granicy państwowej oraz w umowach zawartych w celu jego wykonania i uzupełnienia (Akt z 27 stycznia 1951 roku o wykonaniu wytyczenia państwowej granicy między Niemcami a Polską,

1330

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil II

der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen; Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen bestimmt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien erklären, daß die zwischen ihnen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletzlich ist und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Artikel 3

Die Vertragsparteien erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Warschau am 14. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Republikę Federalną Niemiec
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Polen
Za Rzeczpospolitą Polską
Krzysztof Skubiszewski

Umowa z 22 maja 1989 roku między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową w sprawie rozgraniczenia obszarów morskich w Zatoce Pomorskiej), jak również w Układzie z 7 grudnia 1970 roku między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzeczpospolitą Ludową o podstawach normalizacji ich wzajemnych stosunków.

Artykuł 2

Umawiające się Strony oświadczają, że istniejąca między nimi granica jest nienaruszalna teraz i w przyszłości oraz zobowiązują się wzajemnie do bezwzględnego poszanowania ich suwerenności i integralności terytorialnej.

Artykuł 3

Umawiające się Strony oświadczają, że nie mają wobec siebie żadnych roszczeń terytorialnych, i że roszczeń takich nie będą wysuwać również w przyszłości.

Artykuł 4

1. Traktat niniejszy podlega ratyfikacji; wymiana dokumentów ratyfikacyjnych nastąpi możliwie szybko w Bonn.

2. Traktat niniejszy wchodzi w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych.

Na dowód czego, Przedstawiciele Umawiających się Stron podpisali niniejszy Traktat i opatrzyli go pieczęciami.

Sporządzono w Warszawie dnia 14 listopada 1990 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty posiadają jednakową moc.

Krzysztof Ruchniewicz
(ORCID: 0000-0002-6288-2139)

Kapitel 1

Ein langwährender deutsch-polnischer Konflikt. Die Grenze an Oder und Lausitzer Neiße (1945–1990)

1. Vorbemerkungen

Die Unterzeichnung des Grenzbestätigungsvertrages zwischen Deutschland und Polen am 14. November 1990 löste ein überaus konflikträchtiges Problem der deutsch-polnischen Beziehungen des 20. Jahrhunderts. Es erscheint heute beinahe paradox, dass sich drei Jahrzehnte später niemand mehr für das Grenzproblem interessiert und dieses auch keine größeren Emotionen mehr weckt. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand hat sich im Spiegel der Ereignisse der letzten 30 Jahre wohl gezeigt, dass das Problem des Verlaufs der deutsch-polnischen Grenze eine Art Politikum bildete und vor allem als Instrument zur Realisierung der nationalen Interessen der am Konflikt beteiligten Staaten – Polen, BRD, DDR und UdSSR – benutzt wurde. Die derzeitige „Ruhe“ in Bezug auf diese Thematik beweist, dass das Problem erfolgreich gelöst und im Kontext der aktuellen Beziehungen völlig neutralisiert wurde. Und das ist ein riesiger Erfolg.

Zweifellos hat die deutsch-polnische Grenze entlang der Flüsse Oder und Neiße, die in der offiziellen Propaganda und den politischen Programmen beider Seiten lange Zeit einen festen Platz einnahmen, inzwischen stark an Bedeutung verloren. Die Grenze hat heute vor allem administrativen und kaum noch politischen Charakter. Der Untergang der DDR und die Wiedervereinigung Deutschlands, die völkervertragliche Regelung gutnachbarschaftlicher Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik, aber auch der Beitritt Polens zur Europäischen Union sowie das Inkrafttreten des Schengener Abkommens haben inzwischen sämtliche Hindernisse an der

deutsch-polnischen Grenze beseitigt. Aus der „harten“ deutsch-polnischen Staatsgrenze sind innere Flüsse Polens und Deutschlands geworden. An Oder und Neiße herrscht derzeit enge grenznahe Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern, die gemeinsam der Europäischen Union angehören. Von den zahlreichen privaten Beziehungen und gesellschaftlichen Verbindungen ganz abgesehen.

Das heißt nicht, dass heute alle Probleme aus dem deutsch-polnischen Grenzgebiet ganz verschwunden sind. Die Beseitigung der Grenzkontrollen schuf ferner neue Probleme, mit denen beide Seiten fertig werden müssen (fehlende Arbeitskräfte, zunehmende Entvölkerung der grenznahen deutschen Landkreise, grenzüberschreitende Kriminalität usw.). In den politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen spielt die Oder-Neiße-Grenze jedoch keine Rolle mehr. Für die Generation unserer Väter ist dies wohl eine ganz außergewöhnliche Situation. Für uns Jüngere ist das eher normal. Aber vielleicht sollte dieser Zustand nicht nur weiter analysiert werden, sondern auch größere Wertschätzung erfahren als bisher. Wie kam es zur Markierung der deutsch-polnischen Grenze an Oder und Lausitzer Neiße? Welche Bedeutung hatte die Unterzeichnung des Görlicher Abkommens über die Oder-Neiße-Grenze als „Friedensgrenze“ zwischen Polen und der DDR? Trug dieses Abkommen zur Annäherung beider Länder bei? Welches Verhältnis hatte die alte BRD zu dieser Grenze und welche Versuche zur Lösung dieses deutsch-polnischen Konflikts wurden unternommen?

2. Grundlagen der Grenzbeschlüsse

Die nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 erfolgte Markierung der Grenzen Deutschlands gehörte zweifellos zu den Befugnissen der Siegermächte. Die Änderung der Ostgrenze Deutschlands war bereits in den Beschlüssen der Konferenz von Jalta angekündigt worden, wobei man jedoch das genaue Ausmaß der Gebietsabtretungen an Polen offen ließ. Noch im Juni 1945 tauchte in Quellendokumenten zur deutschen Besatzungsherrschaft der Begriff „Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937“ auf. Damit wurde zugleich die Annexion Österreichs und Teilen der Tschechoslowakei in den Jahren 1938–1939 als Unrecht eingestuft. Nach der Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949 ließ man in Bonn verlauten, dass diese Formel auch den Willen beinhalte, die territo-

riale Integrität Deutschlands nach 1945 aufrechtzuerhalten. Diese Interpretation diene als Argument für die Ablehnung der neuen deutsch-polnischen Grenze.

Erst die Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 legten die territorialen Erwerbungen Polens fest. Stalin forcierte dabei einen für Warschau möglichst vorteilhaften Standpunkt. Infolge dessen wurden die Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße sowie die ehemalige Freie Stadt Danzig und der südliche Teil Ostpreußens von Polen übernommen. Diese Territorien wurden also nicht der Sowjetischen Besatzungszone angegliedert, sondern gemäß der polnisch-sowjetischen Vereinbarung unter polnische Verwaltungshoheit gestellt.

Gleichzeitig ordneten die Siegermächte in Potsdam die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung in diesen Gebieten an, was darauf hindeutete, dass diese auf Dauer dem polnischen Staat angehören sollten. Doch die unklare Formulierung des Potsdamer Abkommens, derzufolge diese Gebiete auf unbestimmte Zeit der „polnischen Verwaltung“ unterliegen sollten, bildete einen der Hauptgründe für den späteren Streit über die internationale Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze.

3. Kontroversen um die Grenzfrage

Der Zerfall der Anti-Hitler-Koalition und der sich verschärfende Konflikt zwischen der UdSSR und den früheren westlichen Bündnispartnern führte letztlich zur dauerhaften Teilung Deutschlands in zwei Staaten, die zwei gegnerischen politisch-militärischen Blöcken angeschlossen wurden. Die Frage der zukünftigen Grenzen Deutschlands, die erst in einem Friedensvertrag endgültig festgelegt werden sollten, blieb aufgrund des Ausbleibens dieses Vertrages bis auf Weiteres unregelt, was von der internationalen Öffentlichkeit allgemein anerkannt wurde.

Die deutsch-polnische Grenze wurde zu einem Grundelement internationaler Kontroversen und bildete zugleich einen Faktor, der die Abhängigkeit Nachkriegspolens von der Sowjetunion verfestigte. Denn deren Unterstützung garantierte die Dauerhaftigkeit der neuen polnischen Westgrenze (allerdings unterzeichnete Polen erst 1965 mit der UdSSR einen Freundschaftsvertrag, der den Verlauf der Oder-Neiße-Grenze als deutsch-polnische Grenze anerkannte). Die Konsolidierung der neuen Gebiete im Nordwesten hatte angesichts des Verlusts von fast der Hälfte der früheren Ostgebiete – die

nun den Sowjetrepubliken Litauen, Weißrussland und Ukraine angehörten – für die staatliche Existenz und die gesellschaftliche Funktionsfähigkeit der jungen VR Polen grundlegende Bedeutung.

Die Übernahme der ehemaligen deutschen Ostprovinzen durch den polnischen Staat sowie die Aussiedlung der dort lebenden deutschen Bevölkerung wurden in Deutschland als Unrecht und Raub betrachtet, was die deutsch-polnischen Beziehungen jahrzehntelang schwer belastete. Aus polnischer Sicht bildeten die „Westverschiebung“ Polens und die damit verbundenen Umsiedlungsmaßnahmen einen Akt historischer Gerechtigkeit – als Ausgleich für die enormen materiellen Verluste und Millionen Toten infolge der NS-Besatzungsherrschaft. Befürwortet wurden diese Maßnahmen nicht nur von den Kommunisten, sondern auch von der politischen Opposition und der katholischen Kirche in Polen, die in der polnischen Gesellschaft der Nachkriegszeit eine außerordentlich große Rolle spielte.

4. Maßnahmen der polnischen Diplomatie

Eine der grundlegenden Aufgaben der polnischen Diplomatie in der Nachkriegszeit bestand darin, geeignete Maßnahmen zur internationalen Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze als neuer Westgrenze Polens zu ergreifen. Aufgrund ihrer ideologischen Zugehörigkeit zum Ostblock waren die sozialistischen Länder Osteuropas nach 1945 die ersten Staaten, die die territorialen Erwerbungen Polens im Nordwesten offiziell anerkannten.

Auch die 1949 gegründete DDR erkannte ihre Grenze zu Polen als deutsch-polnische Staatsgrenze im Görlitzer Abkommen vom 6. Juli 1950 an. Die Unterzeichnung dieses Abkommens kam allerdings erst auf erheblichen politischen Druck Moskaus zustande. Denn trotz der nach außen deklarierten generellen Unterstützung der Beschlüsse des Görlitzer Abkommens konnten sowohl die staatlichen Machthaber in Ostberlin, als auch die SED-Führung und die ostdeutsche Gesellschaft die Oder-Neiße-Grenze lange Zeit nicht akzeptieren.

Die Einwilligung in diese Grenze diente den Machthabern der DDR als Instrument, um ihren Staat aus der politischen Isolierung innerhalb des Ostblocks herauszuführen und um angesichts der verweigerten Zustimmung der Westmächte und der BRD zu dieser Grenzfestlegung ein weiteres Ass im Ärmel zu haben, das unter günstigen außenpolitischen Rahmenbedingungen gezogen werden konnte.

5. DDR: „von oben verordnete“ Akzeptanz

Der durch das Görlitzer Abkommen bestätigte Verlust der deutschen Gebiete östlich von Oder und Neiße rief Widerstand und Unzufriedenheit von Millionen DDR-Bürgern hervor. Einer der Autoren des Abkommens, der damals im DDR-Außenministerium als hochrangiger Beamter tätige Peter Florin beschrieb diese Stimmung Jahrzehnte später mit treffenden Worten: „Nicht alle Bürger der DDR haben das Abkommen von Zgorzelec begrüßt. Jedoch die in der DDR wirkenden politischen Kräfte haben die entsprechenden Entscheidungen zur Unterzeichnung dieses Abkommens getragen. Es gehörte Mut dazu, in dieser Zeit ein solches Abkommen abzuschließen.“¹

Im Laufe der Zeit wurde die öffentlich geäußerte Unzufriedenheit über das unterzeichnete Görlitzer Abkommen in der DDR unter Strafe gestellt, obwohl auch hier Ausnahmefälle bestanden – insbesondere in innenpolitischen Krisensituationen und in den deutsch-polnischen Beziehungen. Während des „Volksaufstandes“ in der DDR im Juni 1953 forderten Demonstranten in Görlitz eine Änderung der Oder-Neiße-Grenze. Ähnliche Parolen tauchten damals auch in anderen ostdeutschen Städten auf.

Bei den Feierlichkeiten anlässlich der Unterzeichnung des Görlitzer Abkommens erhielten die aus Görlitz ausgesiedelten Deutschen erstmals seit Ende des Zweiten Weltkrieges die Gelegenheit, ihre Heimatstadt zu besuchen. Der damals 12-jährige Wolfhard Besser erinnerte sich an dieses Ereignis rückblickend wie folgt: „Mein Onkel hatte die Straßen und Plätze besuchen können, wo ich geboren wurde und meine ersten Kindheitsjahre verbracht hatte. Alle Teilnehmer an diesem festlichen Akt – viele Polen und Tausende ausgewählte Deutsche aus der jungen DDR, meist Görlitzer Bürger, aber auch aus anderen Städten Sachsens und Brandenburgs, durften auf die andere Seite der geteilten Stadt fahren. [...] Die ältesten deutschen Teilnehmer erhielten zum Abschied ein großes Lebensmittelpaket.“²

6. BRD: gesellschaftliche Akzeptanz?

Die Machthaber in Bonn hingegen sprachen Ostberlin bereits seit 1949 das Recht ab, Entscheidungen über den Verlauf der deutschen Ostgrenze

¹ Zit. Peter Florin, *50 Jahre Görlitzer Abkommen – Erfahrungen deutsch-polnischer Zusammenarbeit*, in: „Polen und wir“, H.2 (2000) [<http://www.polen-news.de/puw/puw5606.htm>].

² Zit. Wolfhard Besser, *Mein 6. Juli 1950 in Görlitz*, in: „Polen und wir“, H.3 (2000) [<http://www.polen-news.de/puw/puw5505.htm>].

zu treffen. Die Bundesrepublik hielt sich für den alleinigen Repräsentanten des deutschen Volkes, wobei politisch-diplomatische Kontakte mit der DDR und den diese anerkennenden Staaten (mit Ausnahme der UdSSR seit 1955) generell ausgeschlossen waren. Auch für die kommunistische Regierung in Warschau war mit dem Görlitzer Abkommen die Frage der Grenzankennung nicht endgültig geregelt worden. Und dies umso mehr, als die Akzeptanz der Westgrenze Polens eng mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur BRD zusammenhing. Trotz gewisser inoffizieller Verhandlungen in den 1950er und 1960er Jahren blieb diese Frage bis Ende der 1960er Jahre weiterhin offen. Erst die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in der BRD und die Machtübernahme der SPD-Regierung unter Willy Brandt verliehen den Gesprächen mit Polen neue Impulse, die schließlich einen Neuaufbruch bewirkten.

Am 1. Oktober 1965 veröffentlichte die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) eine Denkschrift unter dem Titel: „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn.“ Die Denkschrift enthielt Überlegungen über die Voraussetzungen für eine deutsch-polnische Verständigung, zu denen auch der formelle Verzicht auf die nach 1945 an Polen „angegliederten“ früheren deutschen Ostgebiete und die Anerkennung des Rechts der polnischen Bevölkerung gehörte, in diesen Gebieten zu leben. Mit einer ähnlichen Denkschrift meldeten sich drei Jahre später auch die im Bensberger Kreis vereinten Laienkatholiken der Bundesrepublik zu Wort, die sich mit der Antwort der deutschen Bischöfe auf den Versöhnungsbrief ihrer polnischen Amtsbrüder vom 18. November 1965 nicht zufriedengeben wollten.

7. VR Polen-DDR-BRD: „von oben verordnete“ Akzeptanz?

Die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze durch die BRD bildete für die Machthaber in Warschau zweifellos eine überaus wichtige Thematik. Dabei zeigte sich Staats- und Parteichef Gomułka beunruhigt über die damaligen Gespräche zwischen offiziellen Vertretern beider deutscher Staaten, in deren Verlauf sogar die Idee eines neuen Vertragsschlusses bezüglich der deutsch-polnischen Grenze auftauchte. Dieses Problem ist in der einschlägigen Fachliteratur wenig bekannt. Der während eines Treffens zwischen Gomułka und dem DDR-Botschafter in Warschau, Rudolf Rossmeisl, anwesende Politologe und Diplomat Mieczysław Tomala schilderte diese Begegnung wie folgt:

„Der damals von Ulbricht angekündigte Entwurf eines Abkommens über gleichberechtigte Beziehungen zwischen der DDR und der BRD wurde Polen [...] am 18. Dezember 1969 vorgelegt.“ Nachdem der Botschafter dieses Dokument an Gomułka ausgehändigt hatte, kam es zwischen beiden zu einem kurzen Gespräch. Während man Rossmeisl aus dem Saal hinausführte, „sah sich Gomułka das Dokument näher an, wobei es nach einer Weile aus ihm herausplatzte. Denn der Text des Entwurfs enthielt einen Passus, demzufolge beide Seiten die Oder und Lausitzer Neiße als Grenze zwischen Polen und der DDR anerkannten, aber das geschlossene Abkommen [nur!] zehn Jahre gelten sollte. Das hieß, dass sogar diese Unterstützung für die Anerkennung der Grenze bereits nach zehn Jahren vielleicht nicht mehr gelten würde. Dabei war bekannt, dass Abkommen über die Anerkennung von Grenzen auf unbefristete Dauer geschlossen wurden.“³

Ein derartiges Abkommen lehnte die polnische Seite kategorisch ab. Die DDR versuchte ganz offensichtlich, die Frage der Westgrenze Polens für die Realisierung eigener politischer Ziele in den Beziehungen zur BRD und zu Polen zu instrumentalisieren. Gomułka ordnete daraufhin die Erstellung einer eigenen diplomatischen Note an, in der die eindeutige Haltung Warschaus in Hinblick auf die Oder-Neiße-Grenze zum Ausdruck kam. Der Entwurf dieser Note vom 13. März 1970 schloss daher wie folgt: „Die Regierung Polens ersucht die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Oder-Neiße-Grenze zwischen der VR Polen und der DDR im Entwurf des Abkommens in keinem Zusammenhang zu erwähnen.“

8. VR Polen-BRD: gesellschaftliche Akzeptanz

Erst der Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 über die Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Polen und der BRD beendete diese Spekulationen und ermöglichte die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten. In diesem Vertrag akzeptierte Bonn die Oder-Neiße-Grenze als „Westgrenze der Volksrepublik Polen“ – die gemäß der herrschenden Völkerrechtsdoktrin der BRD allerdings erst nach Unterzeichnung eines Friedensvertrages endgültig festgelegt werden sollte. Der

³ Zit. Mieczysław Tomala, *Patrzę na Niemcy. Od wrogości do porozumienia 1945–1991* [Im Blick auf Deutschland: Von der Feindschaft zur Verständigung 1945–1991], Warszawa 1997, S. 179.

Staatsbesuch von Bundeskanzler Willy Brandt und der von ihm unterzeichnete Normalisierungsvertrag lösten in der Bundesrepublik unterschiedliche Reaktionen aus. Für die einen bildete der Besuch eine wichtige Etappe auf dem Weg der neuen Entspannungspolitik Brandts, für die anderen lieferte er den Beweis dafür, dass die ehemaligen deutschen Ostgebiete an Polen „verkauft“ worden waren.

Der Normalisierungsvertrag zwischen der VR Polen und der BRD sowie die Intensivierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern zwangen auch die DDR zu gewissen Zugeständnissen. In Polen und der DDR änderte sich zudem das bilaterale politische Klima. Zu Beginn der 1970er Jahre wurden zwei Machthaber von ihren Ämtern entfernt, die sich stets feindlich gesinnt waren: Władysław Gomułka und Walter Ulbricht. An ihre Stelle traten die weitaus jüngeren Staats- und Parteiführer Edward Gierek und Erich Honecker. Sichtbares Zeichen der neuen Verhältnisse war die Öffnung der Grenze zwischen der DDR und der VR Polen im Januar 1972. In den Folgejahren entwickelte sich ein massenhafter, visafreier Reiseverkehr zwischen beiden Staaten, an dem (bis 1979) über 100 Mio. Bürger der VR Polen und der DDR teilnahmen, die sich oftmals wiederholt in ihr Nachbarland begaben.

Erstmals seit 1945 konnten nun zahlreiche Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten an ihre Heimatsorte in Polen reisen und dort die Gräber ihrer Verwandten aufsuchen. Die Verwahrlosung vieler Denkmäler der deutschen Vergangenheit, insbesondere der Friedhöfe, löste unter den Vertriebenen unverhohlenen Bedauern aus und festigte deren antipolnische Haltung nur noch mehr. Zur gleichen Zeit reisten Vertreter bestimmter kirchlicher Kreise beider deutscher Staaten immer öfter nach Polen und knüpften dort erste persönliche Kontakte und Freundschaften (Pax Christi, Zeichen der Hoffnung, Aktion Sühnezeichen u. a.).

9. Grenze als „Geisel“?

Polen in der Ära Gierek (1970–1980) erschien vielen Besuchern aus der DDR als ärmeres, aber liberaleres Land, in dem eine relativ große Redefreiheit herrschte. Dies illustriert ein damals in der DDR recht populärer Witz: „An der deutsch-polnischen Grenze treffen sich zwei Hunde, einer aus der DDR und einer aus Polen. Der polnische Hund fragt: Warum gehst du in den Osten? Bist du hungrig? Der DDR-Hund antwortet: Ach, ein echter Hund kann sich auch in unserem Land satt essen. Der polnische Hund fragt

weiter: Also was suchst du dann bei uns? Sein Gesprächspartner erklärt es ihm: Ich möchte wieder nach Belieben bellen dürfen, wann und wie ich will.“

Damals begegneten sich auf polnischem Staatsgebiet auch Vertreter der DDR-Opposition und Bürger der Bundesrepublik. Polen wuchs somit eine Art Vermittlerrolle in den deutsch-deutschen Kontakten zu.

Die anfangs unbegrenzten Möglichkeiten der Ausreise ins Nachbarland wurden seit Mitte der 1970er Jahre erheblich eingeschränkt. Die Oder-Neiße-Linie entwickelte sich erneut zu einem schwer überwindbaren Hindernis. Auf beiden Seiten der Grenze verschärfte sich – in unterschiedlichem Ausmaß – die für sozialistische Planwirtschaften typischen ökonomischen Schwierigkeiten. In den Geschäftsläden der DDR machte sich inzwischen ein Mangel an bestimmten Waren bemerkbar, wofür man den Reisenden aus Polen die Verantwortung zuschob.

Abgesehen von den Wirtschaftsproblemen kam es Ende der 1970er Jahre auch zu politischen Turbulenzen. Die Arbeiterstreiks an der polnischen Ostseeküste und die Entstehung der unabhängigen Gewerkschaftsbewegung „Solidarność“ riefen in Ostberlin große Unruhe hervor. Denn ähnlich wie 1956 befürchtete man, dass die oppositionelle Stimmung in Polen auch auf die DDR übergreifen könnte. Die Genossen in Warschau wurden schon bald der Unfähigkeit bezichtigt. In den DDR-Zeitungen erschienen zahlreiche Artikel, die den Polen Misswirtschaft, Arbeitsscheu und einen Verrat sozialistischer Ideale vorwarfen. Damit begann eine gezielte Desinformationskampagne in der ostdeutschen Gesellschaft in Hinblick auf die Situation in Polen.

Die Machthaber in der DDR beschränkten ihre Maßnahmen jedoch nicht nur auf die Schließung der Grenze (Ende Oktober 1980) und die Rückberufung aller Studenten aus dem östlichen Nachbarstaat. Vielmehr forderte man die UdSSR zur unverzüglichen Intervention der Armee des Warschauer Pakts zur Wiederherstellung der „Ordnung“ in Polen auf. Den polnischen Genossen blieben auch Belehrungen der SED-Führung nicht erspart. Dabei wurden vor allem die Existenz privater Landwirtschaftsbetriebe und die von Gierek betriebene Lohn- und Preispolitik scharf kritisiert. Darüber hinaus prangerte Ostberlin die allzu tolerante Einstellung der Machthaber Polens gegenüber den Aktivitäten der „Solidarność“ an. Die von Ablehnung und Überheblichkeit geprägte Haltung der DDR-Führung brachte eine deutliche Abkühlung der Beziehungen zu Warschau mit sich.

Die Verhängung des Kriegsrechts in Polen im Dezember 1981 wurde in Ostberlin mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Die Entstehung der „Solidarność“ und ihre Aktivitäten inspirierten auch einige Oppositionskreise in der DDR, wobei der Kriegszustand im östlichen Nachbarstaat von

zahlreichen DDR-Dissidenten kritisiert wurde. Ferner kam es in der DDR zu öffentlichen Solidaritätsbekundungen in Bezug auf Polen, die für deren Teilnehmer mit Gefängnisstrafe oder der Abschiebung in die BRD endeten. Aufgrund der geschlossenen Grenzen blieben die Kontakte zwischen der Opposition in Polen und der DDR zunächst sporadisch und wurden erst seit Mitte der 1980er Jahre intensiver.

Der erste offizielle Besuch einer DDR-Delegation in Polen nach der gewaltsamen Niederschlagung der Solidarność-Proteste fand erst 1983 statt. Dabei sollte u. a. die Frage der Seegrenze in der Pommerschen Bucht geregelt werden. Damit begann ein politischer Dauerkonflikt zwischen Ostberlin und Warschau, der bis Ende der 1980er Jahre andauerte. Der letzte DDR-Besuch des Generalsekretärs der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei, Mieczysław Rakowski, fand bereits nach den teilweise freien Parlamentswahlen in Polen im Juni 1989 und der Übernahme der Regierung durch Tadeusz Mazowiecki statt. Der Besuch hatte aufgrund der veränderten politischen Konstellationen lediglich Höflichkeitscharakter.

Zudem offenbarte dieser Besuch die völlige Realitätsferne der damaligen Machthaber in der DDR, die die erhebliche Bedeutung der Ereignisse in Polen und anderen Ostblockstaaten verkannten. Stattdessen ermahnte man Rakowski in Ostberlin weiterhin dazu, den real existierenden Sozialismus in Polen weiter hartnäckig zu festigen.

10. Die DDR ist untergegangen, es lebe die Bundesrepublik!

Die letzte Maßnahme der Machthaber in Ostberlin bildeten Restriktionen gegen polnische Bürger, deren Einkaufsmöglichkeiten in der DDR stark beschränkt wurden. Die vor zahlreichen Berliner Geschäften angebrachten Schilder mit der Aufschrift „Nur für Deutsche“ riefen den Besuchern aus Polen die Zeit der deutschen Besatzungsherrschaft schmerzlich in Erinnerung. Der damalige DDR-Botschafter in Warschau entschuldigte sich zwar vor laufenden Kameras des polnischen Staatsfernsehens für diese Vorgänge, konnte jedoch deren schlechten Eindruck nicht mehr revidieren. Nach anfänglichem Zögern nahm der polnische Staat die ersten Flüchtlinge aus der DDR auf.

Die im Herbst 1989 durch die friedlichen Demonstrationen in Berlin, Leipzig und anderen ostdeutschen Städten eingeleitete Agonie der DDR dauerte bis zum 3. Oktober 1990 an. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands geriet dieser Staat endgültig auf das Abstellgleis der Geschichte.

Der Untergang des Ostblocks, die Wiedererlangung der staatlichen Souveränität Polens und die Perspektive des raschen Zusammenschlusses beider deutscher Staaten schufen völlig neue Rahmenbedingungen für die deutsch-polnische Nachbarschaft.

Im Laufe der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen über die Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Unverletzlichkeit der Grenze zu Polen ausdrücklich bestätigt. Der am 14. November 1990 unterzeichnete deutsch-polnische Grenzbestätigungsvertrag bildete das definitive Ende des langen Weges der uneingeschränkten Anerkennung der 1945 in Potsdam festgelegten Grenze. Am 17. Juni 1991 unterzeichneten beide Länder einen Vertrag über gutnachbarschaftliche Beziehungen, der ein neues Kapitel in den deutsch-polnischen Beziehungen einleitete.

Empfohlene Literatur

Bingen D., *Die Polenpolitik der Bonner Republik von Adenauer bis Kohl 1949–1991*, Baden-Baden 1998.

Polityka i dyplomacja polska wobec Niemiec, eingel. u. bearb. v. M. Tomala, 2 Bde., Warszawa 2005–2006.

Tomala T., *Patrząc na Niemcy. Od wrogości do porozumienia 1945–1991*, Warszawa 1997.
Bonn–Warschau. 1945–1991. Die deutsch-polnischen Beziehungen. Analyse und Dokumentation, hg. v. H.-A. Jacobsen u. M. Tomala, Köln 1992.

Jerzy Sułek

Kapitel 2

Die diplomatische Entstehungsgeschichte des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990¹

1. Vorbemerkungen

Die Genese des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 ist in ihrem zeitgenössischen Kontext zu betrachten:

¹ Die nachfolgenden Überlegungen sind nicht nur das Resultat meiner wissenschaftlichen Analysen als Deutschlandexperte, sondern entstanden auch aus meinen persönlichen Erfahrungen und Reflexionen als Zeitzeuge – durch die unmittelbare Teilnahme an Ereignissen, die zur Unterzeichnung des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 führten. Denn nach der demokratischen Wende in Polen wurde ich enger Mitarbeiter des damaligen Außenministers Prof. Krzysztof Skubiszewski als stellvertretender Direktor der Abteilung IV (Westeuropa) und danach Direktor der Europa-Abteilung. In den Jahren 1989–1991 nahm ich an allen diplomatischen Verhandlungen Polens mit Deutschland teil, u. a. als Vertreter des polnischen Außenministeriums in den Verhandlungen über die „Gemeinsame Erklärung“ von Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Mazowiecki vom 14. November 1989, als Note Taker in den offiziellen Gesprächen Kohls mit führenden polnischen Politikern während des Polen-Besuchs im November 1989, als stellvertretender Vorsitzender der polnischen Delegation in den Verhandlungen Polens mit beiden deutschen Staaten über den Generalvertrag Polens mit Deutschland im Mai 1990, als Chefunterhändler und bevollmächtigter Vertreter der Republik Polen auf der Berliner Zwei-plus-Vier-Konferenz vom 4. Juli 1990 und Mitglied der polnischen Delegation auf der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz vom 17. Juli 1990, als Chefunterhändler der Republik Polen in den Verhandlungen mit dem wiedervereinigten Deutschland über den Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 und den Nachbarschaftsvertrag vom 17. Juni 1991 und als Chefunterhändler der Republik Polen in den Verhandlungen mit der BRD über die Gründung der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vom 16. Oktober 1991 (zur Auszahlung deutscher Entschädigungsleistungen an besonders schwer geschädigte polnische NS-Opfer).

- **Einerseits** als „diplomatische Overture“ zum Mitte 1989 in den deutsch-polnischen Beziehungen initiierten Neuaufbruch in Richtung Verständigung und Versöhnung,
- **Andererseits** als Beitrag der polnischen Diplomatie zum Prozess der Herausbildung neuer internationaler Beziehungen, der sich in Europa seit Ende der 1980er Jahre unter dem Einfluss der demokratischen Veränderungen in Polen, der DDR und anderen Ländern Ostmitteleuropas vollzog.

Diese beiden Dimensionen waren vor 30 Jahren von überaus großer Bedeutung. Denn ein Erfolg oder ein Fiasko der deutsch-polnischen Verhandlungen hatte unmittelbaren Einfluss auf die Bemühungen der „Solidarność“-Regierung, für die sich demokratisierende, freie und souveräne Dritte Republik Polen einen neuen Platz in Europa und der Welt zu finden – und dabei vor allem in Bezug auf deren größte Nachbarn, Deutschland und die Sowjetunion.

- 1) Polen strebte nach dem Mitte 1989 eingetretenen demokratischen Wandel eine enge Bindung an den Westen an. Diesem übergeordneten Ziel sollten die Verhandlungen mit Deutschland dienen, die dann den Weg für „Freundschafts- und Solidaritätsverträge“ mit weiteren (1991 unterzeichneten) westeuropäischen Staaten ebnen sollten. Aber die neue Staatsführung der Dritten Republik Polen musste dabei berücksichtigen, dass Polen damals noch zum Ostblock gehörte: Formal war das Land ja noch Mitglied des Warschauer Paktes und des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (beide Organisationen wurden erst im Sommer 1991 aufgelöst).
- 2) Ein weiterer wichtiger Faktor wirkte damals auf den Verlauf der deutsch-polnischen Verhandlungen ein: Die infolge der ersten „halbfreien“ Parlamentswahlen in Polen im Juni 1989 gebildete Regierung stützte sich auf die Koalition von Polnischer Vereinigter Arbeiterpartei (PZPR) und „Solidarność“. Aus diesem Grund betrieb Polen anfangs noch eine zweigleisige Politik gegenüber der BRD, was sich u. a. auch in der ersten Phase der deutsch-polnischen Verhandlungen zeigte. Erst nach Auflösung der PZPR konzentrierte sich die Regierung Mazowiecki/Skubiszewski stärker auf die Beziehungen zu Deutschland (dabei auch auf den Prozess der deutsch-polnischen Verhandlungen) – gemäß den Vorstellungen und Konzeptionen der ehemaligen demokratischen Opposition, um die prowestliche Option unter Schaffung eines freien und souveränen polnischen Staates zu verwirklichen.
- 3) Genese und Inhalt des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 stehen in engem Zusammenhang mit zwei anderen historischen Verträgen, die vor 30 Jahren über die Geschicke Polens, Deutschlands und Europas entschieden:

- dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 als Endresultat der Zwei-plus-Vier-Konferenz (sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag),
- dem Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 17. Juni 1991 (sog. Nachbarschaftsvertrag).

Alle diese drei völkerrechtlichen Verträge wurden zwar separat geschlossen, kamen aber in Verhandlungsprozessen zustande, die sich gegenseitig stark beeinflussten, wobei die jeweiligen Vertragsinhalte untrennbar zusammenhängen.²

Der Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 war der Schlussakkord eines dreijährigen politisch-diplomatischen Ringens Polens (zunächst der VR Polen, dann der Dritten Republik Polen) mit der BRD und der DDR – und zugleich eines Ringens dieser drei Staaten mit den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges (USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich). Die erste Zäsur dieses schwierigen und komplexen Prozesses bildete der Staatsbesuch des Ministerpräsidenten der VR Polen, Mieczysław Rakowski, von 20.–23. Januar 1989 in Bonn. Der Besuch endete mit der gemeinsamen Verlautbarung beider Seiten, dass Bundeskanzler Kohl in absehbarer Zukunft zu einem Staatsbesuch nach Polen kommen werde, auf dem eine „Gemeinsame Erklärung“ beider Regierungschefs abgegeben werden sollte. Als Endzäsur des Verhandlungsprozesses gilt hingegen der 16. Januar 1992 aufgrund des an diesem Tag erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden des Grenzbestätigungsvertrages in Bonn (gemäß Art. 4 Punkt 1 u. 2). Die drei Jahre zwischen dem Beginn des Verhandlungsprozesses im Januar 1989 und dessen Abschluss im Januar 1992 lassen sich in fünf einzelne Phasen unterteilen.

2. Phase 1: Verhandlungen zwischen der BRD und der VR Polen über die „Gemeinsame Erklärung“ der beiden Regierungschefs (1989)

Ministerpräsident Rakowski und Bundeskanzler Kohl beriefen eigene Sonderbeauftragte, die den Text der Gemeinsamen Erklärung aushandeln (und redigieren) sollten. Von deutscher Seite vertraute man diese Aufgabe

² Im Folgenden werden diese Ereignisse nur knapp beschrieben. Eine eingehende Erörterung bietet der von W. Góralski 2011 herausgegebene Sammelband „Historischer Umbruch und Herausforderung“ (vor allem die Kapitel v. J. Barcz u. J. Sulek) – siehe Literaturhinweise zu diesem Kapitel.

Kohls damaligem außenpolitischen Berater Horst Teltschik an (unterstützt von Uwe Kästner vom Bundeskanzleramt), während Polen dabei durch Ernest Kucza, dem Leiter der Auslandsabteilung des PZPR-Zentralkomitees, vertreten wurde (unterstützt von Marek Jędryś, dem stellvertretenden Direktor der Abteilung IV des polnischen Außenministeriums). Die Verhandlungen der Sonderbeauftragten beider Regierungen dauerten von 1. Februar bis 24. Juni 1989. Trotz der professionellen Arbeitsgespräche konnten im Laufe von sieben Verhandlungsrunden nicht einmal 50% der Endfassung der Gemeinsamen Erklärung ausgearbeitet werden. Angesichts der dynamischen innenpolitischen Situation in Polen zögerten beide Seiten richtungsweisende Entscheidungen in den wichtigsten strittigen Fragen wiederholt hinaus (z. B. besondere finanzielle Hilfe für Polen, Lage und Status der deutschen Minderheit, Oder-Neiße-Grenze). Insbesondere Bundeskanzler Kohl verschob seinen geplanten Polen-Besuch mehrfach, da er keine Vereinbarungen mit einer Regierung treffen wollte, die ggf. kurz darauf abtreten würde. Unter dem Einfluss der Parlamentswahlen in Polen im Juni 1989 wurden die Kontakte beider Sonderbeauftragten im Sommer 1989 vorübergehend abgebrochen.

Entsprechend den Vereinbarungen zwischen „Solidarność“ und PZPR am Runden Tisch kam es im September 1989 zur Bildung der Regierung Tadeusz Mazowiecki. Der erste nichtkommunistische Regierungschef Polens seit 1945 berief als neuen Sonderbeauftragten für die Verhandlungen mit der BRD über die „Gemeinsame Erklärung“ Mieczysław Pszon, wobei ich als Bevollmächtigter von Außenminister Skubiszewski *de facto* Pszons Stellvertreter wurde. Wir erhielten neue Instruktionen für die Verhandlungsführung, die darauf hinausliefen, die „Verhandlungen dringend abzuschließen“. Damit sollte der Weg für den Polen-Besuch von Bundeskanzler Kohl so rasch wie möglich freigemacht werden – gemäß der Verlautbarung von Ministerpräsident Mazowiecki vom 12. September 1989 im Sejm: „Wir brauchen einen Umbruch in den Beziehungen zur BRD. Die Gesellschaften beider Länder sind bereits viel weiter gegangen als ihre Regierungen. Wir setzen auf eine deutliche Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen und wollen eine echte Versöhnung nach dem Muster der Versöhnung, die sich zwischen Deutschen und Franzosen vollzogen hat.“

Unmittelbar darauf kam es zu zwei weiteren Verhandlungsrunden der Sonderbeauftragten (14.–16. September 1989 in Warschau / 2.–3. Oktober 1989 in Bonn). Dabei einigte man sich auf den Entwurf zur „Gemeinsamen Erklärung“ beider Regierungschefs, so dass der Weg für den Polen-Besuch von Bundeskanzler Kohl (9.–14. November 1989) endgültig frei war. Die

meisten für beide Seiten höchst relevanten Fragen wurden in diesem Dokument geregelt. Allerdings konnten sich beide Sonderbeauftragten in der Frage der Oder-Neiße-Grenze lediglich auf eine sehr lapidare Feststellung einigen, die in Punkt 4 der „Gemeinsamen Erklärung“ zum Ausdruck kam: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen betrachten den Vertrag vom 7. Dezember 1970 über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen als festes Fundament ihrer Beziehungen“. Darüber hinaus nahm Punkt 61 indirekt Bezug auf die Oder-Neiße-Grenze, da darin von der „Unverletzlichkeit der Grenzen und der Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen“ die Rede war, was als „grundlegende Bedingung für den Frieden“ angesehen wurde.

Das von den Sonderbeauftragten erzielte Ergebnis erachtete man in Polen nur als bedingt zufriedenstellend. Der Normalisierungsvertrag vom Dezember 1970, in dem die BRD die Oder-Neiße-Grenze als „westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen“ anerkannt hatte, sollte weiterhin gelten. Gemäß den sog. deutschen Rechtspositionen besaß dieser Vertrag jedoch nur bis zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands Gültigkeit. Aber damals schien die Perspektive einer Wiedervereinigung noch in weiter Ferne zu liegen. In Solidarność-Kreisen ging man ferner davon aus, dass der deutsche Bundeskanzler bei seinem Polen-Besuch (der ja als historischer Umbruch angesehen wurde!) den polnischen Erwartungen entgegenkommen und weitergehende Zusagen hinsichtlich der Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze machen würde. Und dies umso mehr, als Kohl sich öffentlich als politischen Bündnispartner der demokratischen Opposition in Polen und als „Freund Polens“ bezeichnete, der als „Enkel Adenauers nach dem Muster der Versöhnung Deutschlands mit Frankreich und Israel“ auch mit dem polnischen Volk das Werk der Versöhnung anstrebe. Diese politischen Hoffnungen der polnischen Seite blieben jedoch unerfüllt. Bundeskanzler Kohl kam den polnischen Erwartungen zwar in einigen anderen wichtigen Bereichen entgegen, die Aufnahme in der „Gemeinsamen Erklärung“ fanden (vor allem die finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung des demokratischen Transformationsprozesses in Polen). Aber in der „Grenzfrage“ empfand man in Polen die Haltung Kohls als total enttäuschend. Denn obwohl seine polnischen Gesprächspartner (vor allem Ministerpräsident Mazowiecki, aber auch Staatspräsident Jaruzelski und Außenminister Skubiszewski)³

³ Siehe zu den auf deutscher und polnischer Seite angefertigten Notizen über die Gespräche Kohls während seines Polen-Besuchs vom 9. bis 14. November 1989: J. Sulek, *Das polnische Konzept der Normalisierung der Beziehungen zwischen Polen und der BRD im Jahre 1989*,

wiederholt sehr starken Druck auf Kohl ausübten, wollte dieser bis zur Wiedervereinigung Deutschlands keine verbindlichen politischen Erklärungen im Namen der Bundesregierung abgeben. Auf den Einwand von Ministerpräsident Mazowiecki, dass die „Polen Sicherheit haben müssen, dass die Frage der Oder-Neiße-Grenze endgültig geregelt ist“, antwortete Bundeskanzler Kohl etwa wie folgt: „Keine deutsche Regierung kann heute die Oder-Neiße-Grenze im Namen von Gesamtdeutschland, das ja erst entsteht, anerkennen!“ Dabei schob Kohl innerdeutsche Wahlkampf-Erwägungen sowie die bereits seit Jahren bekannten deutschen Rechtspositionen vor.

Letztendlich gelang es der polnischen Seite also nicht, Punkt 4 der „Gemeinsamen Erklärung“ in ihrem Sinn zu „ergänzen“. Die Erklärung wurde von beiden Regierungschefs am 14. November 1989 zum Abschluss des Polen-Besuchs von Bundeskanzler Kohl unterzeichnet.

3. Phase 2: Dreierverhandlungen zwischen Polen, BRD und DDR über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen Polens zum wiedervereinigten Deutschland (1990)

Unmittelbar nach Kohls Polen-Besuch änderte sich für die Regierung Mazowiecki das Hauptziel der Verhandlungen mit der BRD. Denn die „Gemeinsame Erklärung“ vom 14. November 1989 (unter Bezugnahme auf den Warschauer Vertrag von 1970) hielt man in Warschau nicht mehr für ausreichend, da inzwischen bedeutende innenpolitische Veränderungen in der DDR eingetreten waren. Bereits zu Beginn des Polen-Besuchs von Bundeskanzler Kohl am 9. November 1989 erreichte Warschau die unerwartete Nachricht vom Mauerfall in Berlin. In Übereinkunft mit Ministerpräsident Mazowiecki unterbrach Kohl daraufhin seine Visite in Polen und reiste kurzfristig nach Berlin. Nach seiner Rückkehr setzte er den Besuch in Warschau wie geplant fort. Aber auf polnischer Seite entstand die Befürchtung, dass nun das Problem der Wiederherstellung der deutschen Einheit das vorrangige Ziel der Politik der Bundesregierung sein würde – und die Verständigung und Versöhnung mit Polen in Zukunft lediglich eine stark untergeordnete Bedeutung spielen werde. Rasch machte sich in den politischen Kreisen Warschaus eine wachsende Unsicherheit bezüglich der politischen Absichten

in: Góralski W.M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011, S. 62–65.

Kohls in Hinblick auf die weiteren Geschehnisse der Oder-Neiße-Grenze (nach der Wiedervereinigung Deutschlands) breit.

Insbesondere die damals mitregierenden kommunistischen Parteieliten äußerten sich sehr kritisch über die Ergebnisse des Polen-Besuchs von Bundeskanzler Kohl, wobei vor allem das Fehlen einer offiziellen Erklärung der Bundesregierung über die Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze als endgültiger deutsch-polnischer Staatsgrenze eines wiedervereinigten Deutschland angeprangert wurde. Im politischen Milieu der PZPR interpretierte man die damalige Haltung Kohls als Fortsetzung alter, antipolnischer Rechtsvorbehalte der BRD, die der Aufrechterhaltung des bilateralen Grenzstreits auch nach der Wiedervereinigung dienen sollte. Die ambivalente Haltung Kohls weckte aber auch im Umfeld der damaligen demokratischen Opposition tiefe Enttäuschung und politische Vorbehalte. Dabei beruhte die Schwierigkeit im Kern darin, dass die „Solidarność“ klar für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes eintrat und damit in der Praxis auch die staatliche Einheit Deutschlands als Voraussetzung von Freiheit und Demokratie in Polen befürwortete. Die Verständigung und die Versöhnung des freien und souveränen polnischen Staates mit einem wiedervereinigten Deutschland sollten jedoch unbedingt auf der Basis der vollen Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze durch die damalige (und zukünftige) BRD erreicht werden. Dies galt damals auch in den Kreisen der mitregierenden „Solidarność“ als Grundbedingung für die Bildung von neuem Vertrauen zwischen Polen und Deutschen. Die doppeldeutige Haltung Kohls ließ diese politischen Hoffnungen unerfüllt und säte erstmals Misstrauen gegenüber der BRD und Bundeskanzler Kohl im Solidarność-Lager.

Die bereits im Verlauf von Kohls Polen-Besuch auftauchenden ernsten Zweifel wurden wenige Wochen später durch dessen weitere Vorgehensweise verstärkt. Denn in seinem am 28. November 1989 im Bundestag verlautbarten „Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas“ fand sich kein Wort darüber, wie die Grenzen des wiedervereinigten Deutschland – auch zu Polen! – letztlich verlaufen sollten. Wie sich Mazowiecki später erinnerte, war dies für ihn so als ob „der Wecker zum letzten Mal Alarm schlug und mich jäh wachrüttelte!“

Dieses Klima des wachsenden Misstrauens bereits zu Beginn der Schaffung neuer deutsch-polnischer Beziehungen unter der Solidarność-Regierung wurde durch die damalige internationale Entwicklung noch verstärkt. Nach dem Berliner Mauerfall nahm nämlich die bislang scheinbar in weiter Zukunft liegende Perspektive der Wiedervereinigung Deutschlands sehr bald reale

und zeitnahe Konturen an: Unter dem Einfluss der gesellschaftlichen Vereinigungseuphorie in Deutschland (vor allem in der DDR) betrieben beide deutsche Staaten eine Politik der intensiven gegenseitigen Annäherung. Dies wiederum löste bestimmte Reaktionen unter den Vier Mächten aus, die damals noch die „Verantwortung für Berlin und Deutschland als Ganzes“ trugen. Am 13. Februar 1990 beschloss man in Ottawa die Einberufung der Zwei-plus-Vier-Konferenz, die die „äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit einschließlich der Sicherheit der Nachbarstaaten“ regeln sollte. Die im Frühjahr 1990 entstandenen Kontroversen zwischen Warschau und Bonn über eine polnische Teilnahme an der Zwei-plus-Vier-Konferenz trugen noch dazu bei, die früheren Schwierigkeiten und das beiderseitige Misstrauen zwischen der neuen „Solidarność“-Regierung und der Bundesregierung weiter zu vertiefen.

Ich erinnere mich noch gut daran, dass sich in Warschau damals – Anfang 1990 – die feste Überzeugung herausbildete, dass die „Gemeinsame Erklärung“ vom 14. November 1989 angesichts der neuen Situation (mangelndes Vertrauen zur Haltung Kohls und der Bundesregierung in der Grenzfrage) nicht mehr ausreichend war und Polen konkrete Garantien in Form eines neuen völkerrechtlichen Vertrages mit Deutschland benötigte. Anfangs gingen wir davon aus, dass man dies in einem Friedensvertrag mit Deutschland erledigen konnte. Daher erklärte die polnische Regierung ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, um einen solchen Vertrag auszuhandeln. Bald stellte sich jedoch heraus, dass die Zwei-plus-Vier-Konferenz auf einen inhaltlich und formal ganz anderen Vertrag zwischen den Vier Mächten und einem wiedervereinigten Deutschland abzielte. Angesichts dieser Situation beschloss die Regierung Mazowiecki/Skubiszewski, einen eigenen Entwurf eines deutsch-polnischen Vertrages vorzubereiten, der von Polen und den beiden deutschen Staaten noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands ausgehandelt und paraphiert werden sollte.

Erster polnischer Entwurf eines Vertrages zwischen Polen und Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen: Dieses Projekt wurde von Anfang an als streng vertraulich betrachtet. Außenminister Skubiszewski berief noch im Februar 1990 im Eilverfahren ein winziges Expertengremium im Ministerium ein (bestehend aus Mickiewicz, Sulek, Barcz und dem Kabinettschef) und übernahm selbst dessen Vorsitz. Das Arbeitstempo war sehr intensiv. Unter Einhaltung absoluter Diskretion wies uns Skubiszewski konkrete Aufgaben zu, über die wir dann gesondert Rechen-

schaft ablegen mussten. Skubiszewski erstellte selbst einzelne Fragmente der Vertragsbestimmungen, bzw. überarbeitete oder ergänzte die von uns vorbereiteten Vorschläge. Ich erinnere mich daran, dass er sich diesbezüglich – auch in unserer Anwesenheit – mit Ministerpräsident Mazowiecki oftmals laufend beriet (mit Staatspräsident Jaruzelski seltener) und dabei über die jeweiligen Fortschritte der redaktionellen Arbeit berichtete. Ich erinnere an diese Dinge etwas ausführlicher, da dies für uns damals eine praktische Lehrstunde in Diplomatie und zugleich ein klassisches Beispiel dafür war, wie ein Politiker höchsten Ranges zur Gewährleistung der Interessen seines Staates in der Praxis handeln sollte. Wir gingen davon aus, dass wir mit Deutschland in unmittelbare Verhandlungen über einen komplexen Vertrag (damals noch nicht in zwei Verträge aufgeteilt!) treten würden, der neue allgemeine Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen festlegen sollte. Die Kernsubstanz dieses Vertrages sollte die Regelung der Grenzfrage bilden – aber in deklarativer, nicht in konstitutiver Form. Von Anfang an ging es uns also darum, dass der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze die beiderseitige Staatsgrenze nicht neu festlegen sollte, sondern ihren damaligen (und gegenwärtigen) Verlauf entlang der Oder und der Lausitzer Neiße bestätigen sollte. Genau dies war der Inhalt von Art. 1 unseres Vertragsentwurfs. Um es mit den Worten von Ministerpräsident Mazowiecki oder Außenminister Skubiszewski zu sagen: „An der Schwelle zur Wiedervereinigung Deutschlands muss die deutsch-polnische Grenze in vertraglicher Form bestätigt werden – in ihrem derzeitigen Verlauf, damit auch der in Zukunft wiedervereinigte deutsche Staat die Unverletzlichkeit und Endgültigkeit der Westgrenze Polens in vertraglicher Form anerkennt.“

Die DDR-Regierung⁴ reagierte positiv auf den polnischen Vorschlag. Dagegen lehnte die Bundesregierung eine Teilnahme an offiziellen Verhandlungen mit Polen zunächst ab, was man mit den bekannten „deutschen Rechtspositionen“ begründete (nur ein wiedervereinigtes Deutschland sei zu Verhandlungen über die Grenzfrage berechtigt). Erst auf Druck der USA stimmte Kohl der Aufnahme „vertraulicher diplomatischer Gespräche (aber nicht offizieller Verhandlungen) mit Polen“ zu – allerdings unter dem Vorbehalt, dass diese Gespräche sich auf den Inhalt einer Resolution beider deutscher Parlamente beziehen durften.

Unmittelbar vor den „Dreierverhandlungen“ im Frühjahr 1990 verschlechterte sich das politische Klima der Beziehungen zwischen Polen und der BRD

⁴ Gemeint ist bereits die „neue DDR“, die nach den Volkskammer-Wahlen im Frühjahr 1990 den Weg tiefgreifender demokratischer Reformen unter der Regierung von Lothar de Maizière (CDU-Chef in der DDR) und Markus Meckel (SPD-Chef in der DDR) einschlug.

erheblich: Die früheren Animositäten und das gegenseitige Misstrauen aufgrund der unterschiedlich beurteilten Grenzfrage wurden durch den Streit mit Bundeskanzler Kohl um die Teilnahme Polens an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen weiter vertieft. Der offizielle Widerstand Kohls rief auf polnischer Seite große Enttäuschung hervor. Die Konsequenz und Hartnäckigkeit, mit der diese Forderung in Warschau aufrechterhalten wurde, weckten ihrerseits in Bonn starke Befürchtungen, dass Polen im Prozess der Wiederherstellung der deutschen Einheit zum Troublemaker werden würde. Nervöse politische Reaktionen zeigte insbesondere Helmut Kohl, der durch die diplomatischen Bemühungen Polens um eine Unterstützung seitens der DDR und der drei Westmächte für die polnischen Postulate bezüglich der Grenzfrage und der Teilnahme an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen irritiert war.⁵

Dreierverhandlungen zwischen Polen, BRD und DDR: Relativ rasch nahmen wir Verhandlungen mit beiden deutschen Staaten auf, die nur drei Runden dauerten. Die erste Verhandlungsrunde fand am 3. Mai 1990 in Warschau statt und diente der Sondierung der jeweiligen Standpunkte, brachte aber keine größeren Fortschritte. Dabei zeichneten sich formale Meinungsunterschiede bezüglich des Verhandlungsgegenstands ab: Die polnische Delegation⁶ bestand in den Verhandlungen auf dem Entwurf eines Generalvertrages, während die Delegation der Bundesregierung beharrlich betonte, dass sie lediglich „zu Gesprächen und nicht zu Verhandlungen“ bereit sei, die sich in erster Linie auf eine Resolution von Bundestag und Volkskammer über die Beziehungen zu Polen beziehen durften. Die zweite Verhandlungsrunde fand am 18. Mai 1990 in Bonn statt und führte zu einer ersten sachlichen Annäherung. Man diskutierte über die ersten drei Artikel des polnischen Vertragsentwurfs, die jedoch von der Delegation der BRD einseitig aufgefasst wurden – nämlich derart, dass diese in der geplanten Resolution beider deutschen Parlamente enthalten sein sollten, aber nicht in einem deutsch-polnischen Vertrag, der seitens der BRD weiterhin abgelehnt wurde. Die Delegation der DDR zeigte sich hingegen kompromissbereiter und erklärte ihre Akzeptanz für beide Lösungsvarianten.

⁵ Nicht nur aufgrund offizieller Dokumente, sondern auch durch eigene diplomatische Erfahrungen ist mir noch in Erinnerung, dass der auf Einladung des französischen Staatspräsidenten Mitterand am 9. März 1990 erfolgte Besuch von Staatspräsident Jaruzelski, Ministerpräsident Mazowiecki und Außenminister Skubiszewski in Paris bei Bundeskanzler Kohl besonders starke Irritationen auslöste.

⁶ An deren Spitze stand der Direktor der Abteilung für Vertragsrecht des polnischen Außenministeriums, Janusz Mickiewicz, den ich als stellvertretender Direktor der Abteilung IV vertrat; drittes Delegationsmitglied war Jan Barcz.

Die dritte Verhandlungsrunde fand am 29. Mai 1990 in Ostberlin statt. Dabei kam es zu einer überaus kontroversen, aber sachlichen Diskussion, die bereits zu konkreten Resultaten führte. Möglich wurde dies vor allem durch die DDR-Delegation, die als Gastgeber zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der BRD und Polens zu vermitteln versuchte und aktiv nach etwaigen Kompromissen suchte. Dazu legte die Delegation der DDR einen Gesamtentwurf für eine Vereinbarung bzw. ein Protokoll der trilateralen Verhandlungen über die „gemeinsame deutsch-polnische Staatsgrenze“ vor. Der Gesamtentwurf bestand aus zwei Teilen: 1) „Feierliche Erklärung der DDR-Volkskammer und des Deutschen Bundestages“ – 2) „Vertrag zwischen Deutschland und der Republik Polen über das Bestehen einer gemeinsamen Staatsgrenze“ (verstanden als Gegenentwurf zum polnischen Vertragstext vom 27. April 1990). Dabei handelte es sich um zwei politisch ausgereifte Vorschläge der DDR, die seriöse und für alle drei Staaten akzeptable Lösungsansätze boten. In dieser Verhandlungsrunde beteiligte sich die BRD-Delegation erstmals an der sachlichen Diskussion über die Grenzklauseln, betonte aber zugleich, dass man dabei von den „deutschen Rechtspositionen“ nicht abweichen und keine Verpflichtungen eingehen werde, die Befugnissen vorweggreifen würden, die ausschließlich einem wiedervereinigten Deutschland zukämen.

Insgesamt konnten wir in den deutsch-polnischen Dreierverhandlungen jedoch einen gewissen Fortschritt erzielen: Zumindest der Titel und die ersten Sätze des Abschlussprotokolls wurden vereinbart. Daraufhin meinten alle (auch die beiden deutschen Delegationen), dass die Beratungen in einer vierten Verhandlungsrunde fortgesetzt werden würden, zu der wir die Teilnehmer für den 21.–22. Juni 1990 nach Warschau eingeladen hatten. Aber leider kam es dazu nicht mehr. Denn am 9. Juni 1990 teilte Bonn offiziell mit, dass die trilateralen Gespräche mit Polen und der DDR bis auf Weiteres ausgesetzt werden, da die „Meinungsunterschiede derzeit zu groß“ seien. Diese Entscheidung wies darauf hin, dass die Bundesregierung damals die Auffassung vertrat, die Frage der deutsch-polnischen Grenze (im Kontext der Wiedervereinigung Deutschlands) besser im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen – und nicht in direkten Verhandlungen mit Polen – entscheiden zu können. Hinzu kam, dass die BRD damals kaum mit der Unterstützung seitens der DDR rechnen konnte.

4. Phase 3: Der deutsch-polnische Vertrag (einschließlich der Grenzfrage) in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen⁷

Nach Kohls Entscheidung über die Aussetzung der trilateralen Gespräche trat eine mehrwöchige Pause ein. Sowohl in Warschau als auch in Bonn nutzte man diese Zeit für folgende Initiativen, die beiden Seiten eine bessere Ausgangsposition für die bevorstehenden Verhandlungen im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Konferenz über die „Sicherheit Polens“ (einschließlich der Grenzfrage) als Nachbarstaat des zukünftigen wiedervereinigten Deutschland verschaffen sollten.

Erstens: Die beiden Außenminister Skubiszewski und Genscher vereinbarten im Juni 1990, dass „die weiteren offiziellen deutsch-polnischen Verhandlungen nicht mehr von den Leitern der Abteilungen für Vertragsrecht, sondern unter dem Vorsitz der politischen Direktoren der Außenministerien beider Staaten geführt werden, um den Verständigungsprozess zu beschleunigen“⁸. Infolge dieser Entscheidung übernahm ich für eineinhalb Jahre (bis Ende 1991) die Leitung der polnischen Delegation in den Beziehungen mit Deutschland – bevollmächtigt zunächst durch Ministerpräsident Mazowiecki und danach durch seinen Nachfolger Jan Krzysztof Bielecki. Mein Verhandlungspartner seitens der BRD war zunächst Botschafter Dieter Kastrup, der Direktor der Politischen Abteilung im Auswärtigen Amt, der nach seiner Beförderung zum Staatssekretär von Botschafter Wilhelm Höynck als Direktor der Politischen Abteilung abgelöst wurde.

Zweitens: Am 21. Juni 1990 verlautbarten der Deutsche Bundestag und die DDR-Volkskammer in einer politischen Resolution erstmals die Überzeugung, dass „der Verlauf der Grenze zwischen dem wiedervereinigten Deutschland und der Republik Polen durch einen völkerrechtlichen Vertrag endgültig bestätigt wird“. Darüber hinaus verpflichteten sich die Regie-

⁷ Siehe näherhin Kap. 4 von J. Barcz in vorliegendem Sammelband. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken sich meine nachfolgenden Überlegungen nur auf einige wesentliche Gesichtspunkte.

⁸ Im polnischen Außenministerium gab es damals noch nicht die Stelle eines politischen Direktors. Im Mai 1990 führte Minister Skubiszewski erstmals nach der demokratischen Wende eine tiefgreifende Neuordnung des Ressorts durch. Im Zuge dieser Umgestaltung wurde ich vom stellvertretenden Direktor der für die Beziehungen zur BRD zuständigen Abteilung IV (Westeuropa) zum Direktor der neugebildeten Europa-Abteilung befördert, wobei Jan Barcz mir als stellvertretender Direktor der Abteilung IV nachfolgte.

rungen beider deutscher Staaten in diplomatischen Noten an die polnische Regierung erstmals offiziell dazu, nach der Wiedervereinigung Deutschlands einen Grenzbestätigungsvertrag mit Polen zu schließen. Die gleiche Zusage enthielt Kohls Rede im Bundestag am 21. Juni 1990. In Warschau bewertete man diese Maßnahmen von deutscher Seite als „Schritte in die richtige Richtung“. Dabei betonte man jedoch zugleich, dass parlamentarisch verlautbarte „politische Resolutionen keinen internationalen Vertrag ersetzen können, dessen Text im Laufe von Gesprächen zwischen Polen, der DDR und der BRD – und der Kenntnisnahme durch die Vier Mächte – festgelegt werden sollte“. Sich mit den politischen Resolutionen beider deutschen Parlamente ohne Festlegung eines Vertragsinhalts zufriedenzugeben, wurde von uns als ungenügend angesehen.

Drittens: Wir modifizierten den Standpunkt Polens aus taktischen Gründen – „nicht ein, sondern zwei Verträge mit Deutschland abzuschließen!“. Denn nach der von Kohl angeordneten Aussetzung der Dreierverhandlungen zwischen Polen, BRD und DDR bestand das reale Risiko, dass die Zwei-plus-Vier-Konferenz relativ rasch mit der Einigung auf einen multilateralen Vertrag enden würde, der einer schnellen Wiedervereinigung Deutschlands den Weg geebnet hätte, ohne dass dabei ein Vertrag zur Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze ausgehandelt worden wäre. Über einen solchen Vertrag hätte man dann erst mit einem wiedervereinigten, politisch noch stärkeren Deutschland verhandeln müssen. Wir befürchteten ferner, dass die Bundesregierung weiter beharrlich darauf bestehen würde, dass sich Polen zunächst allein mit der Resolution beider Parlamente vom 21. Juni 1990 zufriedengeben sollte, und dass Bonn für diesen Standpunkt auch die Unterstützung der Vier Mächte gewinnen würde. Angesichts dieser recht dramatischen Situation suchten wir nach neuen, pragmatischen Lösungen, die noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands eine rasche Finalisierung der von der Zwei-plus-Vier-Konferenz – unter Teilnahme Polens – zu fällenden Beschlüsse zur Grenzfrage erlaubt hätten. Diesem politischen Ziel diente die Modifizierung der bisher angewandten Formel eines „Generalvertrages Polens mit Deutschland“.

Mit unseren Experten im Außenministerium führten wir daraufhin erneut eine eingehende Analyse der bisherigen Verhandlungsergebnisse durch. Dabei stellte sich eindeutig heraus, dass uns noch weitere mühevollen Verhandlungen über den Generalvertrag mit Deutschland bevorstanden, die natürlich Zeit kosten würden, die wir allerdings nicht mehr hatten. Uns stand damals ja bereits der fertige Grundriss eines Grenzvertrages zur Verfügung, über den zwar in formaler Hinsicht keine Übereinstimmung herrschte, der aber in den

Verhandlungen Polens mit beiden deutschen Staaten im Mai 1990 bereits gründlich diskutiert worden war. Den modifizierten Vorschlag „Nicht ein, sondern zwei Verträge mit Deutschland“ legte ich damals Außenminister Skubiszewski vor, der diese Idee grundsätzlich akzeptierte, aber wir sollten zunächst noch diplomatische Sondierungsgespräche durchführen. Dabei vereinbarten wir weitere diplomatische Sondierungsgespräche: Anlässlich des Arbeitstreffens der stellvertretenden Außenminister der Zwei-plus-Vier-Staaten am 4. Juli 1990 in Berlin sollte ich zwar nochmals unsere bisherige Formel „ein Generalvertrag Polens mit Deutschland“ präsentieren. Aber zugleich sollte ich mit Hilfe der „Kuckucksei-Methode“⁹ lediglich „privat“ (abseits der offiziellen Gespräche) den Gedanken einer Zweiteilung des Generalvertrages durch die Aussonderung der substanziellen Grenzfrage aus der verhandelten Gesamtproblematik nahelegen. Zunächst sollte also dringend ein deutsch-polnischer Grenzbestätigungsvertrag geschlossen werden. Daraufhin sollten die bilateralen Verhandlungen über den Generalvertrag (später „Nachbarschaftsvertrag“ genannt) fortgesetzt werden. Genau so ging ich in Berlin dann auch vor. Der Gedanke der Zweiteilung des Generalvertrages wurde in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen unter Teilnahme Polens als eine für alle Seiten günstige Vorgehensweise angesehen: Für uns deshalb, weil dieser *modus vivendi* zur raschen Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze in einem völkerrechtlichen Vertrag mit Deutschland führte. Für beide deutsche Staaten und die Vier Mächte deshalb, weil so der Abschluss der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen stark beschleunigt werden konnte und damit auch die Perspektive der Wiedervereinigung Deutschlands weitaus aktueller wurde.

Unsere inoffizielle Initiative „nicht ein, sondern zwei Verträge“ wurde also zunächst auf dem Berliner Arbeitstreffen der Zwei-plus-Vier-Staaten diskret vermittelt und nach ihrer Genehmigung durch Ministerpräsident Mazowiecki auch auf der Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz im Juli 1990 von der polnischen Regierung offiziell verlautbart.

⁹ Eine eingehende Erläuterung dieser interessanten diplomatiegeschichtlichen Episode bietet mein Beitrag im bereits vorab genannten Sammelband „Historischer Umbruch und Herausforderung“, S. 116–122 (siehe Literaturhinweise unten). Die „Kuckucksei-Methode“ beruht darauf, anderen Partnern eine eigene Idee unterzuschieben (so wie der Kuckuck seine Eier in fremde Nester legt) – und zwar so, dass die Partner die Idee für ihre eigene Idee halten. In Handbüchern über Diplomatie wird diese Methode als wirksame Methode der Unterbreitung eines Vorschlages ohne formellen Antrag beschrieben.

5. Phase 4: Pariser Zwei-plus-Vier-Konferenz mit Beteiligung Polens (17. Juli 1990)¹⁰ und Phase 5 – Unmittelbare deutsch-polnische Verhandlungen nach der Wiedervereinigung Deutschlands (30.–31. Oktober 1990)

Die Endphase der Entstehungsgeschichte des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 hatte nur noch formalen Charakter, da in dieser Phase bereits früher getroffene Vereinbarungen und Entscheidungen lediglich umgesetzt wurden. Zur schnellen Realisierung von Art. 1 des Zwei-plus-Vier-Vertrages („Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag“) bereiteten wir im Eiltempo noch im Oktober 1990 den polnischen Entwurf eines Vertrages vor, der schnell Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen der offiziellen Delegationen Polens und der BRD in Warschau wurde (30.–31. Oktober 1990).

Ich kann mich noch genau an diese Verhandlungen erinnern, da sie in einem völlig anderen politischen Klima verliefen als alle bisherigen Verhandlungsrunden. Bereits zu Beginn schlug ich Botschafter Dieter Kastrup eine „neue Verhandlungsphilosophie“ vor, die der damals von uns propagierten „Schicksals- und Interessengemeinschaft Deutschlands und Polens in einem sich vereinigenden Europa“ entsprach: Weg von einer auf Konfrontation angelegten Diplomatie und hin zu einer Diplomatie der Kooperation. Und so kam es auch – beide Delegationen arbeiteten derart einhellig zusammen, dass der Inhalt des Grenzbestätigungsvertrages eigentlich schon am ersten Verhandlungstag feststand. Wir haben damals sogar schon mit den Verhandlungen über den Nachbarschaftsvertrag beginnen können, der am 17. Juni 1991 unterzeichnet wurde.

Dieser überaus günstige Verhandlungsverlauf war vor allem deshalb möglich gewesen, weil die politischen Richtungsentscheidungen inzwischen auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz mit Beteiligung und Zustimmung Polens gefällt und der Inhalt des Grenzbestätigungsvertrages (Artikel 1–3) durch die Dreierverhandlungen zwischen Polen, BRD und DDR im Mai 1990 sowie in der Resolution beider deutschen Parlamente vom 21. Juni 1990 bereits festgelegt worden waren. Anschließend vereinbarten Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl bei ihrer Begegnung am 8. November 1990 in

¹⁰ Diese Thematik wird im vorliegenden Sammelband in Kap. 4 von J. Barcz näher erörtert.

Ślubice, dass beide deutsch-polnischen Verträge ungeachtet ihrer getrennten Verhandlung und Unterzeichnung gemeinsam ratifiziert werden sollten, was am 16. Januar 1992 auch geschah.

6. Resümee

- 1) Die Verhandlungen mit Deutschland in den Jahren 1989–1991 wurden für den polnischen Staat und seine Diplomatie zur schwierigsten politischen Prüfung dieser Umbruchszeit. Die VR Polen hatte diese Prüfung aufgrund ihrer eigenen ideologischen Beschränkungen und der seinerzeit herrschenden spezifischen Lagesicher nicht bestehen können. Diese Prüfung fiel in die Endphase der VR Polen und des gesamten Ostblocks. Darüber hinaus fehlte dem Verhandlungspartner der VR Polen – der „alten“ BRD – der politische Wille, eine Vereinbarung mit dem kommunistischen Regime unter General Jaruzelski zu schließen. Daher spielte Bonn damals vor allem auf Zeit und stellte sich auf eine längere Suche nach Übereinstimmung mit der neuen „Solidarność“-Regierung ein.
- 2) Aber auch für das „Solidarność“-Lager bedeuteten die Verhandlungen mit Deutschland von Beginn an – unmittelbar nach der demokratischen Wende im Juni 1989 – ein „Spiel um den höchsten Einsatz“. Denn wir mussten die Verhandlungen unter äußerst schwierigen Rahmenbedingungen führen: Polen befand sich damals in einer tiefen wirtschaftlichen und politisch-gesellschaftlichen Krise. Und die Verhandlungen Polens mit Deutschland fielen in eine Zeit, in der sich die Ost-West-Beziehungen (auch in unmittelbarer Nachbarschaft Polens) radikal zu verändern begannen.
- 3) Anfangs bestand das Hauptziel Polens und der BRD keineswegs darin, einen weiteren Grenzvertrag auszuhandeln. Man strebte vielmehr zunächst eine offizielle politische Erklärung an, die den allgemeinen Rahmen der gegenseitigen Beziehungen festlegen sollte. Damals behielten das Görlitzer Abkommen von 1950 und der Warschauer Vertrag von 1970 weiter ihre Gültigkeit. Neue Grenzregelungen waren somit unnötig. In der Anfangsphase des deutsch-polnischen Verhandlungsprozesses spielten andere Fragen eine Schlüsselrolle.
- 4) Dennoch schufen vier historische Ereignisse eine völlig neue Situation:
 - Zunächst führte die demokratische Wende in Polen Mitte 1989 zu einem grundlegenden Wandel: Auf polnischer Seite war fortan nicht mehr die kommunistische VR Polen, sondern die regierende „Solidarność“ der Verhandlungspartner der BRD.

- Anschließend brachten der Berliner Mauerfall vom 9. November 1989 und die sich damit eröffnende Perspektive einer beschleunigten Wiedervereinigung Deutschlands auch auf deutscher Seite eine radikale Veränderung mit sich: Verhandlungspartner der „Solidarność“ wurde (neben der „alten“ BRD) die neue, sich demokratisierende DDR, die in hohem Maße unser politischer Bündnispartner wurde.
 - Die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen ließen hingegen die Vier Mächte im Jahre 1990 zu neuen, sehr wichtigen Partnern werden, die eine mitentscheidende Stimme im Prozess der deutsch-polnischen Verhandlungen hatten.
 - Nach dem 3. Oktober 1990 wurde das wiedervereinigte Deutschland zum einzigen unmittelbaren Verhandlungspartner Polen.
- 5) Angesichts der sich 1990 abzeichnenden Wiederherstellung der deutschen Einheit veränderte sich aus der Sicht Warschaws auch das politische Hauptziel der deutsch-polnischen Verhandlungen: Man benötigte dringend einen Generalvertrag, der die Grundlagen der bilateralen Beziehungen (und dabei die Oder-Neiße-Grenze als endgültige und unverletzliche Grenze Polens zum wiedervereinigten Deutschland) regeln sollte. Diese Aufgabe wurde aufgrund des damals vertretenen Standpunkts der Bundesregierung und der persönlichen Haltung Helmut Kohls rasch zur polnischen Staatsräson, da man diese Haltung in Polen als erhebliche Bedrohung wesentlicher staatlicher und nationaler Interessen betrachtete. In dieser Phase des bilateralen Verhandlungsprozesses kam es vorübergehend zu gravierenden Streitigkeiten und Kontroversen in den offiziellen Beziehungen Polens und der BRD. Die Gegensätze konnten erst mit Hilfe der Vier Mächte (teilweise auch dank der DDR) vor allem in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen überwunden werden.
- 6) Eine bedeutende Rolle im Verhandlungsprozess spielte die von der polnischen Diplomatie im Juli 1990 im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen initiierte pragmatische Modifizierung des Hauptziels der Verhandlungen mit Deutschland: Anstatt eines Generalvertrages schlug man der deutschen Seite nun zwei getrennte bilaterale Verträge vor, wobei der Vertrag über die Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze zwischen Polen und dem wiedervereinigten Deutschland eindeutig Priorität besaß. Erst in einem zweiten Schritt sollte später ein Nachbarschaftsvertrag folgen. Beide Verträge wurden daher separat ausgehandelt und unterzeichnet (14. November 1990 und 17. Juni 1991), traten aber in einem gemeinsamen Ratifikationsverfahren zeitgleich am 16. Januar 1992 in Kraft.
- 7) Den wichtigsten Sachbeitrag zum erfolgreichen Abschluss des deutsch-polnischen Verhandlungsprozesses leisteten einerseits die Dreierverhand-

lungen zwischen Polen, BRD und DDR im Mai 1990. Als mindestens ebenso wichtig erwiesen sich jedoch die im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen (vor allem auf der Pariser Konferenz vom 17. Juli 1990) getroffenen politischen Richtungsentscheidungen und die dabei vereinbarten Beschlüsse zu einem deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrag. Nichtsdestotrotz bin ich 30 Jahre später rückblickend der Ansicht, dass die damalige politische Haltung Warschaws entscheidende Bedeutung für die Verwirklichung der Interessen Polens hatte. Dabei meine ich nicht nur das historische Werk der Verständigung und Versöhnung mit Deutschland, das die Regierung Mazowiecki/Skubiszewski unmittelbar nach der demokratischen Wende bereits im Frühsommer 1989 initiierte. Ich denke vielmehr an die überaus mutige, Ende 1989 getroffene Entscheidung, angesichts der sich abzeichnenden Wiedervereinigung Deutschlands um jeden Preis eine endgültige und unumkehrbare Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze in einem völkerrechtlichen Vertrag mit dem wiedervereinigten Deutschland zu erreichen. Sämtliche Folgen dieser Entscheidung waren damals nicht absehbar. Das Risiko eines Fiaskos war real. Ein polnischer Deutschland-Experte beschrieb die damalige Konstellation wie folgt: „Es lässt sich kaum bestreiten, dass der Prozess der Regelung der Grenzfrage mit Sicherheit anders verlaufen wäre, wenn es nicht die diplomatische Initiative Warschaws gegeben hätte, die die Bundesregierung zur Änderung ihres Standpunkts zwang. Wenn Polen keinen bilateralen Vertrag über die Grenze gefordert hätte, hätten sich die Vier Mächte in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen vermutlich mit einem Beschluss [...] darüber zufriedengegeben, dass die Grenzen des wiedervereinigten Deutschland durch die Außengrenzen von BRD und DDR gebildet werden, und hätten sich mit Vereinbarungen [...] über den Verzicht auf Gebietsansprüche und über die Anwendung deutschen Rechts zufriedengegeben [...]. In einer Situation, in der der Warschauer Vertrag von 1970 seine Gültigkeit verlor, hätte sich das wiedervereinigte Deutschland in einer privilegierten Verhandlungsposition gegenüber Polen befunden. Kurz gesagt: Die für uns günstige Evaluierung der Haltung Bonns (d. h. der Regierung Kohl) in der Grenzfrage erfolgte unter dem Einfluss der diplomatischen Offensive Polens.“¹¹ Hinzu kam, dass die regierende „Solidarność“ (im Gegensatz zur VR Polen) eine Konfrontation mit der Bundesregierung zunächst vermeiden wollte. Die BRD (und Helmut Kohl in Person) wurde damals

¹¹ Zit. K. Malinowski, *Polityka RFN wobec Polski w latach 1982–1991* [Die Polenpolitik der BRD in den Jahren 1982–1991], Poznań 1997, S. 294.

als politischer Bündnispartner auf dem Weg der postkommunistischen Transformation Polens – und vor allem als wichtigster Geldgeber bei der vorgesehenen Wirtschafts- und Finanzhilfe! – betrachtet. Bundeskanzler Kohl sollte daher auf deutscher Seite der Hauptpartner Polens im damals eingeleiteten deutsch-polnischen Versöhnungsprozess werden. Vor diesem Hintergrund musste man schon erheblichen politischen Mut aufbringen, um in einem Klima der wachsenden Konfrontation der beiderseitigen Interessen und Standpunkte im Frühjahr und Sommer 1990 der Bundesregierung entschieden „Nein!“ zu sagen. Ministerpräsident Mazowiecki und Außenminister Skubiszewski zeigten dabei eine Haltung, die ich als „positives, rationales Durchsetzungsvermögen“ bezeichnen würde – weit entfernt von blindwütiger Verbissenheit und antideutschen Ressentiments, aber zugleich verantwortungsbewusst und versöhnungswillig in allen Stadien der Konfrontation mit der politischen Linie der BRD und ihren Maßnahmen. Und was das Wichtigste ist: Dem Tandem Mazowiecki-Skubiszewski gelang es, den „Streit mit Kohl“ so zu führen, dass dabei nicht „sämtliche Brücken abgebrochen“, d. h. alle Möglichkeiten der politischen Verständigung und Zusammenarbeit der regierenden „Solidarność“ mit dem wiedervereinigten Deutschland auch unter einer zukünftigen Regierung Kohl bewahrt wurden. Diese Vorgehensweise war auch deshalb von Erfolg gekrönt, weil sich die Führungseliten der Dritten Republik Polen damals der politischen Konzeption des Westens angeschlossen hatten, die in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen verwirklicht wurde – nämlich nach Verständigung und Zusammenarbeit mit Deutschland zu streben, aber nicht „auf dessen Kosten, sondern gemeinsam mit ihm“. Also unter aktiver Teilnahme und Einwilligung Deutschlands im gemeinsamen Interesse zu handeln, um eine Win-Win-Situation zu schaffen, bei der es weder Sieger noch Besiegte gab und die im Endeffekt für alle Seiten von Nutzen war.

- 8) Nicht ohne Bedeutung für den Prozess der deutsch-polnischen Verhandlungen war ferner die sachliche Zusammenarbeit von Ministerpräsident Mazowiecki und Außenminister Skubiszewski mit Staatspräsident Jaruzelski. Denn diese Zusammenarbeit verlief ohne persönliche Rivalitäten und trug keine Merkmale politischer Abhängigkeit. Charakteristisch waren vielmehr beiderseitige Loyalität, sowie Effektivität und Diskretion (General Jaruzelski verkörperte ja das im Dezember 1981 in Polen verhängte Kriegsrecht). Alle drei Politiker verband die gemeinsame Sorge um die polnische Staatsraison, die damals folgendermaßen verstanden war: das neue, souveräne Polen muss unbedingt eine endgültige Bestä-

tigung der Oder-Neiße-Grenze durch das vereinigte Deutschland und die Vier Mächte bei der Vollendung der deutschen Einheit in einem völkerrechtlichen Vertrag erlangen. Die Kooperation wurde dennoch von erheblichen sachlichen Differenzen zwischen Jaruzelski (vor allem seines politischen Umfelds in der Präsidialkanzlei) und Mazowiecki bzw. Skubiszewski begleitet, z. B. in Bezug auf den Versöhnungsprozess mit Deutschland, die Bewertung des Polen-Besuchs von Bundeskanzler Kohl und den Inhalt der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 14. November 1989 oder hinsichtlich der Bestimmungen des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990.

- 9) Dagegen fällt mir eine eindeutige Bewertung der damaligen Haltung von Bundeskanzler Kohl gegenüber Polen schwer. Einerseits muss man sicherlich seine bahnbrechenden politischen Verlautbarungen über den Willen Deutschlands zur Versöhnung mit Polen „nach dem Muster der Versöhnung Deutschlands mit Frankreich und Israel“ sowie die von der BRD (sowohl in moralisch-politischer als auch wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht) geleistete Unterstützung der postkommunistischen Transformation in Polen würdigen. Diesen Erklärungen folgten auch konkrete Maßnahmen, dank derer Kohl in der polnischen Gesellschaft zu Recht spürbare Anerkennung gewann. Das wiedervereinigte Deutschland unter Bundeskanzler Kohl leistete auch in den späteren Jahren einen bedeutenden Beitrag zur Gewinnung westeuropäischer politischer Eliten und Bürger für den Beitritt Polens zur EU (teilweise auch zur NATO). Für seinen Einsatz wurde Helmut Kohl von Staatspräsident Aleksander Kwaśniewski zu Recht der ranghöchste Orden der Republik Polen verliehen (Weißer-Adler-Orden). Andererseits enttäuschte Kohl vor 30 Jahren die in ihn gesetzten Hoffnungen und das Vertrauen vieler Polen in seine Person – und damit auch in Deutschland – in hohem Maße, und zwar insbesondere in der demokratischen Opposition und den damaligen Regierungskreisen. Diese Enttäuschung gründete weniger in Kohls kategorischem Widerstand gegen die Teilnahme Polens an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen als vielmehr in seiner Haltung zur Grenzfrage, was in Polen auf großes Unverständnis stieß. Denn diese Haltung weckte in der Bevölkerung neues Misstrauen bzw. verstärkte bereits vorhandenes Misstrauen gegenüber den Deutschen und wurde als Versuch betrachtet, die deutschen Interessen in Hinblick auf die Wiedervereinigung auf Kosten elementarer Interessen Polens durchzusetzen! Kohls Hauptargumente – die Berufung auf sog. deutsche Rechtspositionen oder geltend gemachte innenpolitische Motive (Furcht vor Popularitätsverlust in Wäh-

lerkreisen, die aus ehemaligen deutschen Ostgebieten stammten) sah man in Polen im Kontext der NS-Vergangenheit Deutschlands als fehlendes Verständnis für die Erwartungen der polnischen Gesellschaft an. Für absolut extrem und ungerecht halte ich jedoch die Ansicht, dass der deutsche Bundeskanzler nach 1989 insgeheim die Absicht gehegt habe, eine Änderung des Verlaufs der Oder-Neiße-Grenze durchzuführen.¹² Dennoch bleibt unbestreitbar, dass Kohl von den Vier Mächten (vor allem von US-Präsident George Bush) in beiden Verträgen – im Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 und im deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 – zur endgültigen Bestätigung dieser Grenze gezwungen wurde. Bundeskanzler Kohl ließ die moralische Chance ungenutzt, im historischen Augenblick der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 in den Grenzen von BRD und DDR den Verlust der ehemaligen deutschen Ostgebiete als historische Gerechtigkeit für den Angriff des Nazi-Deutschlands auf Polen am 1. September 1939 und für das dem polnischen Volk unter der NS-Besatzungsherrschaft zugefügte enorme Leid und Unrecht sowie die verübten massenhaften Verbrechen anzuerkennen. Ganz im Gegenteil: Kohl bezeichnete die Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze als politische Notwendigkeit und territorialen Preis der Herstellung der deutschen Einheit. Vor diesem Hintergrund war es geradezu von symbolischer Bedeutung, dass der deutsche Bundeskanzler die Unterzeichnung des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990 nicht selbst vornahm, sondern dazu Außenminister Genscher nach Warschau entsandte. Kohl wollte als „Vater der Wiedervereinigung Deutschlands“ in die Geschichte eingehen und nicht als „Kanzler des Verzichts auf den deutschen Osten“. Der Begriff „Verzichtskanzler“ hat in Deutschland bis heute pejorative Bedeutung und negative historische Konnotationen. Dennoch ratifizierte das Parlament des wiedervereinigten Deutschland dank der starken Position des Bundeskanzlers und seiner politischen Entschlossenheit und taktischen Geschicktheit sowohl den Grenzbestätigungs- als auch den Nachbarschaftsvertrag mit großer Stimmenmehrheit.

¹² Hier stimme ich eher der anlässlich des 20. Jahrestages des Nachbarschaftsvertrages geäußerten Auffassung von Tadeusz Mazowiecki zu: „Es ist sehr schwierig, Vertrauen oder Misstrauen zu messen. [...] Denn es war nicht so, dass ich den Bundeskanzler verdächtigt hätte, die Grenze (zu Polen) nicht anerkennen zu wollen“ (zit. nach: *Dwadzieścia lat później. Rozmowy o polsko-niemieckim Traktacie o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy* [Zwanzig Jahre danach. Gespräche über den deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag], red. T. Jaskułowski / K. Gil, Wrocław 2011, S. 19).

- 10) Der Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 steht in Zusammenhang mit der großen historischen Aufgabe, die von der regierenden „Solidarność“ initiiert wurde: die Versöhnung von Deutschen und Polen nach dem Zweiten Weltkrieg. Dies wäre völlig unmöglich gewesen, wenn es vor 30 Jahren nicht zur Unterzeichnung dieses Vertrages gekommen wäre. Denn erst die dadurch gewährleistete Bestätigung der gegenwärtigen Grenze und der Verzicht auf sämtliche Gebietsansprüche Deutschlands gegenüber Polen gaben und geben uns bis heute ein Gefühl der Sicherheit, das damals die Ausgangsbedingung für alle Bemühungen war, das Vertrauen der Polen für eine Versöhnung mit den Deutschen zu gewinnen. Der Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 ebnete (gemeinsam mit dem Nachbarschaftsvertrag vom 17. Juni 1991) den Weg für einen historischen Neuaufbruch – von der Konfrontation zur Kooperation in den deutsch-polnischen Beziehungen.
- 11) Der Prozess der deutsch-polnischen Verhandlungen vor 30 Jahren verlief für uns unter sehr ungünstigen Rahmenbedingungen. Denn es herrschte damals ein enormes Ungleichgewicht in Hinblick auf das zivilisatorische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Potential beider Länder und der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.¹³ Die VR Polen und dann die Dritte Republik Polen befanden sich in den Jahren 1989–1991 noch in einer tiefen politisch-gesellschaftlichen und ökonomischen Krise. Im polnischen Staat setzte ein schwieriger Transformationsprozess ein, so dass man auf externe finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung – insbesondere seitens der BRD – angewiesen war. Die Spezifik der damaligen Lage beruhte darauf, dass wir mit einem Partner verhandelten, der weitaus stärker war als wir und von dessen Hilfe die weitere Entwicklung unseres Landes nach der demokratischen Wende von 1989 in hohem Maße abhing. Aber die regierende „Solidarność“ verfügte vor 30 Jahren über einen hervorragenden moralisch-politischen Trumpf: Sie wurde in Deutschland und der gesamten westlichen Staatenwelt als Wiege der antikommunistischen Opposition und musterhaftes Vorbild der demokratischen Veränderungen Ostmitteleuropas betrachtet. Daher herrschte eine sehr günstige Ausgangslage für die Verwirklichung der polnischen Postulate, auch bezüglich der Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze als endgültige und unverletzliche Grenze zwischen Polen und Deutschland. Dieser moralisch-politische Aspekt hatte damals entscheidende Bedeutung und

¹³ So war z. B. das Wirtschaftspotential der BRD unmittelbar nach der Wiedervereinigung im Oktober 1990 um ein Zehnfaches höher als in Polen. Heute beträgt dieses Ungleichgewicht nur noch 4 zu 1.

spielte eine überaus wichtige Rolle. Der regierenden „Solidarność“ gelang es, diesen Faktor im schwierigen diplomatischen Ringen mit der deutschen Seite erfolgreich auszunutzen. Ähnlich bedeutsam war die Wiedervereinigung Deutschlands in ihrer Funktion als eigentümlicher „Stoßdämpfer“ der höchst unterschiedlichen Potentiale Polens und der BRD. Durch die Herstellung der deutschen Einheit (mit dem „Mehrwert“ DDR) konnte das ohnehin große Potential der „alten“ BRD zwar erheblich anwachsen. Andererseits wies die Wiedervereinigung Deutschlands einen gewissen „Geburtsfehler“ auf. Denn die Perspektive einer weiteren Erhöhung des Potentials der BRD infolge des staatlichen Beitritts der DDR rief in politischen Kreisen und den Gesellschaften der westlichen Staatenwelt starken Widerstand hervor. Dahinter standen ungute Erinnerungen an die Vergangenheit wie etwa die imperialen Traditionen Preußens und des Dritten Reiches. Aber auch die Rivalität zwischen Frankreich, Großbritannien und der BRD um die politische Führungsposition in Europa sowie Befürchtungen hinsichtlich der enormen wirtschaftlichen Konkurrenz des wiedervereinigten Deutschland in der EU machten sich bemerkbar. Vor diesem Hintergrund zwang der Westen die BRD unter dem bequemen Vorwand, die deutschen Ambitionen beschneiden und das Potential Deutschlands bei seiner Wiedervereinigung reduzieren zu müssen, zur Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze in einem völkerrechtlichen Vertrag mit der Republik Polen. Dadurch eröffneten sich der polnischen Diplomatie gewisse Handlungsspielräume, die im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und in den bilateralen Beziehungen Polens zu den USA, Frankreich und Großbritannien auch genutzt wurden.

- 12) Der Wert eines völkerrechtlichen Vertrages hängt von vielen Elementen ab. Aber von entscheidender Bedeutung ist in der Regel, ob der Vertrag realisiert wird. In Hinblick auf den Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 haben wir es mit einer Situation zu tun, die in den internationalen Beziehungen eher selten ist. Denn in den letzten 30 Jahren wurde der Vertrag akribisch eingehalten. Sowohl Bundesregierung und Parlament als auch die führenden politischen Parteien Deutschlands haben sich bis heute voll an die vertraglichen Verpflichtungen gehalten. Diese politische Situation unterscheidet sich z. B. diametral von den deutsch-polnischen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg bzw. nach dem Zweiten Weltkrieg (bis 1990). Dabei sei daran erinnert, dass der Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 keine Kündigungsklausel enthält, also auf unbegrenzte Zeit („für immer“) geschlossen wurde. In diesem Sinne „dauert seine Realisierung weiter an und wird weiter andauern“. Polen

muss aber auch in Zukunft stets darauf achten, ob der Grenzbestätigungsvertrag von deutscher Seite tatsächlich voll eingehalten wird.

- 13) Der deutsch-polnische Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 besitzt einen sehr hohen Stellenwert in den Errungenschaften der polnischen Diplomatie. Dieser Vertrag war der erste völkerrechtliche Vertrag Polens nach der demokratischen Wende von 1989 und der erste Vertrag der Dritten Republik Polen mit dem wiedervereinigten Deutschland. Der Grenzbestätigungsvertrag bildete den Auftakt in dem bis heute andauernden Prozess bilateraler Vertragsschlüsse und internationaler bzw. interministerieller Vereinbarungen. Beide Länder haben seitdem eine ganze Reihe von gemeinsamen Institutionen ins Leben gerufen, z. B. Euroregionen, Stiftungen, Kommissionen usw. Auf diese Weise entstand eine europaweit einzigartige bilaterale Infrastruktur der Kooperation in allen vier Bereichen internationaler Staatenbeziehungen: Politik und Sicherheit, Wirtschaft, Finanzen und Handel sowie Kultur und Wissenschaft. Ähnliches gilt für die inzwischen erreichte Dimension gesellschaftlicher und individueller Kontakte zwischen beiden Ländern. Eben aufgrund seines „Pioniercharakters“ gehört der Grenzbestätigungsvertrag seit 30 Jahren zu den unverzichtbaren Grundsteinen des freien, demokratischen Polen.

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Dwadzieścia lat stosunków Polski ze zjednoczonymi Niemcami. Budowanie podstaw prawnych*, Warszawa 2011.
- Barcz J., *Udział Polski w Konferencji „2 + 4“. Aspekty prawne i proceduralne*, Warszawa 1994.
- Góralski W.M. (Hg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011.
- Góralski W., Sulek J., *25 lat traktatu dobrosąsiedzkiego RP – RFN. Polska i Niemcy w Europie XXI wieku – razem czy osobno?*, Warszawa 2016.
- Malinowski K., *Polityka RFN wobec Polski w latach 1982–1991*, Poznań 1997.
- Polityka i dyplomacja polska wobec Niemiec. Bd. 2: 1971–1990*, eingel. u. bearb. v. M. Tomala, Warszawa 2006.
- Polska – Niemcy. Dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca*, red. J. Barcz, M. Tomala, Warszawa 1992.
- Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989–1991. Dokumenty dyplomatyczne*, red. Wł. Borodziej, Warszawa 2006.
- Skubiszewski K., *Polityka zagraniczna i odzyskanie niepodległości. Przemówienia, oświadczenia i wywiady 1989–1993*, Warszawa 1997.
- Sulek J., *Traktat graniczny RP – RFN z 14 listopada 1990 r. jako ostateczne zamknięcie polsko-niemieckiego sporu o granicę po II wojnie światowej (ze wspomnień głównego negocjatora po 25 latach)*, in: „Niepodległość i Pamięć“, Nr. 1 (2017).

**Polnischer Entwurf des Vertrages zwischen der Republik Polen und Deutschland
über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen,
vorgelegt am 27. April 1990 der BRD, der DDR und den Vier Mächten**

Inoffizielle Übersetzung
Entwurf

Vertraulich

V E R T R A G

zwischen der Republik Polen und Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen

Die Republik Polen und Deutschland,

- in der Erwägung, dass 45 Jahre seit Ende des Zweiten Weltkrieges vergangen sind, und die schweren Leiden, welche dieser Krieg gebracht hat, eine Mahnung und Aufforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten und Völkern sind,

- in dem Bewusstsein ihrer besonderen Verantwortung für Frieden, Sicherheit, Verständigung und Zusammenarbeit in Europa,

- in dem Bestreben, die Schaffung eines freien und demokratischen, vereinigten Europa zu fördern, in welchem die Menschenrechte voll geachtet werden,

- in der Überzeugung, dass das Wiedererlangen der staatlichen Einheit durch das deutsche Volk bei der Gewährleistung der Sicherheitsinteressen und der territorialen Integrität der Nachbarstaaten, darunter der vollen Achtung der polnisch-deutschen Grenze in ihrem gegenwärtigen Verlauf, der grundsätzliche Bestandteil einer Friedensordnung in Europa und in der Welt ist,

- unter Berücksichtigung entsprechender Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945, sowie der Bestimmungen des am 6. Juli 1950 in Zgorzelec unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über die Markierung der festgelegten und bestehenden polnisch-deutschen Staatsgrenze, des am 27. Januar 1951 in Frankfurt/Oder unterzeichneten Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen

- 2 -

Polen und Deutschland, des am 7. Dezember 1970 in Warschau unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen und des am 22. Mai 1989 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht, in dem Wunsche, feste Grundlagen für das freundschaftliche Zusammenleben und für die Entwicklung guter Beziehungen zwischen ihnen, sowie für die Versöhnung und eine dauerhafte Verständigung zwischen Polen und Deutschen zu schaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Hohen Vertragsparteien bekräftigen feierlich, dass die bestehende und - gemäss diesbezüglich geschlossener internationalen Abkommen - demarkierte polnisch-deutsche Grenze, welche die Seegebiete in der Oderbucht abgrenzt und weiter unmittelbar westlich von Swinemünde verläuft, ferner durch den Stettiner Haff und die Neuwarpbucht, weiter auf Festland zur Oder südlich vom Ort Kołbaskowo und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neisse, und ferner diesen Fluss entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei, die Staatsgrenze zwischen der Republik Polen und Deutschland bildet.

2. Die im Absatz 1 genannte Grenze ist grundsätzlicher Bestandteil einer Friedensregelung in Europa.

Artikel 2

Die Hohen Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die im Artikel 1 dieses Vertrages bestimmte Grenze jetzt und in der Zukunft unverletzlich ist, und sie verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung der Souveränität und territorialer Integrität.

- 3 -

Artikel 3

Die Hohen Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche Ansprüche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel 4

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Recht den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere des Artikels 1, anzupassen.

Artikel 5

In ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in Europa und in der Welt bleiben die Hohen Vertragsparteien vom Völkerrecht gebunden, insbesondere von der Charta der Vereinten Nationen, und lassen sich von Beschlüssen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa leiten.

Artikel 6

Die Hohen Vertragsparteien werden weitere Schritte einleiten mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen Kontakte, der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft, der Technik, der Bildung, des Umweltschutzes, des Tourismus sowie der humanitären Fragen zu vertiefen. Insbesondere werden sie:

1. breite Kontakte von Menschen beider Vertragsparteien, darunter vor allem von Jugendlichen, Kirchen, politischen Parteien, Gewerkschaften, professionellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Partnerstädten und -gemeinden, fördern;

2. günstige Umstände und Möglichkeiten für die wirtschaftliche, finanzielle und technisch-industrielle Zusammenarbeit, besonders für die Entwicklung moderner Formen dieser Zusammenarbeit, schaffen;

- 4 -

3. sich für das gegenseitige Verständnis und die Annäherung beider Völker, für die Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit und die Festigung der gemeinsamen kulturellen Identität Europas einsetzen.

Artikel 7

Die zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen internationalen Abkommen bleiben zwischen den Hohen Vertragsparteien in Kraft, sofern nichts anderes im Einvernehmen festgelegt wurde.

Artikel 8

Die Hohen Vertragsparteien werden regelmässig politische Konsultationen zu Fragen, an denen sie interessiert sind, durchführen.

Artikel 9

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Dieser Vertrag wurde in am 1990 in zwei Urschriften angefertigt, jede in polnischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der
Republik Polen

Im Namen
Deutschlands

Entwurf

ABSCHLUSSPROTOKOLL

In den Tagen fanden in Gespräche bevollmächtigter Vertreter der Republik Polen, der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland statt.

Im Ergebnis der Gespräche wurde von den oben erwähnten Vertretern der Vertrag zwischen der Republik Polen und Deutschland über die Grundlagen ihrer gegenseitigen Beziehungen festgelegt und paraphiert. Der Vertragstext in polnischer und deutscher Sprache wird dem vorliegenden Abschlussprotokoll beigelegt.

Unverzüglich nach der Entstehung einer gesamtdeutschen Regierung werden Schritte zum Inkrafttreten des genannten Vertrages eingeleitet.

Die Gespräche verliefen im Geiste gegenseitigen Verständnisses, freundschaftlicher Zusammenarbeit und dauerhafter Versöhnung zwischen Polen und Deutschen, sowie der Verantwortung für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

....., den

Für die Republik Polen

Für die Deutsche Demokratische Republik

Für die Bundesrepublik Deutschland

Entschließung des Deutschen Bundestages zur deutsch-polnischen Grenze, 21. Juni 1990

WWW.
CHRONIK
DER
MAUER
.DE

Dokument:

Entschließung des Deutschen Bundestages zur deutsch-polnischen Grenze,
21. Juni 1990



Deutschlandradio

ZENTRUM FÜR ZEITHISTORISCHE
FORSCHUNG POTSDAM



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 79, 22.6.1990, S. 684.

Entschließung des Deutschen Bundestages zur deutsch-polnischen Grenze

– auf Antrag aller Fraktionen –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag

- im Bewußtsein seiner Verantwortung vor der deutschen und europäischen Geschichte,
- fest entschlossen, dazu beizutragen, die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung zu vollenden, damit Deutschland als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa des Rechts und der Menschenrechte dem Frieden und der Freiheit der Welt dienen wird,
- in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zum Aufbau einer Europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,
- im Bewußtsein, daß dem polnischen Volk durch Verbrechen, die von Deutschen und im deutschen Namen begangen worden sind, schreckliches Leid zugefügt worden ist,
- im Bewußtsein, daß Millionen von Deutschen, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben wurden, großes Unrecht geschehen ist,
- in dem Wunsche, daß im Gedenken an die tragischen und schmerzlichen Seiten der Geschichte auch ein vereintes Deutschland und die Republik Polen die Politik der Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen konsequent fortsetzen, ihre Beziehungen im Blick auf die Zukunft gestalten und damit ein Beispiel für gute Nachbarschaft geben,
- in der Überzeugung, daß dem Engagement der jungen Generation bei der Aussöhnung beider Völker besondere Bedeutung zukommt,
- in der Erwartung, daß die frei gewählte Volkskammer der DDR gleichzeitig eine gleichlautende Entschließung abgibt,

gibt seinem Willen Ausdruck, daß der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen durch einen völkerrechtlichen Vertrag endgültig wie folgt bekräftigt wird:

Der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen bestimmt sich nach dem „Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze“ vom 6. Juli 1950 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989; Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen vom 27. Januar 1951) sowie dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen“ vom 7. Dezember 1970.

Beide Seiten bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Beide Seiten erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese Entschließung der Republik Polen förmlich als Ausdruck auch ihres Willens mitzuteilen.

Die Volkskammer der DDR hat am 21. Juni 1990 eine gleichlautende Entschließung verabschiedet.

[Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 79, 22.6.1990.]

Jerzy Kranz

(ORCID: 0000-0001-5182-4104)

Kapitel 3

Anmerkungen zu den sog. Rechtspositionen der Bundesrepublik Deutschland im Kontext des deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990

1. Vorbemerkungen

Am 23. Mai 1939 erklärte Adolf Hitler vor den Oberbefehlshabern der Wehrmacht, dass es nicht um Danzig gehe, sondern um die „Erweiterung des Lebensraumes im Osten“. Zu diesem Zweck müsse man Polen angreifen, wobei „Recht oder Unrecht oder Verträge keine Rolle spielen“.¹ Der Zweite Weltkrieg begann am 1. September 1939 mit dem Überfall des Dritten Reiches auf Polen.² Das NS-Regime nahm dort in enger Kooperation mit der Sowjetunion (sowjetische Invasion in Ostpolen am 17. September 1939) gewaltsame Grenzverschiebungen und Annexionen des polnischen Staatsgebiets vor, in deren Folge es zu massenhaften Zwangsaussiedlungen der (u. a. auch deutschen) Zivilbevölkerung kam.

Die Welt wurde im September 1939 in Brand gesetzt und das Feuer breitete sich in der Folgezeit schrittweise und unerbittlich weiter aus. Geleitet von

¹ Zit. nach: Bericht über eine Besprechung (Schmundt-Mitschrift), 23. Mai 1939 – <http://www.ns-archiv.de/krieg/1939/schmundt/23-05-1939-schmundt.php>

² „Polen hat heute Nacht zum ersten Mal auf unserem eigenen Territorium auch mit bereits regulären Soldaten geschossen. Seit 5.45 Uhr wird jetzt zurückgeschossen!“ – Adolf Hitler. Rede vor dem Reichstag am 1. September 1939; vgl. auch J. Trenkner, *Wieluń, 1. September 1939: Mit der Zerstörung des polnischen Städtchens durch die deutsche Luftwaffe begann der totale Bombenterror des Zweiten Weltkriegs*, in: „Die Zeit“, Nr. 7 (2003).

imperialistischen und rassistischen Zielen begann das nationalsozialistische Deutschland einen mit bestialischen Methoden geführten Krieg, der den Auftakt zum Ende einer historischen Epoche und der kulturellen Formierung Mitteleuropas bildete. Durch den radikalen Bruch mit fundamentalen Normen von Recht und Moral strebte das Dritte Reich die Zerstörung der Grundlagen der westlichen Zivilisation an.³

Vor diesem Hintergrund rief Joseph Goebbels öffentlich zum „totalen Krieg“ auf, wobei er darauf hinwies, dass eine Niederlage Deutschlands zu dessen Vernichtung führen könne.⁴ Dieser Krieg hatte auch für den deutschen Staat und seine Bevölkerung tragische und irreversible Folgen. Jedes kriminelle Handeln kann unvorhergesehene und unerwünschte Konsequenzen haben – sowohl für die Opfer als auch die Täter.

2. Deutschland nach der Niederlage von 1945

Nach der Niederlage des Deutschen Reiches entstand eine außergewöhnliche Situation, die mehrere Hauptursachen hatte:

Erstens: Die Siegermächte (USA, UdSSR, Großbritannien und Frankreich) übernahmen in Deutschland die Hoheitsgewalt (*supreme authority*) und behielten sich dabei das Recht vor, über die weiteren Geschicke des Landes, darunter auch die Grenzfrage, in Zukunft selbständig zu bestimmen (Berliner Vier-Mächte-Erklärung vom 5. Juni 1945).⁵ Die Berliner Erklärung erfolgte nicht nur vor dem Hintergrund der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht und der fehlenden Zentralgewalt des Deutschen Reiches bei Kriegsende, sondern auch in der Überzeugung, dass die politischen Kräfte in Deutschland nicht in der Lage waren, die alliierten Pläne in Hinblick auf Nachkriegsdeutschland zu verwirklichen.

Zweitens: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands begrenzte sich nicht nur auf Hitlers Angriffskrieg, sondern erstreckte sich auch auf die ungeheuren, in bislang nie gekanntem Umfang und Ausmaß verübten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das besondere Kennzeichen der Vorgehensweise des NS-Regimes bestand in der massen-

³ Vgl. zur verbrecherischen Politik Hitlers und Stalins T. Snyder, *Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin*, München 4. Aufl. 2021; G. Aly, *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, Frankfurt am Main 2015 (3. Aufl.).

⁴ Vgl. Joseph Goebbels' Rede vom 18. Februar 1943 im Berliner Sportpalast.

⁵ Vgl. Declaration Regarding the Defeat of Germany and the Assumption of Supreme Authority by Allied Powers, June 5, 1945.

haften, planmäßigen Vernichtung der Zivilbevölkerung. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg und die Übernahme der Hoheitsgewalt durch die Siegermächte resultierten in erster Linie nicht aus einem Vertrag, sondern aus der Berliner Vier-Mächte-Erklärung, die keinen vertraglichen Charakter besaß.⁶ Alle späteren Verträge, Erklärungen und Beschlüsse bildeten Instrumente zur konkreten Umsetzung dieser Verantwortlichkeit.

Drittens: Die Potsdamer Konferenz wurde (ohne deutsche und polnische Beteiligung) angesichts der als notwendig erachteten, grundsätzlichen Entscheidungen über die Verantwortlichkeit Deutschlands im Eilverfahren einberufen. Die Siegermächte waren sich bewusst, dass diese Entscheidungen zunächst nicht Gegenstand von Verhandlungen mit Deutschland sein würden. Dennoch sah man für die nahe Zukunft eine sog. Friedensregelung (*peace settlement*) vor. Mit der Übernahme der Hoheitsgewalt legten die Alliierten zugleich ihre „Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes“ fest.

Das Hauptziel der Siegermächte bestand nicht nur darin, das Dritte Reich zu besiegen, sondern auch neue Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in Europa zu schaffen. Unter Berücksichtigung allgemeiner Sicherheitsinteressen ebneten die Alliierten daher einigen neuen Lösungen den Weg. So leiteten z. B. die in der Bundesrepublik oftmals von rechtlicher Seite kritisierten Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse (Siegerjustiz) einen wesentlichen Evolutionsprozess im Völkerstrafrecht ein. Die gegen Deutschland nach Kriegsende verhängten kollektiven Sanktionen spiegeln sich in Kapitel VII der UN-Charta wider. Die Übernahme der Hoheitsgewalt in Deutschland durch die Alliierten erinnert an die heute bekannte und praktizierte Rechtsform der internationalen Verwaltung von Krisengebieten.

3. Grundelemente der sog. Rechtspositionen der BRD

Das grundlegende Problem der Bonner Außenpolitik in der Nachkriegszeit bildete die Herstellung der Einheit Deutschlands, was untrennbar mit der Lösung der Grenzfrage zusammenhing. Daher schuf die BRD eine spezifische politisch-rechtliche Doktrin hinsichtlich der Folgen des Zweiten Weltkrieges. Deren sog. Rechtspositionen basierten im Kern auf folgenden Einzelementen:

⁶ Vgl. Th. Schweisfurth, *International Treaties and Third States*, in: „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“, Bd. 45 (1985), S. 670.

- Infragestellung des Potsdamer Abkommens von 1945 aufgrund der Tatsache, dass Deutschland damals keine Vertragspartei war (*res inter alios acta*, Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker);
- Offenhaltung der deutschen Frage bis zur endgültigen Friedensregelung mit Deutschland als Ganzem im Kontext der These von der völkerrechtlichen Existenz Deutschlands in den Grenzen von 1937 („Solange das Brandenburger Tor verschlossen ist, ist die deutsche Frage offen“ – Richard v. Weizsäcker);
- These, dass Polen über die ihm in Potsdam zuerkannten Gebiete lediglich eine provisorische Verwaltungshoheit, aber keine souveräne Staatsgewalt ausübe (Unterscheidung zwischen „Gebietshoheit“ und „Hoheitsgebiet“);
- Auffassung, dass die Westgrenze Polens bis zu einer Friedensregelung mit Deutschland als Ganzem provisorisch sei;
- Infragestellung der völkerrechtlichen Legalität der Potsdamer Beschlüsse in Hinblick auf die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung und die Enteignung von deutschem Privateigentum;
- Zurückstellung der Frage der Kriegsreparationen bis zu einer endgültigen Friedensregelung mit Deutschland als Ganzem.

Vor dem Hintergrund dieser Elemente zeigt sich deutlich, dass die Westgrenze Polens in der Bonner Außenpolitik von Anfang an als Geisel im Ringen um die Vereinigung Deutschlands fungierte.

Die deutschen Rechtspositionen stießen nicht auf allgemeine Akzeptanz. Denn nach Auffassung der alliierten Siegermächte beruhten die Potsdamer Beschlüsse auf einer soliden völkerrechtlichen Grundlage („*were soundly based in international law*“).⁷ Obwohl diese Beschlüsse im Laufe der Zeit zunehmend an Bedeutung verloren, erloschen die „Rechte und Verantwortlichkeiten für Berlin und Deutschland als Ganzes“ erst durch die Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990.

4. Das Potsdamer Abkommen

Das im Mai 1945 zusammengebrochene Deutsche Reich blieb unmittelbar nach Kriegsende in völkerrechtlicher Hinsicht nicht völlig schutzlos, obwohl die Tragweite dieses Schutzes aufgrund der völkerrechtlichen Verantwortung

⁷ Vgl. offizielle Erklärungen der Botschaften der USA und Großbritanniens vom 14. Februar 1996 sowie der Botschaft Frankreichs vom 16. Februar 1996, in: „Die Friedens-Warte“, Nr. 73 (1997), S. 107–108.

Deutschlands für den Krieg wesentlichen Einschränkungen unterlag. Denn ein Aggressor ist nicht befugt, seine Verantwortlichkeit einseitig festzulegen oder über die Legalität der gegen ihn unternommenen Maßnahmen autoritativ zu befinden. Denn dadurch erhielt der Aggressor gleichsam eine Prämie, was gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden und elementare Grundsätze von Recht und gesundem Menschenverstand verstieße.

Falls gemäß den deutschen Rechtspositionen zumindest einige alliierte Beschlüsse in Bezug auf Deutschland tatsächlich völkerrechtswidrig waren, stellt sich die Frage, welche Mittel im Mai 1945 dann rechtlich und politisch möglich bzw. legitim gewesen wären. Mit was hätten der deutsche Staat und seine Bevölkerung bei Kriegsende rechnen können? Warum hätte die Niederlage Deutschlands weniger total ausfallen sollen als der geplante Sieg?

Hätten die Alliierten mit den vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg angeklagten deutschen Politikern und Offizieren in Friedensverhandlungen eintreten sollen oder hätte man den Deutschen die alliierten Friedensbedingungen nicht gleich aufzwingen sollen, ohne diese um ihre Meinung zu fragen? Hätte das vage definierte Selbstbestimmungsrecht der Völker im Jahre 1945 alle anderen relevanten Aspekte überwiegen sollen? Gab es abgesehen von der Übernahme der Hoheitsgewalt, Grenzverschiebungen und der Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung damals noch andere Varianten, die die politische Stabilität und Sicherheit Europas wirksamer gewährleistet hätten? Hätte man die Verurteilung der NS-Verbrecher etwa deutschen Gerichten überlassen sollen?

Infolge der Potsdamer Konferenz konnten nach 1945 zahlreiche grundsätzliche Fragen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg geregelt werden. Die angekündigte Friedensregelung mit Deutschland blieb jedoch jahrzehntelang aus. Erst mit dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) wurden das Kapitel des Zweiten Weltkrieges und dessen Folgen für die internationale Staatenbeziehungen auf multilateraler Ebene definitiv abgeschlossen.

Im Kern beruhte die Unterstützung der Potsdamer Beschlüsse durch Polen auf der Tatsache, dass dessen staatliche und nationale Existenz in den letzten 200 Jahren fortwährend durch Deutschland und Russland bedroht worden war. Polen akzeptierte die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, ohne dessen Vertragspartei zu sein (*pactum in favorem tertii*). Auf der Grundlage dieses Abkommens erhielt der polnische Staat u. a. Anspruch auf deutsche Reparationsleistungen und erwarb die territoriale Herrschaft über die ihm zuerkannten ehemaligen deutschen Gebiete.

Was die Westgrenze Polens und die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung anbelangt, so erscheinen die Formulierungen des Potsdamer Abkommens recht eindeutig. Abgesehen von der klaren Festlegung der Grenze (westlich von Swinemünde und entlang der Oder und Lausitzer Neiße) ist in diesem Vertrag u. a. von den „früher deutschen Gebieten“ und der „Überführung der in Polen zurückgebliebenen deutschen Bevölkerung“ die Rede. Dennoch erforderten einige Fragmente bezüglich Polens eine nähere Klarstellung.⁸

Die Bezugnahme des Potsdamer Abkommens auf eine endgültige Festlegung der Westgrenze Polens (*final delimitation, final determination*) in einer Friedensregelung (*peace settlement*) resultierte aus der Tatsache, dass Deutschland unmittelbar nach Kriegsende über keine staatliche Zentralgewalt verfügte und die Siegermächte daher rasch und wirksam handeln mussten. Was die dem polnischen Staat dabei zuerkannten deutschen Gebiete betrifft, so bedeutete der angelsächsische Begriff *administration* nicht nur eine öffentliche Verwaltung im herkömmlichen, kontinentaleuropäischen Sinn, sondern beinhaltete auch die legislative, exekutive und judikative Staatsgewalt.⁹ Abgesehen davon gehörten die Polen zuerkannten Gebiete nicht zur Sowjetischen Besatzungszone und unterstanden auch nicht dem Alliierten Kontrollrat. Krzysztof Skubiszewski verwies auf die untypische Form der pol-

⁸ Siehe The Berlin (Potsdam) Conference, July 17–August 2, 1945. Protocol of the Proceedings, August 1, 1945: „In conformity with the agreement on Poland reached at the Crimea Conference the three Heads of Government (...) reaffirm their opinion that the *final delimitation* of the western frontier of Poland should await the peace settlement. The three Heads of Government agree that, pending the *final determination* of Poland’s western frontier, *the former German territories* cast of a line running from the Baltic Sea immediately west of Swinemünde, and thence along the Oder River to the confluence of the western Neisse River and along the Western Neisse to the Czechoslovak frontier, including that portion of East Prussia not placed under the *administration* of the Union of Soviet Socialist Republics in accordance with the understanding reached at this conference and including the area of the former free city of Danzig, shall be *under the administration* of the Polish State and *for such purposes* should not be considered as part of the Soviet zone of occupation in Germany. (...) The Three Governments, having considered the question in all its aspects, recognize that the *transfer to Germany of German populations*, or elements thereof, *remaining in Poland*, Czechoslovakia and Hungary, will have to be undertaken. They agree that any transfers that take place should be effected in an orderly and humane manner.“ Vgl. zu einigen Formulierungen des Potsdamer Abkommens näherhin K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* [Die Westgrenze Polens im Spiegel der Verträge], Poznań 1975, S. 64–87, 153–192; Siehe auch United States Department of State. Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers: The Conference of Berlin (The Potsdam Conference) – Conference Proceedings, July 31, 1945 (Vol. II, S. 534): „Stalin: Stettin is in the Polish territory. Bevin: Yes. We should inform the French. Stalin: Yes. Truman: Next question.“

⁹ Vgl. K. Skubiszewski, *Administration of Territory and Sovereignty: A Comment on the Potsdam Agreement*, in: „Archiv des Völkerrechts“, Bd. 23 H. 1–2 (1985), S. 39.

nischen Herrschaftsübernahme von Teilen des deutschen Staatsterritoriums, was man „bis zu einem gewissen Grad mit der Zuerkennung (*adjudicatio*) dieser Gebiete durch die Siegermächte verknüpfen“¹⁰ könne.

Bestätigt wurden die in Potsdam getroffenen Vereinbarungen durch den 1954 geschlossenen Vertrag zwischen der BRD und den drei Westmächten (sog. Deutschlandvertrag¹¹), der an die „Rechte und Verantwortlichkeiten für Berlin und Deutschland als Ganzes“ erinnerte. Dabei war von den Grenzen Gesamtdeutschlands keine Rede. Denn Deutschland erstreckte sich unmittelbar nach Kriegsende auf vier Besatzungszonen (unter Ausschluss der kraft Potsdamer Abkommen Polen und der Sowjetunion zuerkannten Gebiete) – und seit 1949 auf die Staatsterritorien von BRD und DDR sowie auf Berlin. Zugleich verständigten sich die Unterzeichnerstaaten des Deutschlandsvertrages darauf, dass eine künftige Friedensregelung zwischen einem (vereinten) Deutschland und seinen ehemaligen Kriegsgegnern ausgehandelt werden sollte (Art. 7) – unter Berücksichtigung der Befugnisse der Alliierten. Dabei ist keine Rede davon, dass Deutschland als Ganzes weiterhin in den Grenzen von 1937 existierte. Die Siegermächte trafen in dieser Hinsicht keine Zusage.

5. Die Haltung der BRD zum Potsdamer Abkommen

Die sog. Rechtspositionen der BRD standen in engem Zusammenhang mit der Übernahme der Hoheitsgewalt in Deutschland durch die vier Siegermächte und deren weiteren (insbesondere im Potsdamer Abkommen getroffenen) Entscheidungen. Gemäß dieser spezifischen Rechtsdoktrin wurde betont, dass das Potsdamer Abkommen ohne deutsche Beteiligung zustande kam (*res inter alios acta*) und daher für Deutschland rechtlich unverbindlich sei. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Deutsche Reich diese Situation selbst herbeigeführt hatte – sowohl durch die vom

¹⁰ Zit. K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* (siehe Anm. 8), S. 329: „Trotz der Hoheitsgewalt der Alliierten im damaligen Deutschland und ihrer Befugnisse zur Entscheidung über dessen Grenzen handelte es sich dabei nicht um einen klaren Fall von *adjudicatio* – angesichts der zukünftigen Rolle von Friedensverhandlungen (*peace settlement*). Das Leben hat dafür gesorgt, dass andere Abkommen diese Rolle erfüllten, und nicht ein Friedensvertrag.“ Vgl. auch in historischer Perspektive D.-E. Khan, *Die deutschen Staatsgrenzen. Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen*, Tübingen 2004; G. Labuda, *Polska granica zachodnia* [Die Westgrenze Polens], Poznań 1971.

¹¹ Vgl. Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23. Oktober 1954 [Deutschlandvertrag], Art. 2.

NS-Regime verübten Verbrechen als auch durch die zeitweise internationale Handlungsunfähigkeit des deutschen Staates (fehlende Zentralgewalt). In Hinblick auf die sog. deutschen Rechtspositionen liegt daher der Schluss nahe, dass die BRD zu zahlreichen ihrerseits formulierten Argumenten gar nicht berechtigt war (*bona fides*).

Hinzu kommt, dass man in Bonn die Rechtmäßigkeit der sich aus der Berliner Vier-Mächte-Erklärung von 1945 ergebenden „Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten für Berlin und Deutschland als Ganzes“ nie angezweifelt und in weiteren Verträgen klar anerkannt hat.¹² Die BRD hat sich auf der Basis dieser Rechtspositionen seit 1949 einerseits stets auf den politisch für günstig erachteten Kontext der (dennoch als unverbindlich angesehenen) Potsdamer Beschlüsse berufen und auf die darin festgelegte *final delimitation* bezüglich der Westgrenze Polens verwiesen. Andererseits hat Bundeskanzler Kohl wiederholt darauf verwiesen, dass es der Bundesrepublik unmöglich sei, die Grenzen des künftigen vereinten Deutschland ohne Zustimmung der Siegermächte politisch anzuerkennen (*Friedensvertragsvorbehalt*).

In der Endphase der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen sprach sich die BRD vehement dagegen aus, dass der ausgehandelte Vertrag den Titel „Friedensvertrag“ (*peace settlement*) trug. Hinter dieser Haltung stand die Befürchtung Bonns, dass sich die Vereinigung Deutschlands im Falle eines „Friedensvertrages“ angesichts der dann drohenden Verhandlungen mit zahlreichen Mitgliedsstaaten der ehemaligen Anti-Hitler-Koalition stark verzögern würde. Außerdem wollte die Bundesregierung damals unbedingt vermeiden, dass die bereits verschobene Frage der Kriegsreparationen erneut auf die politische Tagesordnung kam.

6. Der Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 im Spiegel der sog. Rechtspositionen der BRD

Das am 6. Juli 1950 in Görlitz unterzeichnete Abkommen zwischen der DDR und der VR Polen¹³ bestätigte die Grenze an Oder und Lausitzer

¹² Vgl. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen [Überleitungsvertrag] (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung), in: Bundesgesetzblatt, Jg. 1955, T. II, S. 405.

¹³ Vgl. Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze, unterzeichnet in Görlitz am 6. Juli 1950.

Neiße als „Staatsgrenze zwischen Deutschland [nicht der DDR] und Polen“, was auch zur Markierung des Grenzverlaufs führte.

Der am 7. Dezember 1970 unterzeichnete Warschauer Vertrag zwischen der BRD und der VR Polen¹⁴ sah in Art. 1 vor, dass die „bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 [...] festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet“. Dabei war also von den Grenzen Gesamtdeutschlands keine Rede. Beide Unterzeichnerstaaten einigten sich lediglich auf den Rechtsstatus der Westgrenze Polens. Die Bezeichnung „Staatsgrenze“ in Bezug auf Polen bedeutete zweifellos, dass die Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße als polnisches Staatsterritorium galten (und nicht als Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937).

In Art. 4 des Warschauer Vertrages wird jedoch daran erinnert, dass dieser „die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen nicht berührt“. Damit verwies der Warschauer Vertrag in versteckter Form auf die Rolle einer künftigen Friedensregelung mit Deutschland als Ganzes und betonte die weitere Gültigkeit der alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes – vor allem in Hinblick auf dessen künftige Vereinigung.¹⁵

Die neue Ostpolitik unter Bundeskanzler Willy Brandt resultierte vor allem aus der Tatsache, dass die BRD die negativen Folgen ihrer bisherigen Politik zunehmend zu spüren bekam. Dabei knüpfte man die 1970 geschlossenen Ostverträge (mit der UdSSR¹⁶ und Polen) an die Bereitschaft der Sowjetunion, die Lage Westberlins zu liberalisieren. Die Ostverträge ermöglichten der BRD ein offensiveres Auftreten auf der politischen Bühne Europas und spielten eine wichtige Rolle bei der Unterzeichnung des Berliner Vier-Mächte-Abkommens am 3. September 1971 und der KSZE-Schlussakte von Helsinki am 1. August 1975. Der Warschauer Vertrag bildete auch für die VR Polen einen außenpolitischen Erfolg, da die Bestätigung der

¹⁴ Siehe Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen, unterzeichnet in Warschau am 7. Dezember 1970; vgl. J. Abr. Frowein, *Zur Entstehung und Bedeutung der Ostverträge 1970 – einige persönliche Ergänzungen*, in: H.-J. von Cremer / Th. Giegerich / D. Richter / A. Zimmermann (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts. Festschrift für Helmut Steinberger*, Berlin–Heidelberg–New York 2002, S. 163–178.

¹⁵ Vgl. Note der Bundesregierung (vom 19. November 1970) an die drei Westmächte anlässlich der Paraphierung des Warschauer Vertrags.

¹⁶ Vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 12. August 1970.

Oder-Neiße-Grenze als westlicher Staatsgrenze den Weg für eine Normalisierung und Vertiefung der Beziehungen zur BRD eröffnete.¹⁷

Die Unterzeichnung des Warschauer Vertrages von 1970 bedeutete jedoch nicht, dass die BRD fortan auf ihre sog. Rechtspositionen verzichtete. In Bonn versuchte man dessen rechtliche Bedeutung zu mindern, indem man betonte, dass der Vertrag lediglich im Namen der BRD geschlossen worden sei.¹⁸ Zugleich weigerte sich die Bundesregierung, eine offizielle Verlautbarung darüber abzugeben, dass ein künftiges vereintes Deutschland in den damaligen Staatsgrenzen von BRD, DDR und Berlin entstehen müsse. Auch wenn durchaus nachvollziehbar ist, dass die BRD einer Entscheidung der vier Siegermächte völkerrechtlich nicht vorgreifen konnte, wäre eine rein politische Absichtserklärung dennoch verständlich gewesen. Denn hinsichtlich der Grenzfrage hätten die Alliierten einem gesamtdeutschen Staat nicht gegen dessen Willen ein noch größeres Territorium aufdrängen können.

7. Polens Ziele am Vorabend der Vereinigung Deutschlands

Die polnische Diplomatie strebte danach, die Herstellung der Einheit Deutschlands in einen breiteren gesamteuropäischen Kontext zu stellen. Der polnischen Seite lag sehr daran, dass das vereinte Deutschland die Westgrenze Polens in eben diesem Kontext bestätigte, da die Loslösung der deutsch-polnischen Fragen von ihren internationalen Rahmenbedingungen leicht zu weiteren politisch-rechtlichen Konfrontationen auf bilateraler Ebene hätte führen können.¹⁹ Denn in Warschau stand zweifelsfrei fest, dass ein vereintes Deutschland in einer solchen Situation die seit 1949 virulenten

¹⁷ Vgl. näherhin M. Tomala, *Patrząc na Niemcy. Od wrogości do porozumienia 1945–1991* [Im Blick auf Deutschland. Von der Feindschaft zur Verständigung 1945–1991], Warszawa 1997.

¹⁸ Siehe Deutscher Bundestag, Gemeinsame Entschließung vom 17. Mai 1972: „2. Die Verträge nehmen eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorweg und schaffen keine Rechtsgrundlage für die heute bestehenden Grenzen.“

¹⁹ Zit. J. Sulek, *Traktaty polsko-niemieckie z 1990 i 1991 roku – prawda i fałsz* [Die deutsch-polnischen Verträge von 1990 und 1991 – Wahrheit und Unwahrheit], in: „Przegląd“, 2. u. 8. Januar 2007 (Nr. 1 u. 2): „Die Bedrohung wurde immer realer, dass vielleicht das schlimmste aller Szenarien Wirklichkeit wurde: Es würde zur Vereinigung Deutschlands ohne vertragliche Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze als endgültiger Grenze kommen. Bei dieser Variante konnte es leicht geschehen, dass der ‘auf später vertagte’ Grenzstreit zum sprichwörtlichen Zankapfel zwischen dem freien, souveränen Polen und dem vereinten Deutschland geriet.“

Rechtspositionen der BRD erneut ins Spiel gebracht hätte – mit allen negativen Folgen für den europäischen Einigungsprozess.

Der auf die Vereinigung ausgerichtete außenpolitische Kurs von Bundeskanzler Helmut Kohl gewann erst durch die eindeutige Haltung der USA an Gestalt. Denn die US-Regierung sah im Jahre 1989 die Möglichkeit einer radikalen Umgestaltung der politischen Realitäten Europas, also einer Abkehr von der in Jalta und Potsdam geschaffenen Nachkriegsordnung. Ohne die weitsichtige und strategische Entschlossenheit der amerikanischen Außenpolitik sähe die Lage Deutschlands und Europas heute mit Sicherheit völlig anders aus.²⁰

Das beharrliche Festhalten an den sog. deutschen Rechtspositionen machte die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen nicht leichter. Der mehrtägige Polen-Besuch von Bundeskanzler Kohl im November 1989, in dessen Verlauf es in der Nacht vom 9. zum 10. November zum Fall der Berliner Mauer kam, gipfelte am 14. November 1989 in der „Gemeinsamen Erklärung“ beider Regierungschefs. Während dieses Besuchs berief sich Kohl weiterhin auf die alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Gesamtdeutschland und vermied eine eindeutige Stellungnahme zur Frage der Grenzen des sich vereinenden Deutschland. Diese Verzögerungstaktik (z. B. der sog. Zehn-Punkte-Plan vom 28. November 1989, der auf das Ziel einer deutschen Konföderation hinwies, aber die Grenzfrage dabei mit keinem Wort erwähnte²¹) wurde von zahlreichen, der Vereinigung Deutschlands wohlwollend gesonnenen polnischen Politikern zeitweilig als klägliches Spektakel betrachtet.²²

Hinter den politischen Manövern des deutschen Bundeskanzlers stand der Versuch, die Bestätigung der Westgrenze Polens durch ein vereintes Deutschland von der Anerkennung der deutschen Minderheit in Polen und einer offiziellen Bestätigung der polnischen Regierung über den Verzicht auf deutsche Reparationsleistungen abhängig zu machen.²³ Darüber hinaus

²⁰ Vgl. näherhin C. Rice / Ph. Zelikow, *Germany Unified and Europe Transformed*, Cambridge (Mass.) 1995 (dt. Ausg.: *Sternstunde der Diplomatie. Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas*, Berlin 2004).

²¹ Vgl. Rede von Bundeskanzler Helmut Kohl vor dem Deutschen Bundestag über das Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas am 28. November 1989.

²² Vgl. T. Mazowiecki, *Niemżliwe czyniąc możliwym* [Das Unmögliche möglich machen], in: „Rzeczpospolita“, 6.–7. November 2004 (Vortrag vom 16. September 2004 in der Kieler Oper am Rande des 45. Deutschen Historikertages).

²³ Vgl. C. Rice / Ph. Zelikow (wie Anm. 20), S. 292 (dt. Ausg.); H.-J. Küsters / D. Hofmann (Hrsg.), *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, München 1998, S. 863–864, 878, 955–956.

stellte Kohl die endgültige Zustimmung zur Grenze vor den (Polen gegenüber nicht wohlgesonnenen) Vertriebenenverbänden als Preis für die Vereinigung Deutschlands hin – und nicht als Konsequenz der völkerrechtlichen Verantwortung Deutschlands für den Zweiten Weltkrieg. Und dies, obwohl die Regierung Mazowiecki und die Mehrheit der polnischen Bevölkerung gegenüber der Vereinigung Deutschlands und dessen voller NATO-Mitgliedschaft positiv eingestellt waren.

Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Zweideutigkeiten der Bonner Außenpolitik wollte sich Ministerpräsident Mazowiecki in der Grenzfrage nicht auf hinter verschlossenen Türen getroffene politische Zusagen beschränken.²⁴ Denn in den Jahren 1989–1990 befürchtete die polnische Diplomatie unter Krzysztof Skubiszewski weniger die Infragestellung der Westgrenze Polens bei der Vereinigung Deutschlands, als vielmehr politische Manipulationen in dieser Frage zwecks Erreichung anderer Ziele – mit unbekanntem Folgen, darunter auch gewisse Zugeständnisse an die Machthaber im Kreml.

8. Generelle Zusammenhänge

Das Dritte Reich und die Sowjetunion proklamierten 1939 die Liquidierung des polnischen Staates und legten dabei eine gemeinsame Grenze fest. Im Mai 1945 gehörte die UdSSR der Koalition der Siegermächte an und dachte nicht daran, auf die in Absprache mit Hitler vollzogenen Territorialerwerbungen zu verzichten. Die Westmächte akzeptierten diese Tatsache als *fait accompli* in Hinblick auf die nach Kriegsende entstandene neue militärische Situation in Europa.

Das Deutsche Reich verlor seine Ostgebiete nach Kriegsende infolge der verbrecherischen Politik des NS-Regimes und der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für den Zweiten Weltkrieg. Nach der Übernahme der Hoheitsgewalt (Juni 1945) trafen die Siegermächte bestimmte Entscheidungen über die Zukunft Deutschlands ohne dessen Beteiligung. Die sog. Rechtspositionen der BRD hatten einseitigen Charakter.

Die Westgrenze Polens stand im Mittelpunkt des Interesses der Alliierten, die als Ausgleich für das von der UdSSR in Ostpolen annektierte Staatsterritorium bereits früher bestimmte Gebietsgewinne Polens im Westen vorgesehen

²⁴ Vgl. T. Mazowiecki, *Wiedziałem, że się uda* [Ich wusste, dass es gelingen würde], in: „Gazeta Wyborcza“, 11.–12. September 2004.

hatten. Der polnische Staat hatte hingegen nur sehr begrenzten Einfluss auf die Änderung seiner West- und Ostgrenze.

Die endgültige Entscheidung in Bezug auf die Westgrenze Polens fielen die Siegermächte auf der Potsdamer Konferenz. Eine primäre Rolle bei der Festlegung der deutsch-polnischen Grenze spielten politische Erwägungen, während historische oder ethnische Aspekte eher von untergeordneter Bedeutung waren.

Vor diesem Hintergrund ist auf einige generelle Zusammenhänge hinzuweisen:

- In den Anfangsjahren der Bundesrepublik galt zunächst das Prinzip, weiterhin intensiv an eine künftige Vereinigung Deutschlands zu denken, aber möglichst wenig darüber zu reden. Im Laufe der Jahre sprach man über die Herstellung der Einheit Deutschlands in der Öffentlichkeit immer häufiger, wobei dieses Ziel jedoch von zahlreichen westdeutschen Politikern als unrealistisch angesehen wurde. Je weniger man in der BRD an eine rasche Vereinigung Deutschlands glaubte, desto beharrlicher hielt man an der Auffassung fest, dass die Westgrenze Polens keinen endgültigen Charakter besitze. Die Grenze wurde so zur Geißel im politischen Ringen um die Vereinigung Deutschlands.
- Der in der BRD seit ihrer Gründung allgemein verwendete Begriff der „Wiedervereinigung“ Deutschlands weckt eher ungute historische Erinnerungen. Denn von „Wiedervereinigung“ war bereits in der NS-Gesetzgebung in Bezug auf den „Anschluss Österreichs“ sowie in Hinblick auf die Annexion des „Sudetenlandes“ und des „Memellandes“ bzw. die „Freie Stadt Danzig“ die Rede.²⁵ Ähnliche pejorative Konnotationen beinhaltet auch der Terminus „deutsche Einheit“.²⁶

²⁵ Vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938; Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938; Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939; Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939.

²⁶ Vgl. auch J. Bainville, *Geschichte zweier Völker. Frankreichs Kampf gegen die deutsche Einheit*, Hamburg 1941. Dieses Werk kommentierte der NS-Politiker und Propagandaredner Friedrich Grimm in der Einleitung wie folgt: „Zwei Ideen beherrschen die neueste Geschichte Europas. (...) Die eine ist die englische Lehre vom europäischen Gleichgewicht, die ständig zwischen Deutschland und Frankreich steht und keine dieser Mächte zu stark werden lässt. (...) Die andere Idee ist die Politik, die man in Frankreich die ‘klassische’ (...) zu nennen pflegt. (...) Immer wieder in Deutschland zu intervenieren, die deutsche Zwietracht ausnutzen (...) mit dem Endziel, den ‘germanischen Block’, d. h. ‘die deutsche Einheit zu verhindern’. (...) Der Sinn der deutschen Geschichte aber, wie sie sich heute unter Adolf Hitler voll-

- Angesichts der Bestätigung des Verlaufs der polnischen Westgrenze im Warschauer Vertrag von 1970 konnte man die These von der rechtlichen Fortdauer des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 (einem Fundament der Völkerrechtslehre der BRD) nur schwer aufrechterhalten. Diese Rechtskonstruktion tauchte in einigen Dokumenten auf, um zu betonen, dass man unter dem Begriff „Deutschland“ die vom Deutschen Reich nach 1937 vorgenommenen Territorialerwerbungen nicht anerkannte. Die Siegermächte hatten sich jedoch nie zur Unterstützung der Einheit Deutschlands in den Grenzen von 1937 verpflichtet. Abgesehen davon gab es keine Gründe, warum lediglich die territoriale Gestalt Deutschlands vor 1939 besonderen völkerrechtlichen Schutz genießen sollte.
- In der Berliner Vier-Mächte-Erklärung von 1945 behielten sich die Alliierten u. a. das Recht vor, über das gesamte deutsche Staatsgebiet frei zu verfügen und dessen Grenzen neu festzulegen. Dabei kam es jedoch nicht zu einer Kriegsbesetzung (*belligerent occupation*) im Sinne der Haager Landkriegsordnung von 1907. Die alliierte Hoheitsgewalt in Deutschland entsprach eher einer spezifischen friedlichen Okkupation (vier Besatzungszonen 1945–1949), die mit einer damals untypischen internationalen Verwaltung verbunden war.²⁷ Die Siegermächte handelten also in eigenem Namen und zugleich im Namen Deutschlands. Anders als in der Haager Landkriegsordnung vorgesehen entschied man sich dabei für überaus radikale Veränderungen auf dem deutschen Staatsgebiet (Verfassung, Recht, Grenzen, und die Politik der vier großen „D“ – Dezentralisierung, Demilitarisierung, Demokratisierung, Denazifizierung).

Im Jahre 1990 war eine Vereinigung Deutschlands trotz diametral unterschiedlicher Begleitumstände ohne die Einwilligung der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges nicht möglich. Damals erkannte man den politischen Willen beider deutscher Staaten – allerdings unter Beibehaltung der Zwei-plus-Vier-Formel – voll an. Endgültig erloschen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Siegermächte in Bezug auf Deutschland erst mit dem Inkrafttreten (15. März 1991) des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990.

endet, ist ein Kampf um das Reich, die Einheit der Deutschen“ (S. 5–6). „Eine Politik, die Deutschland die ‘nationale Einheit verwehren will’, (...) ist immer Angriffspolitik“ (S. 18).

²⁷ Zit. Y. Dinstein, *The International Law of Belligerent Occupation*, Cambridge 2009, S. 32–33: „The post-surrender occupations of Germany and Japan were ‘transformative’ in their nature“.

9. Resümee

Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges durch das Dritte Reich bildete den Auftakt zum Ende einer gewissen Epoche und führte zu irreversiblen Ereignissen und Prozessen. Dies konnte bei Kriegsende 1945 nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine Rückkehr zum *status quo ante* war also ausgeschlossen. Die Grenzveränderungen und Bevölkerungsaussiedlungen waren Teil eines politischen Gesamtkonzepts der Siegermächte, die dadurch einer aggressiven Politik Deutschlands in Zukunft vorbeugen und dem Alten Kontinent zugleich eine neue geopolitische Gestalt verleihen wollten.

Das verbrecherische Handeln der Deutschen unter dem NS-Regime hat für andere Völker, aber auch für die Deutschen selbst zu tragischen Konsequenzen geführt. Was die Änderung der deutsch-polnischen Grenze und die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung anbelangt, so liegen deren Ursachen in Hitlers Angriffskrieg. Die Entscheidungen der Siegermächte im Jahre 1945 bildeten lediglich dessen Folge.

Wer bewusst und mutwillig aus der Völkerrechtsordnung ausbricht, wie es Deutschland unter Hitler getan hat, verletzt nicht nur einzelne Rechte, sondern stellt auch die Völkerrechtsordnung überhaupt in Frage und setzt damit bislang anerkannte und ihn selbst schützende Rechte aufs Spiel. Nach einem solchen Friedensbruch müssen die Friedensordnungen und die wechselseitige Achtung des Rechts erst neu hergestellt werden; sie können nicht einfach vorausgesetzt, postuliert oder gar zur Rechtfertigung der eigenen Forderungen verwendet werden. Der Friede muss dann unter den Bedingungen erst wieder gewonnen werden, unter denen er erreichbar ist.²⁸

Das seit 1990 endgültig abgeschlossene Kapitel des Zweiten Weltkrieges legt den Schluss nahe, dass die alliierten Beschlüsse langfristig gesehen die Grundlagen für Frieden und Sicherheit in Europa schufen – nicht zuletzt auch für das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Polen. Dabei sei an die scharfsinnigen und weitsichtigen Reflexionen des polnischen Soziologen Stanisław Ossowski erinnert, der die Lage Polens nach Kriegsende wie folgt einschätzte:

²⁸ Zit. Ein Memorandum deutscher Katholiken zu den polnisch-deutschen Fragen (sog. Bensberger Memorandum) vom 2. März 1968, Mainz 1968, S. 14.

Die Westverschiebung des polnischen Staatsgebiets kann man nicht nur in Hinblick auf die zukünftige Sicherheit Polens und die für unsere Nation wichtigen Angelegenheiten bewerten. Diese Verschiebung kann auch eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in Mitteleuropa spielen – sie kann zu einem Umbruch in den sich dort vollziehenden großen geschichtlichen Prozessen führen. Der Verlust der Ostprovinzen des Reiches, aus denen die Macht Preußens einst erwachsen ist, wird vielleicht der preußischen Vorherrschaft im Leben Deutschlands ein Ende bereiten – und auf diese Weise die innere Umgestaltung dieses Landes erleichtern. In Polen hingegen werden – wie man wohl zu Recht annimmt – die territorialen Veränderungen verbunden mit dem Verlust der früheren Zentren der polnischen Kultur im Osten das große Kapitel der Geschichte der polnischen Adelsrepublik abschließen und einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel den Weg ebnet sowie neue Möglichkeiten des Zusammenlebens mit den Nachbarn eröffnen.²⁹

Die deutsche Präsenz im Osten Europas war 1945 infolge des Krieges historisch zu stark belastet und ist daher verändert worden. Auch wenn dies provokant klingen mag, bleibt festzuhalten, dass Deutschland durch den Verlust der preußischen Ostprovinzen letztlich nicht instabiler, ärmer oder unsicherer wurde. Deutschland wurden diese Gebiete nach 1945 nicht einfach weggenommen, sondern es hat diese damals aufgrund seiner verwechslungspolitischen Politik unter der NS-Herrschaft verloren.

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4“. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego*, Warszawa 2021.
- Czapliński W., Łukańska B. (Hrsg.), *Problemy prawne w stosunkach polsko-niemieckich u progu XXI wieku*, Warszawa 2009.
- Góralski W.M. (Hrsg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warschau 2011.
- Góralski W.M. (Hrsg.), *Transfer. Obywatelstwo. Majątek. Trudne problemy stosunków polsko-niemieckich. Studia i dokumenty*, Warszawa 2005.

²⁹ Zit. S. Ossowski, *Na tle wydarzeń kieleckich* [Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Kielce], in: „Kuznica“, Nr. 38 [56] (1946) (nachgedruckt in: „Gazeta Wyborcza“, 4. Juli 1996, S. 11–13).

- Góralski W.M. (Hrsg.), *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004*, Bd. I: Studia, Bd. II: Dokumenty, Warszawa 2004.
- Kranz J., *Deutsch-polnische Rechtskontroversen. Versuch einer Synthese*, in: W.M. Góralski (Hrsg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung*, S. 471–519.
- Skubiszewski K., *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów*, Poznań 1975.
- Snyder T., *Bloodlands: Europa zwischen Hitler und Stalin*, München 4. Aufl. 2021.
- Sulek J., *Traktaty polsko-niemieckie z 1990 i 1991 roku – prawda i fałsz*, in: „Przegląd“, 2. u. 8. Januar 2007 (Nr. 1 u. 2).
- Tomala M., *Patrząc na Niemcy. Od wrogości do porozumienia 1945–1991*, Warszawa 1997.

Nicht nur im Kontext der für die deutsch-polnischen Beziehungen wesentlichen, auf das Jahr 2020 fallenden zahlreichen Jahrestage, sei vor einem vereinfachten, tendenziösen und stellenweise auch gefälschten Gesamtbild dieser Beziehungen in der Studie des polnischen Politologen Antoni Dudek gewarnt: „*Od Mazowieckiego do Suchockiej. Pierwsze rządy wolnej Polski*“ [Von Mazowiecki zu Suchocka. Die ersten Regierungen im freien Polen], Kraków 2019; insbesondere Kap. 2 u.d.T. „*Między Gorbaczowem i Kohlem*“ [Zwischen Gorbatschow und Kohl] (2.1. *Finlandyzacja po polsku* [Finlandisierung auf polnische Art]; 2.2. *Wobec zjednoczenia Niemiec* [In Hinblick auf die Vereinigung Deutschlands]).

Jan Barcz

(ORCID: 0000-0002-2826-1945)

Kapitel 4

Die deutsch-polnische Grenze im Spiegel der Zwei-plus-Vier-Konferenz und der Bestimmungen des Grenzbestätigungsvertrages

1. Vorbemerkungen

Der am 14. November 1990 unterzeichnete Vertrag über die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze gilt nicht ohne Grund als „historischer Akt“ in Hinblick auf die Beziehungen beider Länder und die gesamteuropäische Staatengemeinschaft. Denn erst dieser Vertrag löste das Hauptproblem zwischen Polen und Deutschland in der gesamten Nachkriegsepoche, das durch die von der BRD in Frage gestellte Endgültigkeit der Oder-Neiße-Grenze im Lichte des Völkerrechts entstanden war.

Der Kern dieses Konflikts liegt begründet im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, kraft dem die alliierten Siegermächte unter Berufung auf ihre Befugnisse durch die Übernahme der Hoheitsgewalt im besiegten Deutschland (nach der bedingungslosen Kapitulation) dessen Ostgebiete dem polnischen Staat (und der UdSSR – nördlicher Teil Ostpreußens) zuerkannten und damit zugleich die „Westgrenze Polens“ entlang der Oder und der Lausitzer Neiße festlegten. Diese Grenze sollte jedoch erst im Rahmen einer künftigen „Friedensregelung“ (*peace settlement*) endgültig „delimitiert“ bzw. „festgelegt“ werden.

Aufgrund des sich nach Kriegsende rasch vertiefenden geopolitischen Konflikts in Europa ist es jedoch zu einer solchen „Friedensregelung“ mit Deutschland nie gekommen (seit 1949 existierten zwei deutsche Staaten –

BRD und DDR). Polen nahm dabei von Anfang an eine eindeutige Haltung ein: Die Grenze an Oder und Lausitzer Neiße wurde durch das Potsdamer Abkommen völkerrechtlich bereits festgelegt. Hingegen konnten alle späteren, im Rahmen eines *peace settlement* vollzogenen Handlungen lediglich ergänzenden, implementierenden Charakter haben. Diese Problematik war in der Nachkriegsepoche Gegenstand von einschlägigen Untersuchungen führender polnischer Völkerrechtsexperten wie Alfons Klafkowski, Józef Kokot, Manfred Lachs, Bolesław Wiewióra, Ludwig Gelberg, Krzysztof Skubiszewski, Jerzy Tyranowski oder Lech Janicki.

Dagegen bildete sich in der BRD nach 1949 eine offizielle „Rechtsposition“¹ heraus, derzufolge die Ostgebiete des Deutschen Reiches nach Kriegsende dem polnischen Staat (und der UdSSR) lediglich „zur Verwaltung“ übergeben worden seien. Die endgültige Entscheidung in der Grenzfrage sollte gemäß dieser Position erst von einem künftigen wiedervereinten Deutschland in einem Friedensvertrag oder einer „Friedensregelung“ gefällt werden. Diesen Standpunkt änderte auch der Normalisierungsvertrag zwischen der BRD und der VR Polen vom 7. Dezember 1970 (Warschauer Vertrag) nicht. Denn dieser Vertrag wurde in der BRD im Sinne der von Bonn vertretenen „Rechtsposition“ lediglich als „Gewaltverzichtsabkommen“ betrachtet, d. h. als eine Art *modus vivendi* bis zur künftigen Wiedervereinigung Deutschlands. Hingegen wurde das am 6. Juli 1950 geschlossene Görlitzer Abkommen zwischen Polen und der DDR in der BRD anfangs völlig ignoriert. Nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten Anfang der 1970er Jahre interpretierte man das Görlitzer Abkommen in Bezug auf ein künftiges wiedervereintes Deutschland als völkerrechtlich unverbindlich. Diese „Rechtsposition“ führte in der Nachkriegsepoche zu einer tiefgreifenden Destabilisierung der politischen Beziehungen zwischen der BRD und Polen, was auf zahlreichen Feldern der bilateralen Beziehungen von konflikträchtiger Bedeutung war, etwa in Fragen zur Staatsbürgerschaft, zu Eigentumsverhältnissen, zum Rechtsverkehr, zur Namensgebung usw.

Diese „Rechtsposition“ vertrat die Bundesregierung auch unmittelbar vor Beginn des deutsch-deutschen Einigungsprozesses im Herbst 1989. Die demokratische Opposition in Polen und anschließend auch die Regierung Mazowiecki unterstützten das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes ohne Wenn und Aber. Zugleich erwartete man in Warschau eine eindeutige Haltung Bonns in der Grenzfrage. Während seines Besuches in Polen im November 1989 (in der Nacht vom 9. zum 10. November fiel die Berli-

¹ Siehe Kap. 3 von J. Kranz.

ner Mauer) berief sich Bundeskanzler Helmut Kohl jedoch erneut auf die „Rechtsposition“ der BRD und vermied weiterhin klare Stellungnahmen zum Rechtsstatus der deutsch-polnischen Grenze. Auch das von Kohl am 28. November 1989 verlautbarte Zehn-Punkte-Programm zur Herstellung der deutschen Einheit ging mit keinem Wort auf die Grenze zu Polen ein. Vor diesem Hintergrund ergriff die Regierung Mazowiecki konkrete Maßnahmen, um Polen in die Verhandlungen der Zwei-plus-Vier-Konferenz einzubinden, die sich unter Teilnahme der vier Siegermächte mit den „äußeren Aspekten“ der Wiedervereinigung Deutschlands befasste. Zugleich konzentrierte sich die polnische Diplomatie verstärkt auf die bilateralen Beziehungen zur BRD bzw. die trilateralen Beziehungen zu beiden deutschen Staaten. Diese Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands sämtlichen bislang in der BRD vertretenen Vorbehalten bezüglich der deutsch-polnischen Grenze endgültig einen Riegel vorzuschieben.² Denn die Grundsätze der Staatennachfolge in Verträgen zur Festlegung von Staatsgrenzen (deren Gültigkeit kraft Völkerrecht automatisch auf den Sukzessorstaat übergeht) hätten sich angesichts der „Rechtsposition“ Bonns als nicht ausreichend erweisen können. Und dies umso mehr, als die Herstellung der deutschen Einheit in Form eines Beitritts der DDR zur BRD vollzogen wurde.

2. Die deutsch-polnische Grenze im Spiegel der Zwei-plus-Vier-Konferenz

Entscheidende Bedeutung für die Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze als völkerrechtlich endgültiger deutsch-polnischer Staatsgrenze hatte der am 12. September 1990 unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag), der am 15. März 1991 in Kraft trat.³ Dieser Vertrag wurde auf einer Konferenz ausgehandelt, an der Frankreich, Großbritannien, die USA und die UdSSR sowie die beiden deutschen Staaten teilnahmen (sog. Zwei-plus-Vier-Konferenz), die durch die Wiederherstellung der „staatlichen Einheit Deutschlands“ das Selbstbestimmungsrecht der Völker realisierten. Die Teilnahme der vier Siegermächte

² Siehe Kap. 2 von J. Sulek.

³ Vgl. zur generellen Bedeutung des Zwei-plus-Vier-Vertrages und seiner Hauptbestimmungen J. Barcz, *30 rocznica podpisania Traktatu „2 + 4“* [Zum 30. Jahrestag der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages], <http://przegladpm.blogspot.com/2020/09/guest-post-30-rocznicapodpisania.html> (Zugang: 12.09.2020).

des Zweiten Weltkrieges war dabei unabdingbar, da diese kraft des Potsdamer Abkommens über die „Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes“ verfügten, was aus der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches und der daraufhin erfolgten Übernahme der Hoheitsgewalt in Deutschland resultierte. Der genaue Umfang dieser „Rechte und Verantwortlichkeiten“ blieb zwar zwischen der Sowjetunion und den drei Westmächten in den Nachkriegsjahren weiterhin strittig. Dennoch wurde deren Existenz auch am Vorabend der Wiedervereinigung Deutschlands von keiner Vertragspartei angezweifelt.

Gemäß der offiziellen Erklärung vom 13. Februar 1990 in Ottawa sollte sich die Zwei-plus-Vier-Konferenz vor allem auf die „äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit, einschließlich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten“ konzentrieren. Im Grunde genommen bildete die Zwei-plus-Vier-Konferenz jedoch nur die „Spitze eines Eisbergs“. Denn im Verlauf der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen diskutierte man eigentlich über alle wichtigen Probleme der geopolitischen Zukunft Europas. Parallel zum Zwei-plus-Vier-Vertrag wurde ein Netzwerk von multi- und bilateralen Verträgen geschlossen, die zum Leitfaden einer neuen „politischen Architektur“ des Alten Kontinents wurden. Die damals erzielten Vereinbarungen hatten unmittelbaren Einfluss auf den Platz der „neuen Demokratien“ Ostmitteleuropas in der sich herausbildenden „politischen Architektur“ – und für Polen waren sie von existenzieller Bedeutung.

Das formale Ziel der Zwei-plus-Vier-Konferenz bestand darin, dass die vier Siegermächte ihre „Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes“ für unwirksam erklärten. Damit hing jedoch die Notwendigkeit zusammen, die weitere Zugehörigkeit des wiedervereinten Deutschland zu politisch-militärischen Bündnissen sowie die Stationierung von fremden Streitkräften auf deutschem Staatsterritorium und den Status Berlins abschließend zu regeln. Das vorrangige politische Ziel der drei Westmächte und der BRD (und in der Endphase auch der DDR) lag hingegen darin, die weitere Mitgliedschaft des wiedervereinten Deutschland in der NATO und der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen. Um der UdSSR die Zustimmung zu diesem Wiedervereinigungs-Szenario abzurufen, mussten auch der Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der früheren DDR sowie deren Austritt aus Warschauer Pakt und RGW grundsätzlich geregelt werden. Unverzichtbare Voraussetzung für das Erreichen einer Verständigung in diesen Fragen war jedoch die Beseitigung aller bislang seitens der BRD geäußerten Zweifel am endgültigen Charakter der Oder-Neiße-Grenze und (was oftmals übersehen wird) den sowjetischen Grenzen im ehemaligen Ost-

preußen. Diese Angelegenheit erhielt – in Folge der diplomatischen Aktivitäten Polens – auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz einen primären Rang.

Die Bestimmungen des Zwei-plus-Vier-Vertrages bestätigten die völkerrechtliche Endgültigkeit der Grenzen des wiedervereinten Deutschland, wobei die vier Siegermächte auf ihre „Rechte und Verantwortlichkeiten“ verzichteten. Aber erst im Augenblick der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 wurde Deutschland ein voll souveräner Staat, so dass die vier Siegermächte die Wirksamkeit ihrer „Rechte und Verantwortlichkeiten“ bis zum Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrages aussetzten. Der Vertrag regelte ferner den politisch-militärischen Gesamtstatus des wiedervereinten Deutschland. Dabei eröffnete er dem Land vor allem den Weg zur uneingeschränkten Mitgliedschaft in NATO und EG. Darüber hinaus wurde auch der Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der früheren DDR bis Ende 1994 vereinbart (was trotz des Zerfalls der UdSSR Ende 1991 auch eingehalten wurde). Diese bahnbrechenden Entscheidungen resultierten aus Vereinbarungen, die insbesondere während der Begegnung von Michail Gorbatschow und George Bush in Washington (31. Mai bis 3. Juni 1990), und vor allem beim Besuch von Bundeskanzler Helmut Kohl in Moskau und im Kaukasus (14. bis 16. Juli 1990) getroffen wurden.

Das rasante Tempo des deutsch-deutschen Einigungsprozesses beschleunigte auch die Entscheidungsfindung auf Zwei-plus-Vier-Ebene. Denn zwischen dem Berliner Mauerfall (9./10. November 1989) und der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages (12. September 1990) sowie der formalrechtlich am 3. Oktober 1990 vollzogenen Wiedervereinigung Deutschlands verging nicht einmal ein Jahr. Allein die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, die formal durch die Ottawa-Erklärung vom 13. Februar 1990 eingeleitet und mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 12. September 1990 abgeschlossen wurden, dauerten nur knapp sieben Monate. In dieser Zeit entschied sich das politische Schicksal Europas. Für Polen bedeutete der Zwei-plus-Vier-Vertrag die unmittelbare Nachbarschaft zum wiedervereinten Deutschland. Zugleich wurde durch diesen Vertrag (und den bilateralen Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990) den bisher in der BRD geäußerten Vorbehalten in Bezug auf den Rechtsstatus der Oder-Neiße-Grenze endgültig ein Riegel vorgeschoben. Auf diese Weise konnte ein fundamentales Problem beseitigt und der Weg zu einer deutsch-polnischen „Interessengemeinschaft“ (Außenminister Skubiszewski) geebnet werden. Die Entscheidung über den Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der früheren DDR erleichterte auch den Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus Polen. Die unmittelbare Nachbarschaft Polens zu einem Mitgliedstaat

von NATO und EG schuf günstige Voraussetzungen für die Verhandlungen Warschaus über Beitritte zu diesen beiden Organisationen, d. h. für die Aufnahme Polens in die Gemeinschaft der demokratischen Staaten Europas.

Die Zwei-plus-Vier-Konferenz war somit nur die Spitze eines Eisbergs im Rahmen der multi- und bilateralen Verhandlungen in den Jahren 1989–1991. Dabei bildete der Zwei-plus-Vier-Vertrag einen „Fahrplan“ für das weit verzweigte Netz von multi- und bilateralen internationalen Verträgen, die für die politische Architektur Europas grundlegende Bedeutung hatten. Diese Verträge erstreckten sich auf drei Hauptbereiche:

- **Erstens** ging es um die staatsrechtlichen Aspekte der Wiedervereinigung Deutschlands und dabei insbesondere darum, in welcher Form die staatliche Einheit Deutschlands hergestellt werden sollte. Letztendlich vereinbarte man den Beitritt der DDR zur BRD. Dadurch blieb die völkerrechtliche Subjektivität der „alten“ Bundesrepublik bewahrt, während die DDR als Völkerrechtssubjekt mit dem Beitritt zur BRD am 3. Oktober 1990 unterging. Dies war gleichbedeutend mit dem weiteren Verbleib des wiedervereinten Deutschland (BRD) in NATO und EG. Formalrechtlich kam das zum Ausdruck im von beiden deutschen Staaten am 31. August 1990 unterzeichneten Einigungsvertrag (Herstellung der Einheit Deutschlands auf der Grundlage von Art. 23 GG);
- **Zweitens** wurden die Vereinbarungen zwischen Bonn und Moskau über den politisch-militärischen Status des wiedervereinten Deutschland bereits im Zwei-plus-Vier-Vertrag festgehalten und dann in mehreren bilateralen Abkommen zwischen der BRD und der UdSSR präzisiert. Von der Finalisierung dieser Abkommen hing teilweise die Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages und teilweise auch dessen Inkrafttreten ab. Dabei ging es um das sog. Überleitungsabkommen (vor allem finanzielle Leistungen der BRD an die UdSSR in Höhe von ca. 20 Milliarden DM) und das Truppenabzugsabkommen sowie um den deutsch-sowjetischen Partnerschaftsvertrag vom 9. November 1990, der zusammen mit einem Vertrag über die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik sowie einem Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens unterzeichnet wurde;
- **Drittens** ging es um ein Paket von Verträgen der BRD mit den drei Westmächten und anderen westeuropäischen Staaten bezüglich der Stationierung ihrer Streitkräfte im wiedervereinten Deutschland sowie um die ungemein wichtige Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zwischen der BRD und den drei westlichen Siegermächten, kraft derer die Pariser Verträge außer Kraft gesetzt wurden. Diese bedeutsame Vereinbarung

ist aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit der Grenzfrage und dem Problem der deutschen Entschädigungsleistungen aufgrund der NS-Verbrechen im Folgenden eingehender zu betrachten.

Polen war der einzige Staat außerhalb der Zwei-plus-Vier-Runde, der an denjenigen Treffen der Zwei-plus-Vier-Konferenz teilnahm, die die Sicherheitsbelange Polens und seine Grenzen betrafen. Polen war ferner der einzige Staat, der im Zwei-plus-Vier-Vertrag namentlich genannt und dem dieser Vertrag in Form einer diplomatischen Note notifiziert wurde. Die Notifizierung des Zwei-plus-Vier-Vertrages wurde von Polen offiziell bestätigt. Abgesehen von grundlegenden Aspekten der Sicherheitspolitik waren vor allem zwei Fragen aus polnischer Sicht besonders wesentlich: 1) die Beseitigung sämtlicher von deutscher Seite geäußerter Zweifel in Hinblick auf den Rechtsstatus der deutsch-polnischen Grenze und 2) das Problem der deutschen Entschädigungsleistungen für Opfer des NS-Regimes.

- **Erstens** wurde ein für Polen existenzielles Problem zu einem der vier Hauptthemen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen. Dank der entschiedenen Unterstützung der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges (sowie der DDR) konnten vielfältige Widerstände seitens Bundeskanzler Kohl überwunden und für alle Seiten konsensfähige Vereinbarungen getroffen werden: Der Zwei-plus-Vier-Vertrag knüpfte unmittelbar an die Grenzen des wiedervereinten Deutschland an und schob zusammen mit den Bestimmungen des sog. Pariser Sitzungsprotokolls den von der BRD bislang vorgebrachten Zweifeln über den völkerrechtlichen Status der deutsch-polnischen Grenze endgültig einen Riegel vor. Abgesehen davon war diese Frage Gegenstand einer „ergänzenden“ Regelung durch die Vereinbarung vom 27./28. September 1990, kraft derer u. a. Art. 7 Abs. 1 des Deutschlandvertrages außer Kraft gesetzt wurde. Denn unter Berufung auf diesen Vertrag hatte die BRD jahrzehntelang bestimmte rechtliche Vorbehalte bezüglich eines künftigen Friedensvertrages geäußert (sog. Friedensvertragsvorbehalt). Letztendlich wurde die Grenze Polens zum wiedervereinten Deutschland im bilateralen Vertrag vom 14. November 1990 bestätigt.
- **Zweitens** wurde die Frage der deutschen Entschädigungsleistungen anders gelöst. Die Siegermächte waren als Vertragsparteien des Potsdamer Abkommens grundsätzlich dazu berechtigt, die Frage der zwischenstaatlichen Reparationsansprüche – denn nur auf derartige Ansprüche bezogen sich die in Potsdam getroffenen Vereinbarungen – im Jahre 1990 erneut aufzugreifen. Aufgrund des enormen Tempos des deutsch-deutschen Einigungsprozesses und der hohen Anzahl der in Frage kommenden Länder

(das Dritte Reich hatte sich mit ca. 100 Staaten im Kriegszustand befunden), aber auch in Hinblick auf die außerordentlichen politischen Herausforderungen angesichts der Wiedervereinigung Deutschlands lehnten die westlichen Siegermächte von Anfang an (und die UdSSR erst nach taktischen Verzögerungen zu Beginn der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen) die Einbindung des Entschädigungsproblems in die „abschließende Regelung“ entschieden ab. Polen hätte also das Problem der zwischenstaatlichen Reparationsansprüche (laut Potsdamer Beschlüssen sollten die polnischen Reparationsforderungen im Rahmen der Ansprüche der UdSSR erfüllt werden) nur dann erfolgreich wiederaufgreifen können, wenn diese Frage von den vier Siegermächten in die Agenda der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen aufgenommen worden wäre. Dazu kam es aber nicht.

Dennoch blieb die Frage der individuellen Entschädigungsansprüche von Opfern nationalsozialistischer Verbrechen weiterhin offen. Diesem Problem wurde vor allem von Polen und jüdischen Organisationen sowie seitens der USA und der UdSSR in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen und dem daraus resultierenden Vertrag besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Parallel dazu fanden zwischen der BRD und Polen bilaterale Gespräche über eine „pragmatische Lösung“ in dieser Frage statt. Den entscheidenden Impuls für diese Gespräche lieferte eine entsprechende Verständigung zwischen Ministerpräsident Mazowiecki und Bundeskanzler Kohl bei dessen Polen-Besuch im November 1989. Das wiedervereinigte Deutschland wurde in Zusammenhang mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag zur Fortsetzung der bisher erbrachten Entschädigungsleistungen sowie zur Aufnahme von Verhandlungen über Leistungen für bislang unberücksichtigte Opfer des NS-Regimes verpflichtet (Art. 2 der „Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages“ vom 18. September 1990 bzw. Vereinbarung vom 27./28. September 1990). Dies führte in den Folgejahren zu einem Netzwerk von bilateralen Abmachungen Deutschlands mit ostmitteleuropäischen Staaten, jüdischen Organisationen und der USA. Zu diesem Netzwerk gehörte auch die Vereinbarung der deutschen und polnischen Regierung vom 16. Oktober 1991 und die Beteiligung Polens an der internationalen Vereinbarung mit der BRD vom 17. Juli 2000, kraft derer polnische Opfer des NS-Regimes insgesamt über 6 Milliarden PLN erhielten (die höchste Leistung unter allen ostmitteleuropäischen Ländern). Im Vergleich zum in der NS-Zeit erlittenen Unrecht handelte es sich dabei um bescheidene Summen. Dennoch konnte den noch lebenden polnischen NS-Opfern durch diese Leistungen konkrete Hilfe gewährt werden. Die „pragmatische Lösung“ ermöglicht bis

heute eine gezielte humanitäre und finanzielle Unterstützung der Opfer nationalsozialistischer Verbrechen. Die Bereitstellung der Leistungen wird von der Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ (gegründet durch die bilaterale Regierungsvereinbarung von 1991) koordiniert.

Insgesamt waren die Bemühungen der polnischen Diplomatie in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen von großem Erfolg gekrönt. Der am 12. September 1990 unterzeichnete Zwei-plus-Vier-Vertrag bestätigte den endgültigen Charakter der Grenzen des wiedervereinten Deutschland und verpflichtete es zugleich zu einem bilateralen Vertrag mit Polen zur Bestätigung der gemeinsamen Staatsgrenze. Und was noch wichtiger ist: Der Zwei-plus-Vier-Vertrag löste das Problem der „Friedensregelung“ abschließend, indem er betonte, dass damit ein „Friedensvertrag“ oder eine weitere „friedliche Regelung“ nicht mehr in Frage komme (siehe auch die im Pariser Sitzungsprotokoll vom 17. Juli 1990 enthaltenen Verlautbarungen, die im Sinne von Art. 31 Abs. 2 b der Wiener Vertragsrechtskonvention den „Kontext“ des Zwei-plus-Vier-Vertrages bildeten).

Dadurch wurde zugleich das Kernargument der von Bonn vertretenen „Rechtsposition“ gegenstandslos. Denn mit diesem Argument war der endgültige Charakter des Potsdamer Abkommens zur Oder-Neiße-Grenze jahrzehntelang in Frage gestellt worden. Die (vom Zwei-plus-Vier-Vertrag gewährleistete) Beteiligung der vier Siegermächte am Zustandekommen dieser generellen Schlussfolgerung erwies sich als notwendig. Durch das Erlöschen ihrer „Rechte und Verantwortlichkeiten“ verloren die Alliierten sämtliche Befugnisse bezüglich der staatlichen Hoheitsgewalt in Deutschland. Die Oder-Neiße-Grenze wurde somit zu einer normalen Staatsgrenze, auf der fortan keine rechtlichen Vorbehalte oder Garantien mehr lasteten.

3. Die Bestimmungen des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990

Der am 14. November 1990 unterzeichnete deutsch-polnische Grenzbestätigungsvertrag fällt durch seine inhaltliche Knappheit auf.⁴ Er setzt sich aus einer Präambel und vier Artikeln zusammen. Aus rechtlicher Sicht legt der Vertrag die Grenze Polens zum wiedervereinten Deutschland nicht fest, sondern bestätigt die bereits „bestehende“ Grenze. Er hat also rein deklarativen Charakter. Diese Auffassung entspricht dem konsequent vertretenen

⁴ Vgl. BGBl. Nr. 33 (1991), S. 1328 ff.

polnischen Standpunkt, dem zufolge das Potsdamer Abkommen für die Festlegung der deutsch-polnischen Staatsgrenze konstitutiv war. Der deklarative Charakter der Bestimmungen des Grenzbestätigungsvertrages kommt eindeutig in dessen Überschrift und bereits in Art. 1 zum Ausdruck, in dem beide Vertragsparteien die „zwischen ihnen bestehende Grenze“ gemäß den zwischen Polen und beiden deutschen Staaten früher geschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen „bestätigen“.

Im Grenzbestätigungsvertrag berief man sich nicht mehr auf das Potsdamer Abkommen, da dessen Bestimmungen hinsichtlich der „Friedensregelung“ inzwischen gegenstandslos geworden waren, was entsprechend berücksichtigt werden musste. Die Bestimmungen von Art. 2 enthalten auf den ersten Blick eine traditionelle Formel bezüglich der Unverletzlichkeit der deutsch-polnischen Grenze „jetzt und in Zukunft“. Dennoch verpflichtet Art. 2 die Unterzeichnerstaaten nicht nur zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität, sondern auch zur gegenseitigen „uneingeschränkten Achtung der Souveränität“. Letzterer Aspekt hatte im Warschauer Vertrag von 1970 gefehlt. Dies war insofern von enormer Bedeutung als die territoriale Souveränität Polens in seinen West- und Nordgebieten durch die „Rechtsposition“ der BRD bis dahin permanent in Zweifel gestellt worden war.

Laut Art. 3 haben beide Staaten „gegenseitig keinerlei Gebietsansprüche und werden solche auch in Zukunft nicht erheben“. Art. 4 enthält sog. Abschlussklauseln. Der Grenzbestätigungsvertrag von 1990 enthält nicht den Vorbehalt, dass er die von den Vertragsparteien „früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen“ nicht berührt. Denn dieser in Art. IV des Warschauer Vertrages von 1970 formulierte Vorbehalt hatte bislang dessen Interpretation im Sinne der „Rechtsposition“ Bonns ermöglicht.

In der BRD wird heute der endgültige völkerrechtliche Charakter der Grenze zwischen Polen und dem wiedervereinten Deutschland voll anerkannt und respektiert. Das heißt jedoch nicht, dass die vorab skizzierte „Rechtsposition“ in Bezug auf die Bewertung der Nachkriegsepoche an Aktualität verloren hat. Denn in der BRD bestreitet man häufig immer noch den konstitutiven Charakter des Potsdamer Abkommens bezüglich der Oder-Neiße-Grenze (in Einzelfällen wird dem Warschauer Vertrag von 1970 dieser konstitutive Charakter zugeschrieben). Daher ist man sich bis heute in der deutschen Völkerrechtslehre darüber uneinig, durch welchen konkreten Rechtsakt diese konstitutive Entscheidung in Bezug auf das wiedervereinte Deutschland letztlich getroffen wurde: Einige Völkerrechtsexperten sehen diesen konstitutiven Akt bereits im Zwei-plus-Vier-Vertrag, während andere

ihn erst im bilateralen Grenzbestätigungsvertrag wahrnehmen. Aus dieser Diskussion zieht man heute in der BRD die Schlussfolgerung, dass der Streit über die Rechtsgrundlagen der Übernahme der territorialen Herrschaft in den ehemaligen deutschen Ostgebieten durch Polen und die UdSSR im Kontext der alten „Rechtsposition“ Bonns weder vom Zwei-plus-Vier-Vertrag noch vom Grenzbestätigungsvertrag entschieden worden sei.

Im Gegensatz zur Nachkriegsepoche, in der diese „Rechtsposition“ äußerst destabilisierende Folgen für die politischen und rechtlichen Beziehungen zwischen der BRD und der VR Polen gehabt hatte, „entspannte“ sich die Lage nach dem Abschluss von Zwei-plus-Vier-Vertrag und Grenzbestätigungsvertrag völlig, da der völkerrechtliche Status der Oder-Neiße-Grenze von Deutschland seither nicht mehr in Frage gestellt wird. Ein gutes Beispiel dafür ist die Zurückweisung der Vermögensansprüche ehemaliger deutscher Privateigentümer aus den polnischen West- und Nordgebieten. Diese individuellen Ansprüche wurden im Rechtsgutachten Barcz-Frowein von 2004 für gegenstandslos erklärt (vor allem aufgrund der Tatsache, dass das deutsche Privateigentum nach 1945 vom polnischen Staat als Teil von Reparationen übernommen wurde). Das Rechtsgutachten stieß bei beiden Regierungen auf einhellige Akzeptanz. Zusätzlich bekräftigt wurde es durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der in seinem Urteil vom 7. Oktober 2008 die durch Vermittlung der Preußischen Treuhand eingereichten individuellen Entschädigungsklagen deutscher Bürger klar zurückwies.

Schließlich darf auch die moralisch-emotionale Dimension des Grenzbestätigungsvertrages nicht übersehen werden. Denn aus deutscher Sicht schloss dieser Vertrag die Frage der 1945 in Potsdam festgelegten Grenze Deutschlands zu Polen endgültig ab und bestätigte zugleich die Zugehörigkeit der ehemaligen deutschen Ostgebiete zu Polen. Dies löste bei der aus diesen Gebieten ausgesiedelten deutschen Bevölkerung schmerzliche Empfindungen aus,⁵ die sich umso deutlicher bemerkbar machten als in der BRD jahrzehntelang das Bewusstsein aufrechterhalten wurde, dass die Potsdamer Territorialbeschlüsse lediglich provisorischen Charakter haben. Dieser moralisch-emotionale Hintergrund spiegelte sich sowohl in den Verhandlungen als auch im Text des Grenzbestätigungsvertrages wider (siehe fünftes Motiv der Präambel). In seiner Rede unmittelbar nach dessen Unterzeichnung am 14. November 1990 knüpfte Außenminister Skubiszewski an diesen Aspekt an:

⁵ Vgl. Reflexionen des damaligen Außenministers Hans-Dietrich Genscher, *Erinnerungen*, Berlin 1995, S. 890 ff.

In seinen überaus konstruktiven Reden der letzten Monate hat der Bundeskanzler, Herr Kohl, wiederholt auf das schwere Schicksal der Menschen hingewiesen, die infolge der Grenzveränderungen in diesem Teil Europas ihr Zuhause und ihre Heimat verloren haben. Ein Schicksal, zu dem der Angriffskrieg Hitlers und die Zerstörung der europäischen Staatenordnung von 1939 geführt haben. Heute jedoch brauchen Polen und Deutsche Frieden in ihren Herzen und Gedanken. Wir dürfen nicht zurückblicken, sondern müssen in die Zukunft schauen. Wir müssen miteinander leben.

Auch Ministerpräsident Mazowiecki ging auf diesen Hintergrund mit bewegenden Worten ein:

Die Leiden unseres Volkes in der Kriegszeit waren gewaltig, geradezu unermesslich. Das lässt sich nicht einmal durch die Zahl der Opfer ausdrücken. Doch welche monstruösen Ausmaße hatten die Leiden auf unserem Boden, wenn man zu den polnischen Opfern die Opfer des jüdischen Volkes hinzurechnet! Nach dem Krieg verlor Polen infolge der Entscheidung der Siegermächte seine Ostgebiete der Zwischenkriegszeit und erhielt als Ausgleich Gebiete im Westen. Wir hielten diese Entscheidung für gerecht. Wir halten sie für unvermeidlich und unanfechtbar. Heute haben Sie gemeinsam mit Außenminister Skubiszewski im Namen Deutschlands den Rechtsakt bezüglich der Unumkehrbarkeit dieser Entscheidung unterzeichnet. Aber in Anknüpfung an die Worte der Bischöfe „Wir bitten um Vergebung“ muss man auch über die Leiden des deutschen Volkes sprechen, die mit der Westverschiebung Polens verbunden waren. Wir denken daran, dass arithmetische Vergleiche bei der Bilanzierung von Opferzahlen nicht gelten. Jedes Unrecht bleibt Unrecht und jedes Unglück bleibt Unglück – unabhängig davon, welches Unrecht oder Unglück wir selbst erlitten haben.⁶

⁶ Siehe Reden von Außenminister Skubiszewski und Ministerpräsident Mazowiecki in: „Zeszyty Niemcoznawcze PISM“, Jg. 6 Nr. 5 (1991), S. 15 ff.

4. Resümee

Seit 30 Jahren steht das „Grenzproblem“ nicht mehr auf der Tagesordnung politischer Diskussionen zwischen Deutschland und Polen. Dies zeugt von der Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit der damals erreichten Vereinbarung, die im Zwei-plus-Vier-Vertrag und im Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 völkerrechtlich fixiert wurde. Abschließend sei auf zwei recht bedeutsame Aspekte verwiesen, die für die gegenwärtige „polnische Geisteshaltung“ kennzeichnend sind.

Erstens wird sogar in seriösen Abhandlungen zur politischen Geschichte Polens immer wieder die Frage gestellt, ob es wirklich nötig war, zur Lösung der Grenzfrage derart zahlreiche Maßnahmen zu treffen. Für einen Völkerrechtler ist dies mehr als eine rhetorische Frage. Krzysztof Skubiszewski betonte in seinem bereits 1975 erschienenen wissenschaftlichen Hauptwerk zur Geschichte der Westgrenze Polens aus völkerrechtlicher Sicht folgenden Grundzusammenhang⁷: Wenn die Grenze eines Staates in Frage gestellt wird, wird zugleich ein Eckpfeiler dessen Staatlichkeit in Frage gestellt. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands war der Moment gekommen, den von deutscher Seite bislang geäußerten unterschiedlichen Vorbehalten in Bezug auf die Oder-Neiße-Grenze endgültig einen Riegel vorzuschieben. Und dies wurde auch wirksam erreicht, wobei man sowohl aus der Zwischenkriegszeit als auch aus der Nachkriegsepoche bestimmte Schlussfolgerungen zog.

Zweitens wurden in Polen durch die von der derzeitigen PiS-Regierung in den letzten Jahren wiederaufgegriffene Reparationsfrage wiederholt Vorwürfe laut,⁸ dass dieses Problem in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen vernachlässigt worden sei, obwohl damals eine „gute Gelegenheit“ für die erfolgreiche Geltendmachung von „Reparationen“ bestanden bzw. Polen bei diesen Verhandlungen auf „Reparationen“ sogar bewusst verzichtet habe.

⁷ Vgl. K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* [Die Westgrenze Polens im Spiegel der Verträge], Poznań 1975, S. 325.

⁸ Diese Vorwürfe formulierte insbesondere der Sejm-Abgeordnete und Vorsitzende der Parlamentarischen Arbeitsgruppe für Reparationsfragen, Arkadiusz Mularczyk (die Arbeitsgruppe ist in der derzeitigen Legislaturperiode seit 2019 nicht mehr tätig geworden); siehe weitere Quellenhinweise bei A. Leszczyński, *Jak Mazowiecki ugiął się przed Niemcami, czyli baśń o straconych reparacjach. Pamięć Mularczyka wymaga reparacji* [Wie Mazowiecki vor den Deutschen in die Knie ging oder das Märchen über die verlorenen Reparationen. Mularczyks Erinnerung verlangt nach Reparationen], in: oko.press v. 17. Oktober 2017 – <https://oko.press/mazowiecki-ugi-al-sie-niemcami-czyli-basn-o-straconych-reparacjach-pamiec-mularczyka-wymaga-reperacji/> (Zugang: 15.09.2020).

Hinter diesen Vorwürfen offenbart sich ein hohes Maß an Ignoranz und bösem Willen. Denn angesichts der entschiedenen Haltung der vier Siegermächte gab es auf der Zwei-plus-Vier-Konferenz keine Chancen für eine Rückkehr zu zwischenstaatlichen Entschädigungsansprüchen (im Sinne des Potsdamer Abkommens). Der Versuch der Durchsetzung dieser Ansprüche entgegen dem Standpunkt der Siegermächte hätte lediglich die Verhandlungsposition Polens in einem anderen fundamentalen Ziel der polnischen Diplomatie geschwächt – die endgültige Unterbindung sämtlicher Zweifel über den völkerrechtlichen Status der deutsch-polnischen Grenze. Das wiedervereinigte Deutschland wurde anschließend – wie schon erwähnt – vor dem Hintergrund des Zwei-plus-Vier-Vertrages zu Leistungen für bislang nicht berücksichtigte Opfer des NS-Regimes verpflichtet. Die damals insbesondere auf Betreiben Polens vereinbarte „pragmatische Formel“ ermöglicht den noch lebenden Opfern von NS-Verbrechen bis heute eine gezielte humanitäre und materielle Unterstützung. Eben darauf sollten sich die derzeit in Polen unternommenen Maßnahmen weiter konzentrieren, und nicht auf den Entwurf unrealistischer Trugbilder, die fast 80 Jahre nach Kriegsende astronomische Reparationssummen des deutschen Staates in Aussicht stellen.

Der Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 darf völlig zu Recht als „historischer Akt“ angesehen werden. Denn dieser Vertrag unterband gemeinsam mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag die bis dahin in der BRD geäußerten Vorbehalte bezüglich der Endgültigkeit der Grenze zwischen Deutschland und Polen. Somit wurde mit ihm ein Grundattribut der polnischen Staatlichkeit unwiderruflich sichergestellt. Zugleich eröffnete der Grenzbestätigungsvertrag den Weg für die von Außenminister Skubiszewski postulierte deutsch-polnische „Interessengemeinschaft“ in einem vereinten Europa. Erinnerung sei an dieser Stelle daran, dass die Verhandlungen über den Grenzbestätigungsvertrag auch maßgeblich zum Entwurf des „großen“ Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit beitrugen, der am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichnet wurde. Denn erst der Nachbarschaftsvertrag wies jener „Interessengemeinschaft“ konkrete Richtungen zu und ebnete damit Polen den Weg in die Europäische Union.

Empfohlene Literatur

- Barcz J., *Sprawy polskie podczas Konferencji „2 + 4”. Potwierdzenie granicy polsko-niemieckiej i odszkodowania od Niemiec. Studium z historii dyplomacji i prawa międzynarodowego*, Warszawa 2021.
- Barcz J., Kranz J., *Reparacje od Niemiec po drugiej wojnie światowej w świetle prawa międzynarodowego. Aspekty prawa i praktyki*, Warszawa 2019.
- Czapliński Wł., Janicki L., *Ważniejsze problemy prawne zjednoczenia Niemiec (z polskiego punktu widzenia)*, in: *Przegląd Zachodni*, Nr. 1 (1991), S. 137–151.
- Krzysztof Skubiszewski – dyplomata i mąż stanu, hg. v. R. Kuźniar, Warszawa 2011.
- Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989–1991. Dokumenty dyplomatyczne*, hg. v. Wł. Borodziej, Warszawa 2006.
- Polska–Niemcy. Dobre sąsiedztwo i przyjazna współpraca*, hg. v. J. Barcz, M. Tomala, Warszawa 1992.
- Polska–Niemcy 1945–2007. Od konfrontacji do współpracy i partnerstwa w Europie. Studia i dokumenty*, hg. v. W.M. Góralski, Warszawa 2007.
- Sufek J., *Na drodze do porozumienia i pojednania z Niemcami. Wybór tekstów z lat 1989–2009*, Warszawa 2009.
- Zjednoczenie Niemiec. Studia politologiczno-ekonomiczno-prawne*, hg. v. L. Janicki, B. Koszel, W. Wilczyński, Poznań 1996.

**Einladung von Außenminister Krzysztof Skubiszewski
zum festlichen Frühstück
zu Ehren von Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher
nach der Unterzeichnung des Grenzbestätigungsvertrages vom 14. November 1990**

*Minister Spraw Zagranicznych
Rzeczypospolitej Polskiej*

Pana Jana Barcza

ma zaszczyt prosić _____

o przybycie na śniadanie wydane na cześć Wicekanclerza Federalnego
i Ministra Spraw Zagranicznych Republiki Federalnej Niemiec
J.E. Pana Hansa Dietricha Genschera _____

o godzinie 13:00 _____
w dniu 14 listopada 1990 roku

Pałac MSZ, ulica Foksal 6

p.m.

M E N U

Kaczka po strasbursku
Sola w sosie winogronowym
Połędwica à la "Walewska"
Jabłko po królewsku
* * *
Wódka "Wyborowa"
"Bordeaux Baron de Lestag"
"Bordeaux Dulong"
Szampan "Green Top"

Warszawa, 14 listopada 1990 roku

Anhang

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (unterzeichnet am 12. September 1990 in Moskau)

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Treaty on the Final Settlement with respect to Germany

Traité portant règlement définitif concernant l'Allemagne

Договор об окончательном урегулировании в отношении Германии

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Deutsche Demokratische Republik,
die Französische Republik,
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
und die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany,
the German Democratic Republic,
the French Republic,
the Union of Soviet Socialist Republics,
the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
and the United States of America,

in dem Bewußtsein, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

Conscious of the fact that their peoples have been living together in peace since 1945;

eingedenk der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

Mindful of the recent historic changes in Europe which make it possible to overcome the division of the continent;

unter Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

Having regard to the rights and responsibilities of the Four Powers relating to Berlin and to Germany as a whole, and the corresponding wartime and post-war agreements and decisions of the Four Powers;

entschlossen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

Resolved in accordance with their obligations under the Charter of the United Nations to develop friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;

eingedenk der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

Recalling the principles of the Final Act of the Conference on Security and Cooperation in Europe, signed in Helsinki;

in Anerkennung, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,

Recognizing that those principles have laid firm foundations for the establishment of a just and lasting peaceful order in Europe;

entschlossen, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,

Determined to take account of everyone's security interests;

überzeugt von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,

Convinced of the need finally to overcome antagonism and to develop cooperation in Europe;

in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuwirken, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,

Confirming their readiness to reinforce security, in particular by adopting effective arms control, disarmament and confidence-building measures; their willingness not to regard each other as adversaries but to work for a relationship of trust and cooperation; and accordingly their readiness to consider positively setting up appropriate institutional arrangements within the framework of the Conference on Security and Cooperation in Europe;

in Würdigung dessen, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

Welcoming the fact that the German people, freely exercising their right of self-determination, have expressed their will to bring about the unity of Germany as a state so that they will be able to serve the peace of the world as an equal and sovereign partner in a united Europe;

Nr. 38 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Oktober 1990

1319

La République fédérale d'Allemagne,
la République démocratique allemande,
les Etats-Unis d'Amérique,
la République française,
le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
et l'Union des Républiques socialistes soviétiques

Conscients que leurs peuples vivent mutuellement en paix depuis 1945;

Ayant à l'esprit les changements historiques survenus récemment en Europe, qui permettent de surmonter la division du continent;

Prenant en considération les droits et responsabilités des Quatre Puissances relatifs à Berlin et à l'Allemagne dans son ensemble ainsi que les accords et décisions correspondants des Quatre Puissances au temps de la guerre et de l'après-guerre;

Résolus, conformément aux obligations qui leur incombent en vertu de la Charte des Nations Unies, à développer entre les nations des relations amicales fondées sur le respect du principe de l'égalité de droits des peuples et de leur droit à disposer d'eux-mêmes, et à prendre toutes autres mesures propres à consolider la paix du monde;

Rappelant les principes de l'Acte final de la Conférence sur la Sécurité et la Coopération en Europe, signé à Helsinki;

Reconnaissant que ces principes ont établi des bases solides pour l'édification d'un ordre de paix juste et durable en Europe;

Déterminés à tenir compte des intérêts de sécurité de chacun;

Convaincus de la nécessité de surmonter définitivement les antagonismes et de développer la coopération en Europe;

Confirmant leur disposition à renforcer la sécurité, en particulier en adoptant des mesures efficaces de contrôle des armements, de désarmement et de confiance; leur volonté de ne pas se considérer les uns les autres comme des adversaires mais d'œuvrer en faveur d'une relation de confiance et de coopération; et par conséquent leur disposition à envisager positivement la mise en place d'arrangements institutionnels appropriés dans le cadre de la Conférence sur la Sécurité et la Coopération en Europe;

Saluant le fait que le peuple allemand, exerçant librement son droit à l'autodétermination, a affirmé sa volonté d'établir l'unité étatique de l'Allemagne pour servir la paix du monde en tant que membre égal et souverain d'une Europe unie;

Германская Демократическая Республика,
Федеративная Республика Германия,
Соединенное Королевство Великобритании и Северной Ирландии,
Соединенные Штаты Америки,
Союз Советских Социалистических Республик
и Французская Республика,

создавая, что их народы с 1945 года живут в мире друг с другом;

принимая во внимание исторические изменения последнего времени в Европе, которые дают возможность преодолеть ее раскол;

учитывая права и ответственность четырех держав в отношении Берлина и Германии в целом, а также соответствующие соглашения и решения четырех держав военного и послевоенного времени;

присполненные решимости в соответствии со своими обязательствами по Уставу Организации Объединенных Наций развивать дружественные отношения между нациями на основе уважения принципа равноправия и самоопределения народов, а также принимать другие соответствующие меры для укрепления всеобщего мира;

ссылаясь на принципы хельсинкского Заключительного акта Совещания по безопасности и сотрудничеству в Европе;

признавая, что эти принципы заложили прочную основу для создания справедливого и надежного мирного устройства в Европе;

присполненные решимости учитывать интересы безопасности каждого;

убежденные в необходимости окончательно преодолеть антагонизм и развивать сотрудничество в Европе;

подтверждая свою готовность укреплять безопасность, в особенности путем принятия эффективных мер по контролю над вооружениями, разоружению и укреплению доверия, свою готовность не рассматривать друг друга как противников, а работать над установлением отношений доверия и сотрудничества, и соответственно с этим свою готовность позитивно рассмотреть возможность принятия подходящих мер по институционализации в рамках Совещания по безопасности и сотрудничеству в Европе;

отмечая, что немецкий народ, свободно осуществляя право на самоопределение, изъявил волю к строительству государственного единства Германии, с тем чтобы служить делу мира во всем мире в качестве равноправного и суверенного члена идущей по пути объединения Европы;

1320

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

in der Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,

mit dem Ziel, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

in Anerkennung dessen, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,

vertreten durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Convinced that the unification of Germany as a state with definitive borders is a significant contribution to peace and stability in Europe;

Intending to conclude the final settlement with respect to Germany;

Recognizing that thereby, and with the unification of Germany as a democratic and peaceful state, the rights and responsibilities of the Four Powers relating to Berlin and to Germany as a whole lose their function;

Represented by their Ministers for Foreign Affairs who, in accordance with the Ottawa Declaration of 13 February 1990, met in Bonn on 5 May 1990, in Berlin on 22 June 1990, in Paris on 17 July 1990 with the participation of the Minister for Foreign Affairs of the Republic of Poland, and in Moscow on 12 September 1990;

Have agreed as follows:

Article 1

(1) The united Germany shall comprise the territory of the Federal Republic of Germany, the German Democratic Republic and the whole of Berlin. Its external borders shall be the borders of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic and shall be definitive from the date on which the present Treaty comes into force. The confirmation of the definitive nature of the borders of the united Germany is an essential element of the peaceful order in Europe.

(2) The united Germany and the Republic of Poland shall confirm the existing border between them in a treaty that is binding under international law.

(3) The united Germany has no territorial claims whatsoever against other states and shall not assert any in the future.

(4) The Governments of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic shall ensure that the constitution of the united Germany does not contain any provision incompatible with these principles. This applies accordingly to the provisions laid down in the preamble, the second sentence of Article 23, and Article 146 of the Basic Law for the Federal Republic of Germany.

(5) The Governments of the French Republic, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America take formal note of the corresponding commitments and declarations by the Governments of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic and declare that their implementation will confirm the definitive nature of the united Germany's borders.

Article 2

The Governments of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic reaffirm their declarations that only peace will emanate from German soil. According to the constitution of the united Germany, acts tending to and undertaken with the intent to disturb the peaceful relations between nations, especially to prepare for aggressive war, are unconstitutional and a punishable offence. The Governments of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic declare that the united Germany will never employ any of its weapons except in accordance with its constitution and the Charter of the United Nations.

Nr. 38 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Oktober 1990

1321

Convaincus que l'unification de l'Allemagne en un Etat aux frontières définitives représente une contribution importante à la paix et à la stabilité en Europe;

Désireux de conclure le règlement définitif concernant l'Allemagne;

Reconnaissant que, par là et avec l'unification de l'Allemagne en tant qu'Etat démocratique et pacifique, les droits et responsabilités des Quatre Puissances relatifs à Berlin et à l'Allemagne dans son ensemble perdent leur fonction;

Représentés par leurs ministres des Affaires Etrangères qui, conformément à la déclaration adoptée à Ottawa le 13 février 1990, se sont réunis le 5 mai 1990 à Bonn, le 22 juin 1990 à Berlin, le 17 juillet 1990 à Paris avec la participation du ministre des Affaires Etrangères de la République de Pologne, et le 12 septembre 1990 à Moscou;

sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

1) L'Allemagne unie comprendra le territoire de la République fédérale d'Allemagne, de la République démocratique allemande et de l'ensemble de Berlin. Ses frontières extérieures seront les frontières de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande et seront définitives à partir de la date d'entrée en vigueur du présent Traité. La confirmation du caractère définitif des frontières de l'Allemagne unie constitue un élément essentiel de l'ordre de paix en Europe.

2) L'Allemagne unie et la République de Pologne confirmeront la frontière existante entre elles par un traité ayant force obligatoire en vertu du droit international.

3) L'Allemagne unie n'a aucune revendication territoriale quelle qu'elle soit envers d'autres Etats et n'en formulera pas à l'avenir.

4) Les gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande feront en sorte que la constitution de l'Allemagne unie ne comporte aucune disposition incompatible avec ces principes. Cela vaut en conséquence pour les dispositions contenues dans le préambule, l'article 23, phrase 2 et l'article 146 de la Loi fondamentale de la République fédérale d'Allemagne.

5) Les gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, de la République française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques prennent formellement acte des engagements et déclarations correspondants des gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande, et déclarent que leur mise en œuvre confirmera le caractère définitif des frontières de l'Allemagne unie.

Article 2

Les gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande réaffirment leurs déclarations selon lesquelles seule la paix émanera du sol allemand. Selon la constitution de l'Allemagne unie, les actes susceptibles de troubler les relations pacifiques entre les nations ou entrepris dans cette intention, notamment en vue de préparer une guerre d'agression, sont anticonstitutionnels et constituent une infraction punissable. Les gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande déclarent que l'Allemagne unie n'emploiera jamais aucune de ses armes que conformément à sa constitution et à la Charte des Nations Unies.

убежденные в том, что объединение Германии в государство с окончательными границами является значительным вкладом в дело мира и стабильности в Европе;

имея целью достижение окончательного урегулирования в отношении Германии;

признавая, что тем самым и с объединением Германии в демократическое и мирное государство теряют свое значение права и ответственность четырех держав в отношении Берлина и Германии в целом;

представленные своими министрами иностранных дел, которые в соответствии с заявлением от 13 февраля 1990 года, принятым в Оттаве, встречались 5 мая 1990 года в Бонне, 22 июня 1990 года в Берлине, 17 июля 1990 года в Париже с участием министра иностранных дел Республики Польша, 12 сентября 1990 года в Москве,

договорились о нижеследующем:

Статья 1

1. Объединенная Германия будет включать территории Германской Демократической Республики, Федеративной Республики Германии и всего Берлина. Ее внешними границами окончательно станут границы Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии со дня вступления в силу настоящего Договора. Подтверждение окончательного характера границ объединенной Германии является существенной составной частью мирного порядка в Европе.

2. Объединенная Германия и Республика Польша подтверждают существующую между ними границу в договоре, имеющем обязательный характер в соответствии с международным правом.

3. Объединенная Германия не имеет никаких территориальных претензий к другим государствам и не будет двигать таких претензий также и в будущем.

4. Правительства Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии обеспечат, чтобы в конституции объединенной Германии не содержалось каких-либо положений, противоречащих этим принципам. Соответственно это относится к положениям, изложенным в преамбуле, во второй фразе статьи 23 и в статье 146 Основного закона Федеративной Республики Германии.

5. Правительства Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, Союза Советских Социалистических Республик и Французской Республики официально принимают к сведению соответствующую обязательства и заявления правительства Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии и заявляют, что с их осуществлением будет подтвержден окончательный характер границ объединенной Германии.

Статья 2

Правительства Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии подтверждают свои заявления о том, что с немецкой земли будет исходить только мир. Согласно конституции объединенной Германии действия, могущие и преследующие цель нарушить мир между народами, в особенности подготовка к ведению наступательной войны, являются антиконституционными и наказуемыми. Правительства Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии заявляют, что объединенная Германия никогда не применит оружие, которым она располагает, иначе как в соответствии с ее конституцией и Уставом Организации Объединенных Наций.

1322

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

Artikel 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtbergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden.“

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

Artikel 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Artikel 5

(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Hoheits-

Article 3

(1) The Governments of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic reaffirm their renunciation of the manufacture and possession of and control over nuclear, biological and chemical weapons. They declare that the united Germany, too, will abide by these commitments. In particular, rights and obligations arising from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons of 1 July 1968 will continue to apply to the united Germany.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany, acting in full agreement with the Government of the German Democratic Republic, made the following statement on 30 August 1990 in Vienna at the Negotiations on Conventional Armed Forces in Europe:

“The Government of the Federal Republic of Germany undertakes to reduce the personnel strength of the armed forces of the united Germany to 370,000 (ground, air and naval forces) within three to four years. This reduction will commence on the entry into force of the first CFE agreement. Within the scope of this overall ceiling no more than 345,000 will belong to the ground and air forces which, pursuant to the agreed mandate, alone are the subject of the Negotiations on Conventional Armed Forces in Europe. The Federal Government regards its commitment to reduce ground and air forces as a significant German contribution to the reduction of conventional armed forces in Europe. It assumes that in follow-on negotiations the other participants in the negotiations, too, will render their contribution to enhancing security and stability in Europe, including measures to limit personnel strengths.”

The Government of the German Democratic Republic has expressly associated itself with this statement.

(3) The Governments of the French Republic, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America take note of these statements by the Governments of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic.

Article 4

(1) The Governments of the Federal Republic of Germany, the German Democratic Republic and the Union of Soviet Socialist Republics state that the united Germany and the Union of Soviet Socialist Republics will settle by treaty the conditions for and the duration of the presence of Soviet armed forces on the territory of the present German Democratic Republic and of Berlin, as well as the conduct of the withdrawal of these armed forces which will be completed by the end of 1994, in connection with the implementation of the undertaking of the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic referred to in paragraph 2 of Article 3 of the present Treaty.

(2) The Governments of the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America take note of this statement.

Article 5

(1) Until the completion of the withdrawal of the Soviet armed forces from the territory of the present German Democratic Republic and of Berlin in accordance with Article 4 of the present Treaty, only German territorial defence units which are not integrated into the alliance structures to which German armed forces in the rest of German territory are assigned will be stationed in that territory as armed forces of the united Germany. During that

Article 3

1) Les gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande réaffirment leur renoncement à la fabrication, à la possession et au contrôle d'armes nucléaires, biologiques et chimiques. Ils déclarent que l'Allemagne ne respectera également ces engagements. En particulier les droits et obligations découlant du Traité du 1^{er} juillet 1968 sur la non-prolifération des armes nucléaires continueront à s'appliquer à l'Allemagne unie.

2) Le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, en plein accord avec le gouvernement de la République démocratique allemande, a déclaré à Vienne, le 30 août 1990, au cours des négociations sur les forces armées classiques en Europe, ce qui suit:

«Le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne s'engage à réduire dans un délai de trois à quatre ans le niveau des effectifs en personnels des forces armées de l'Allemagne unie à 370.000 (forces terrestres, aériennes et navales). Cette réduction commencera au moment de l'entrée en vigueur du premier traité FCE. Dans les limites de ce plafond global, un maximum de 345.000 hommes appartiendront aux forces terrestres et aériennes, qui, conformément au mandat agréé, sont seules l'objet des négociations sur les forces armées classiques en Europe. Le gouvernement fédéral considère son engagement de réduire les forces terrestres et aériennes comme une contribution allemande importante à la réduction des forces armées classiques en Europe. Il présume que dans les négociations de suivi les autres participants aux négociations contribueront également au renforcement de la sécurité et de la stabilité en Europe, y compris par des mesures de limitation des effectifs en personnels.»

Le gouvernement de la République démocratique allemande s'est expressément associé à cette déclaration.

3) Les gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, de la République française, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques prennent acte de ces déclarations des gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande.

Article 4

1) Les gouvernements de la République fédérale d'Allemagne, de la République démocratique allemande et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques déclarent que l'Allemagne unie et l'Union des Républiques socialistes soviétiques régleront par traité les conditions et la durée de la présence des forces armées soviétiques sur le territoire de l'actuelle République démocratique allemande et de Berlin, ainsi que le déroulement du retrait de ces forces armées, qui devra être achevé à la fin de l'année 1994, en relation avec l'exécution de l'engagement des gouvernements de la République fédérale d'Allemagne et de la République démocratique allemande mentionné au paragraphe 2 de l'article 3 du présent Traité.

2) Les gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, de la République française et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord prennent acte de cette déclaration.

Article 5

1) Jusqu'à l'achèvement du retrait des forces armées soviétiques du territoire de l'actuelle République démocratique allemande et de Berlin conformément à l'article 4 du présent Traité, seules seront stationnées sur ce territoire, en qualité de forces armées de l'Allemagne unie, des unités allemandes de défense territoriale qui ne sont pas intégrées aux structures d'alliance auxquelles les forces armées allemandes sont affectées sur le

Статья 3

1. Правительства Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии подтверждают свой отказ от производства, владения и распоряжения ядерным, биологическим и химическим оружием. Они заявляют, что объединенная Германия также будет придерживаться этих обязательств. В частности, права и обязательства, вытекающие из Договора о нераспространении ядерного оружия от 1 июля 1968 года, продолжат действовать в отношении объединенной Германии.

2. Правительство Федеративной Республики Германии в полном согласии с правительством Германской Демократической Республики сделало 30 августа 1990 года в Вене на переговорах по обычным вооруженным силам в Европе следующее заявление:

«Правительство Федеративной Республики Германии обязуется сократить вооруженные силы объединенной Германии в течение 3–4 лет до численности 370 000 человек (сухопутные войска, военно-воздушные и военно-морские силы). Это сокращение должно начаться с момента вступления в силу первого договора об обычных вооруженных силах в Европе. В рамках этого совокупного верхнего предела не более 345 000 человек будут входить в сухопутные войска и военно-воздушные силы, которые в соответствии с согласованным мандатом одни являются предметом переговоров по обычным вооруженным силам в Европе. Правительство Федеративной Республики Германии видит в своем обязательстве о сокращении сухопутных и военно-воздушных сил значимый немецкий вклад в дело сокращения обычных вооруженных сил в Европе. Оно исходит из того, что в последующих переговорах другие их участники также внесут свой вклад в обеспечение безопасности и стабильности в Европе, включая меры по ограничению численности войск.»

Правительство Германской Демократической Республики полностью присоединилось к этому заявлению.

3. Правительства Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, Союза Советских Социалистических Республик и Французской Республики принимают эти заявления правительств Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии к сведению.

Статья 4

1. Правительства Союза Советских Социалистических Республик, Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии заявляют, что Союз Советских Социалистических Республик и объединенная Германия урегулируют в договоре порядок условия и сроки пребывания советских войск на территории нынешней Германской Демократической Республики и Берлина, а также осуществление вывода этих войск, который будет завершен к концу 1994 года, во взаимосвязи с реализацией обязательств правительств Германской Демократической Республики и Федеративной Республики Германии, изложенных в пункте 2 статьи 3 настоящего Договора.

2. Правительства Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки и Французской Республики принимают это заявление к сведению.

Статья 5

1. Вплоть до завершения вывода советских войск с территории нынешней Германской Демократической Республики и Берлина в соответствии со статьей 4 настоящего Договора на данной территории будут размещаться в качестве вооруженных сил объединенной Германии исключительно немецкие формирования территориальной обороны, не интегрированные в союзнические структуры,

1324

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

gebiet zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller anderer Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkundungen werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragsschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

period and subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, armed forces of other states will not be stationed in that territory or carry out any other military activity there.

(2) For the duration of the presence of Soviet armed forces in the territory of the present German Democratic Republic and of Berlin, armed forces of the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America will, upon German request, remain stationed in Berlin by agreement to this effect between the Government of the united Germany and the Governments of the states concerned. The number of troops and the amount of equipment of all non-German armed forces stationed in Berlin will not be greater than at the time of signature of the present Treaty. New categories of weapons will not be introduced there by non-German armed forces. The Government of the united Germany will conclude with the Governments of those states which have armed forces stationed in Berlin treaties with conditions which are fair taking account of the relations existing with the states concerned.

(3) Following the completion of the withdrawal of the Soviet armed forces from the territory of the present German Democratic Republic and of Berlin, units of German armed forces assigned to military alliance structures in the same way as those in the rest of German territory may also be stationed in that part of Germany, but without nuclear weapon carriers. This does not apply to conventional weapon systems which may have other capabilities in addition to conventional ones but which in that part of Germany are equipped for a conventional role and designated only for such. Foreign armed forces and nuclear weapons or their carriers will not be stationed in that part of Germany or deployed there.

Article 6

The right of the united Germany to belong to alliances, with all the rights and responsibilities arising therefrom, shall not be affected by the present Treaty.

Article 7

(1) The French Republic, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America hereby terminate their rights and responsibilities relating to Berlin and to Germany as a whole. As a result, the corresponding, related quadripartite agreements, decisions and practices are terminated and all related Four Power institutions are dissolved.

(2) The united Germany shall have accordingly full sovereignty over its internal and external affairs.

Article 8

(1) The present Treaty is subject to ratification or acceptance as soon as possible. On the German side it will be ratified by the united Germany. The Treaty will therefore apply to the united Germany.

(2) The instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Government of the united Germany. That Government shall inform the Governments of the other Contracting Parties of the deposit of each instrument of ratification or acceptance.

reste du territoire allemand. Pendant cette période et sous réserve des dispositions du paragraphe 2) du présent article, des forces armées d'autres Etats ne stationneront pas sur ce territoire et n'y meneront aucune autre activité militaire.

2) Pendant la période de présence des forces armées soviétiques sur le territoire de l'actuelle République démocratique allemande et de Berlin, des forces armées des Etats-Unis d'Amérique, de la République française et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord demeureront, sur demande de l'Allemagne unie, stationnées à Berlin, par accord à cet effet entre le gouvernement de l'Allemagne unie et les gouvernements des Etats concernés. Le niveau des effectifs et des armements de toutes les forces armées non allemandes stationnées à Berlin ne sera pas plus élevé qu'au moment de la signature du présent Traité. Les forces non allemandes n'y introduiront pas de nouvelles catégories d'armement. Le gouvernement de l'Allemagne unie conclura avec les gouvernements des Etats dont les forces armées stationnent à Berlin des accords établissant des conditions justes tenant compte des relations existantes avec les Etats concernés.

3) Après l'achèvement du retrait des forces armées soviétiques du territoire de l'actuelle République démocratique allemande et de Berlin, des unités des forces armées allemandes affectées aux structures d'alliance de la même manière que les unités stationnées sur le reste du territoire allemand pourront également stationner dans cette partie de l'Allemagne, bien que sans vecteurs d'armes nucléaires. Ceci ne s'applique pas aux systèmes d'armes classiques qui peuvent avoir d'autres capacités en sus de leur capacités classiques mais qui, dans cette partie de l'Allemagne, sont équipés à des fins classiques et affectés seulement à celles-ci. Des forces armées et des armes nucléaires ou des vecteurs d'armes nucléaires étrangers ne seront pas stationnés dans cette partie de l'Allemagne et n'y seront pas déployés.

Article 6

Le droit de l'Allemagne unie d'appartenir à des alliances, avec tous les droits et obligations qui en découlent, n'est pas affecté par le présent Traité.

Article 7

1) Les Etats-Unis d'Amérique, la République française, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et l'Union des Républiques socialistes soviétiques mettent fin par le présent Traité à leurs droits et responsabilités relatifs à Berlin et à l'Allemagne dans son ensemble. En conséquence, il est mis fin aux accords, décisions et pratiques quadripartites correspondants, qui s'y rattachent, et toutes les institutions des Quatre Puissances y afférentes sont dissoutes.

2) L'Allemagne unie jouira, en conséquence, de la pleine souveraineté sur ses affaires intérieures et extérieures.

Article 8

1) Le présent Traité sera soumis à ratification ou acceptation aussitôt que possible. En ce qui concerne l'Allemagne, la ratification sera effectuée par l'Allemagne unie. Le Traité s'appliquera par conséquent à l'Allemagne unie.

2) Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés auprès du gouvernement de l'Allemagne unie. Celui-ci informera les gouvernements des autres Parties contractantes du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'acceptation.

которым немецкие вооруженные силы приданы на остальной германской территории. С учетом урегулирования, содержащегося в пункте 2 настоящей статьи, войска других государств не будут в течение этого периода размещаться на этой территории или осуществлять там другую военную деятельность.

2. На срок пребывания советских войск на территории нынешней Германской Демократической Республики и Берлина войска Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки и Французской Республики будут в соответствии с пожеланием немецкой стороны на основе соответствующего договорного урегулирования между правительством объединенной Германии и правительствами указанных государств по-прежнему размещаться в Берлине. Численность личного состава и количество вооружений всех немецких войск, размещенных в Берлине, не будут больше, чем на момент подписания настоящего Договора. Новые категории оружия не будут вводиться туда немецкими вооруженными силами. Правительство объединенной Германии заключит с правительствами государств, разместивших войска в Берлине, договоры на справедливых условиях с учетом отношений, существующих с указанными государствами.

3. После завершения вывода советских войск с территории нынешней Германской Демократической Республики и Берлина в данной части Германии могут размещаться также формирования немецких вооруженных сил, приданные военным союзническим структурам таким же образом, как и формирования на остальной германской территории, но без носителей ядерного оружия. Это не распространяется на системы обычных вооружений, которые могут обладать другими способностями, помимо обычных, но которые в данной части Германии оснащены для обычной роли и предназначены только для таковой. Иностранные войска и ядерное оружие или его носители не будут размещаться в данной части Германии и развертываться там.

Статья 6

Право объединенной Германии на участие в союзах со всеми вытекающими из этого правами и обязательствами настоящим Договором не затрагивается.

Статья 7

1. Соединенное Королевство Великобритании и Северной Ирландии, Соединенные Штаты Америки, Союз Советских Социалистических Республик и Французская Республика настоящим прекращают действие своих прав и ответственности в отношении Берлина и Германии в целом. В результате прекращают свое действие соответствующие связанные с ними четырехсторонние соглашения, решения и практика и распускаются все соответствующие институты четырех держав.

2. В соответствии с этим объединенная Германия обретает полный суверенитет над своими внутренними и внешними делами.

Статья 8

1. Настоящий Договор подлежит ратификации или принятию так скоро, как это возможно. Ратификация с немецкой стороны проводится объединенной Германией. Данный Договор тем самым имеет силу для объединенной Германии.

2. Ратификационные грамоты или документы о принятии сдаются на хранение правительству объединенной Германии. Оно информирует правительство других Договаривающихся Сторон о сдаче на хранение каждой ратификационной грамоты или документа о принятии.

1326

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde durch diese Staaten in Kraft.

Article 9

The present Treaty shall enter into force for the united Germany, the French Republic, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America on the date of deposit of the last instrument of ratification or acceptance by these states.

Artikel 10

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

Article 10

The original of the present Treaty, of which the English, French, German and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Government of the Federal Republic of Germany, which shall transmit certified true copies to the Governments of the other Contracting Parties.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Moskau am 12. September 1990

In witness whereof, the undersigned plenipotentiaries, duly authorized thereto, have signed this Treaty.

Done at Moscow this twelfth day of September 1990.

Nr. 38 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Oktober 1990

1327

Article 9

Le présent Traité entrera en vigueur pour l'Allemagne unie, les Etats-Unis d'Amérique, la République française, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et l'Union des Républiques socialistes soviétiques le jour de dépôt du dernier instrument de ratification ou d'acceptation par ces Etats.

Article 10

L'original du présent Traité dont les textes allemand, anglais, français et russe font également foi, est déposé auprès du gouvernement de la République fédérale d'Allemagne qui transmettra aux gouvernements des autres Parties contractantes des copies certifiées conformes.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

Fait à Moscou, le 12 septembre 1990

Статья 9

Настоящий Договор вступает в силу для объединенной Германии, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, Союза Советских Социалистических Республик и Французской Республики в день сдачи на хранение этими государствами последней ратификационной грамоты или документа о принятии.

Статья 10

Подлинник настоящего Договора, тексты которого на английском, немецком, русском и французском языках имеют одинаковую силу, сдается на хранение правительству Федеративной Республики Германии, которое передаст правительствам других Договаривающихся Сторон заверенные копии.

В удостоверение чего нижеподписавшиеся, должным образом уполномоченные, подписали настоящий Договор.

Совершено в Москве, 12 сентября 1990 г.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne
За Федеративную Республику Германию
Hans-Dietrich Genscher

Für die Deutsche Demokratische Republik
For the German Democratic Republic
Pour la République démocratique allemande
За Германскую Демократическую Республику
Lothar de Maizière

Für die Französische Republik
For the French Republic
Pour la République française
За Французскую Республику
Roland Dumas

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
For the Union of Soviet Socialist Republics
Pour l'Union des Républiques socialistes soviétiques
За Союз Советских Социалистических Республик
E. Schewardnadse

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne
et d'Irlande du Nord
За Соединенное Королевство Великобритании
и Северной Ирландии
Douglas Hurd

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Pour les Etats-Unis d'Amérique
За Соединенные Штаты Америки
James Baker

1328

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

Vereinbarte Protokollnotiz
zu dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland
vom 12. September 1990

Agreed Minute
to the Treaty on the Final Settlement with respect to Germany
of 12 September 1990

Minute agréée
au Traite portant règlement définitif concernant l'Allemagne signé
le 12 septembre 1990

Согласованная протокольная
запись к договору об окончательном урегулировании в отношении Германии
от 12 сентября 1990 года

Alle Fragen in bezug auf die Anwendung des Wortes „verlegt“, wie es im letzten Satz von Artikel 5 Abs. 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.

Any questions with respect to the application of the word "deployed" as used in the last sentence of paragraph 3 of Article 5 will be decided by the Government of the united Germany in a reasonable and responsible way taking into account the security interests of each Contracting Party as set forth in the preamble.

Nr. 38 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Oktober 1990

1329

Toutes questions concernant l'application du mot «déployés» utilisé dans la dernière phrase de l'article 5, paragraphe 3, seront tranchées par le gouvernement de l'Allemagne unie d'une manière raisonnable et responsable prenant en compte les intérêts de sécurité de chaque partie contractante ainsi qu'il est affirmé dans le préambule.

Любые вопросы, связанные с применением слова «развертываться», как оно используется в последнем предложении пункта 3 статьи 5, будут решаться Правительством объединенной Германии разумно и ответственно, с учетом интересов безопасности каждой из Договаривающихся Сторон, как об этом говорится в Преамбуле.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne
За Федеративную Республику Германию
Hans-Dietrich Genscher

Für die Deutsche Demokratische Republik
For the German Democratic Republic
Pour la République démocratique allemande
За Германскую Демократическую Республику
Lothar de Maizière

Für die Französische Republik
For the French Republic
Pour la République française
За Французскую Республику
Roland Dumas

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
For the Union of Soviet Socialist Republics
Pour l'Union des Républiques socialistes soviétiques
За Союз Советских Социалистических Республик
E. Schewardnadse

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne
et d'Irlande du Nord
За Соединенное Королевство Великобритании
и Северной Ирландии
Douglas Hurd

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Pour les Etats-Unis d'Amérique
За Соединенные Штаты Америки
James Baker

**Protokoll der dritten Zwei-plus-Vier-Außenministerkonferenz in Paris
(vereinbart am 17. Juli 1990 in Paris)**

Die Originalsprache des Protokolls ist Französisch. Wir fügen dieses Protokoll in der Originalfassung bei, zusammen mit einem Vermerk der französischen Botschaft in Warschau, mit dem das polnische Außenministerium über das offizielle Protokoll informiert wird.

Anbei finden Sie eine inoffizielle deutsche Übersetzung (erstellt im Anschluss an das Treffen in Paris).

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE
AMBASSADE DE FRANCE
EN
POLOGNE

VARSOVIE, LE 23 juillet 1990

N. *Zb*MSZ

L'Ambassade de France présente ses compliments au Ministère des Affaires Etrangères de la République de Pologne et a l'honneur de lui faire parvenir ci-joint, de la part de M. Roland DUMAS, Ministre d'Etat, Ministre des Affaires Etrangères, le texte du procès-verbal de la troisième réunion ministérielle de discussions relatives aux aspects externes de l'Unité de l'Allemagne, qui s'est tenue à Paris le 17 juillet.

Ce procès-verbal, établi par la Présidence française de la réunion, consigne les décisions et déclarations qui ont été adoptées sur la question des frontières.

L'Ambassade de France saisit cette occasion pour renouveler au Ministère des Affaires Etrangères de la République de Pologne les assurances de sa très haute considération./



MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES
PROTOCOLE DIPLOMATIQUE
VARSOVIE

DEBUT DE CITATION :

REUNION DES MINISTRES DES AFFAIRES ETRANGERES DE FRANCE
DE POLOGNE, DE L'UNION DES REPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIETIQUES,
DES ETATS-UNIS D'AMERIQUE, DE GRANDE-BRETAGNE,
DE LA REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE ET DE LA
REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE ALLEMANDE
A PARIS LE 17 JUILLET 1990

—
PROCES-VERBAL

1 - Le principe n. 1 concernant la question des frontières de l'Allemagne agréé entre les six pays membres du groupe mis en place à Ottawa est complété par la phrase suivante :

"La confirmation du caractère définitif des frontières constitue un élément essentiel de l'ordre de paix en Europe".

2 - Le libellé du principe n. 2 concernant la question des frontières de l'Allemagne est modifié comme suit : l'expression "la frontière occidentale actuelle de la Pologne" est remplacée par les mots "la frontière existant entre elles".

3 - Le Ministre des Affaires Etrangères de la République Fédérale d'Allemagne déclare que "le traité sur la frontière germano-polonaise sera signé et transmis pour ratification au Parlement Pan-Allemand dans le délai le plus bref possible après l'unification et le rétablissement de la souveraineté de l'Allemagne".

Le Ministre des Affaires Etrangères de la République Démocratique Allemande a marqué que son pays souscrivait à cette déclaration.

4 - Les quatre puissances alliées déclarent que les frontières de l'Allemagne unifiée auront un caractère définitif qui ne pourra être remis en cause par aucun événement ou circonstance extérieurs.

Le Ministre des Affaires Etrangères de La Pologne indique qu'aux yeux du Gouvernement polonais, cette déclaration ne constitue pas une garantie de frontières par les quatre puissances.

Le Ministre de la République Fédérale d'Allemagne indique qu'il a pris connaissance de ce que le Gouvernement polonais ne voyait pas dans cette déclaration une garantie sur les frontières. La RFA s'associe à la déclaration des quatre puissances alliées, et souligne que les événements ou circonstances auxquels cette déclaration fait référence ne se produiront pas, à savoir qu'un traité de paix ou un règlement de paix ne sont pas envisagés. La RDA souscrit à la déclaration faite par la RFA./."

FIN DE CITATION

Zusammenkunft der Außenminister
Frankreichs,
Polens,
Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
Der Vereinigten Staaten von Amerika,
Großbritanniens,
Der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
in Paris, am 17. Juli 1990

Protokoll

1. Das Prinzip Nr. 1 hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen, auf das sich die sechs Mitgliedstaaten der in Ottawa eingesetzten Gruppe geeinigt haben, wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen wird ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa darstellen".
2. Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte "die bestehende Westgrenze Polens" werden durch die Worte "die zwischen ihnen bestehende Grenze" ersetzt.
3. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß "der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.
Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.
4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.

Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.

Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt.

Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen (unterzeichnet am 7. Dezember 1970 in Warschau)

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen
über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen

Układ
między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzeczpospolitą Ludową
o podstawach normalizacji ich wzajemnych stosunków

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Volksrepublik Polen

Republika Federalna Niemiec
i
Polska Rzeczpospolita Ludowa,

IN DER ERWAGUNG, daß mehr als 25 Jahre seit Ende des Zweiten Weltkrieges vergangen sind, dessen erstes Opfer Polen wurde und der über die Völker Europas schweres Leid gebracht hat,

EINGEDENK DESSEN, daß in beiden Ländern inzwischen eine neue Generation herangewachsen ist, der eine friedliche Zukunft gesichert werden soll,

IN DEM WUNSCH, dauerhafte Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben und die Entwicklung normaler und guter Beziehungen zwischen ihnen zu schaffen,

IN DEM BESTREBEN, den Frieden und die Sicherheit in Europa zu festigen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind,

SIND wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet.

(2) Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(3) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel II

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen werden sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten lassen.

zważywszy, że ponad 25 lat minęło od zakończenia drugiej wojny światowej, której pierwszą ofiarą padła Polska i która przyniosła ciężkie cierpienia narodom Europy,

pomnie tego, że w tym okresie w obu krajach wyrosło nowe pokolenie, któremu należy zapewnić pokojową przyszłość,

pragnąc stworzyć trwałe podstawy dla pokojowego współżycia oraz rozwoju normalnych i dobrych stosunków między nimi,

dążąc do umocnienia pokoju i bezpieczeństwa w Europie,

świadome, że nienaruszalność granic i poszanowanie integralności terytorialnej i suwerenności wszystkich państw w Europie w ich obecnych granicach jest podstawowym warunkiem pokoju,

uzgodniły, co następuje:

Artykuł I

1. Republika Federalna Niemiec i Polska Rzeczpospolita Ludowa zgodnie stwierdzają, że istniejąca linia graniczna, której przebieg został ustalony w rozdziale IX uchwał Konferencji Poczdamskiej z dnia 2 sierpnia 1945 roku od Morza Bałtyckiego bezpośrednio na zachód od Swinoujścia i stąd wzdłuż rzeki Odry do miejsca, gdzie wpada Nysa Łużycka, oraz wzdłuż Nysy Łużyckiej do granicy z Czechosłowacją, stanowi zachodnią granicę państwową Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej.

2. Potwierdzają one nienaruszalność ich istniejących granic, teraz i w przyszłości, i zobowiązują się wzajemnie do bezwzględnego poszanowania ich integralności terytorialnej.

3. Oświadczają one, że nie mają żadnych roszczeń terytorialnych wobec siebie i nie będą takich roszczeń wysuwać także w przyszłości.

Artykuł II

1. Republika Federalna Niemiec i Polska Rzeczpospolita Ludowa będą kierowały się w swych wzajemnych stosunkach oraz w sprawach zapewnienia bezpieczeństwa w Europie i na świecie celami i zasadami sformułowanymi w Kartce Narodów Zjednoczonych.

Nr. 27 — Tag der Ausgabe: Bonn, den 24. Mai 1972

363

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen werden weitere Schritte zur vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen, deren feste Grundlage dieser Vertrag bildet.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

Artikel IV

Dieser Vertrag berührt nicht die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen.

Artikel V

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Bonn stattfinden soll.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Warschau am 7. Dezember 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Zgodnie z tym, stosownie do artykułów 1 i 2 Karty Narodów Zjednoczonych, będą one rozwiązywały wszystkie swe kwestie sporne wyłącznie za pomocą środków pokojowych, a w sprawach dotyczących bezpieczeństwa europejskiego i międzynarodowego, jak też w swych wzajemnych stosunkach, powstrzymają się od groźby przemocy lub stosowania przemocy.

Artykuł III

1. Republika Federalna Niemiec i Polska Rzeczpospolita Ludowa będą podejmować dalsze kroki zmierzające do pełnej normalizacji i wszechstronnego rozwoju swych wzajemnych stosunków, których trwałą podstawę będzie stanowić niniejszy Układ.

2. Są one zgodne co do tego, że we wspólnym ich interesie leży rozszerzenie ich współpracy w zakresie stosunków gospodarczych, naukowych, naukowo-technicznych, kulturalnych i innych.

Artykuł IV

Niniejszy Układ nie dotyczy wcześniej zawartych przez Strony lub ich dotyczących dwustronnych lub wielostronnych umów międzynarodowych.

Artykuł V

Układ niniejszy podlega ratyfikacji i wejdzie w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która nastąpi w Bonn.

Na dowód czego, Pełnomocnicy Umawiających się Stron podpisali niniejszy Układ.

Układ niniejszy sporządzono w Warszawie, dnia 7 grudnia 1970 r. w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty są jednakowo autentyczne.

Für die Bundesrepublik Deutschland
W imieniu
Republiki Federalnej Niemiec
Willy Brandt
Walter Scheel

Für die Volksrepublik Polen
W imieniu
Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
J. Cyranekiewicz
St. Jędrzychowski

**Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen
über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze
(unterzeichnet am 6. Juli 1950 in Görlitz)**

106

U K Ł A D

między Rzeczpospolitą Polską a Niemiecką Republiką Demokratyczną o wytyczeniu ustalonej i istniejącej polsko-niemieckiej granicy państwowej, podpisany w Zgorzelcu dnia 6 lipca 1950 r.
(Ratyfikowany zgodnie z ustawą z dnia 28 października 1950 r. — Dz. U. R. P. Nr 51, poz. 465).

W Imieniu Rzeczypospolitej Polskiej

BOLESŁAW BIERUT

PREZYDENT RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

podaje do powszechnej wiadomości:

W dniu szóstym lipca tysiąc dziewięćset pięćdziesiątego roku podpisany został w Zgorzelcu Układ między Rzeczpospolitą Polską a Niemiecką Republiką Demokratyczną o wytyczeniu ustalonej i istniejącej polsko-niemieckiej granicy państwowej o następującym brzmieniu dosłownym:

U K Ł A D

między Rzeczpospolitą Polską
a Niemiecką Republiką Demokratyczną
o wytyczeniu ustalonej i istniejącej polsko-niemieckiej
granicy państwowej.

Prezydent Rzeczypospolitej Polskiej i Prezydent
Niemieckiej Republiki Demokratycznej

A B K O M M E N

zwischen der Republik Polen und der Deutschen
Demokratischen Republik über die Markierung der fest-
gelegten und bestehenden polnisch-deutschen
Staatsgrenze.

Der Präsident der Republik Polen und der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

pragnąc dać wyraz woli utrwalenia pokoju powszechnego i chcąc przyczynić się do wielkiego dzieła zgodnej współpracy mających pokój narodów,

zważywszy, że współpraca ta między narodem polskim i niemieckim stała się możliwa dzięki rozgromieniu niemieckiego faszyzmu przez Z. S. R. R. i postępującemu rozwojowi sił demokratycznych w Niemczech — oraz

chcąc po tragicznych doświadczeniach hitleryzmu stworzyć niewzruszone podstawy dla pokojowego i dobrosąsiedzkiego współżycia obu narodów,

pragnąc ustabilizować i umocnić wzajemne stosunki w oparciu o porozumienie poczdamskie, ustalające granicę na Odrze i Nysie Łużyckiej,

realizując postanowienia warszawskiej deklaracji Rządu Rzeczypospolitej Polskiej i Delegacji Rządu Tymczasowego Niemieckiej Republiki Demokratycznej z dnia 6 czerwca 1950 r.,

uznając ustaloną i istniejącą granicę jako nienaruszalną granicę pokoju i przyjaźni, która nie dzieli, lecz łączy oba narody —

postanowili zawrzeć niniejszy Układ i mianowali swych Pełnomocników:

Prezydent Rzeczypospolitej Polskiej
Pana Józefa Cyrankiewicza, Prezesa Rady Ministrów
Pana Stefana Wierbłowskiego, Kierownika Ministerstwa Spraw Zagranicznych

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Pana Otto Grotewohla, Prezesa Rady Ministrów
Pana Georga Dertingera, Ministra Spraw Zagranicznych,
którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za sporządzone w dobrej i należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

Art. 1.

Wysokie Układające się Strony zgodnie stwierdzają, że ustaloną i istniejącą granicę, biegnącą od Morza Bałtyckiego wzdłuż linii na zachód od miejscowości Swinoujście i dalej wzdłuż rzeki Odry do miejsca, gdzie wpada Nysa Łużycka, oraz wzdłuż Nysy Łużyckiej do granicy czeskosłowackiej, stanowi granicę państwową między Polską a Niemcami.

Art. 2.

Polsko-niemiecka granica państwowa, wytyczona w myśl niniejszego Układu, rozgranicza również w linii prostopadłej przestrzeń powietrzną, morską i wewnętrzną ziemi.

Art. 3.

Dla wytyczenia w terenie polsko-niemieckiej granicy państwowej, wymienionej w art. 1, Wysokie Układające się Strony powołują Mieszaną Komisję Polsko-Niemiecką z siedzibą w Warszawie.

Komisja ta składa się z ośmiu członków, z których czterech mianuje Rząd Rzeczypospolitej Polskiej i czterech Rząd Tymczasowy Niemieckiej Republiki Demokratycznej.

geleitet von dem Wunsche, dem Willen zur Festigung des allgemeinen Friedens Ausdruck zu verleihen, und gewillt einen Beitrag zum grossen Werke der einträchtigen Zusammenarbeit friedliebender Völker zu leisten,

in Anbetracht, dass diese Zusammenarbeit zwischen dem polnischen und dem deutschen Volke dank der Zerschlagung des deutschen Faschismus durch die UdSSR und dank der Entwicklung der demokratischen Kräfte in Deutschland möglich wurde — sowie

gewillt, nach den tragischen Erfahrungen aus der Zeit des Hitler-Systems eine unerschütterliche Grundlage für ein friedliches und gutnachbarliches Zusammenleben beider Völker zu schaffen,

geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen in Anlehnung an das die Grenze an der Oder und Lausitzer Neisse festlegende Potsdamer Abkommen zu stabilisieren und zu festigen,

in Durchführung der Bestimmungen der Warschauer Deklaration der Regierung der Republik Polen und der Delegation der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6 Juni 1950,

in Anerkennung, dass die festgelegte und bestehende Grenze unantastbare Friedens- und Freundschaftsgrenze ist, die die beiden Völker nicht trennt, sondern einigt —

haben beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Republik Polen
Herrn Józef Cyrankiewicz, Ministerpräsidenten
Herrn Stefan Wierbłowski, Leiter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Otto Grotewohl, Ministerpräsidenten
Herrn Georg Dertinger, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Hohen Vertragschliessenden Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang die Linie westlich von der Ortschaft Swinoujście und von dort entlang den Fluss Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neisse und die Lausitzer Neisse entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Polen und Deutschland bildet.

Art. 2.

Die laut vorliegenden Abkommen markierte polnisch-deutsche Staatsgrenze grenzt in vertikaler Linie auch den Luft — und Seeraum sowie das Innere der Erde ab.

Art. 3.

Zwecks Markierung im Terrain der im Art. 1 genannten polnisch-deutschen Staatsgrenze berufen die Hohen Vertragschliessenden Parteien eine gemischte polnisch-deutsche Kommission mit dem Sitz in Warszawa.

Diese Kommission besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier von der Regierung der Republik Polen und vier von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ernannt werden.

Art. 4.

Mieszana Komisja Polsko-Niemiecka zbiera się nie później niż w dniu 31 sierpnia 1950 r. celem podjęcia czynności, wskazanych w art. 3.

Art. 5.

Po dokonaniu wytyczenia w terenie granicy państwowej Wysokie Układające się Strony zawrą akt o wykonaniu wytyczenia państwowej granicy między Polską a Niemcami.

Art. 6.

W wykonaniu wytyczenia polsko-niemieckiej granicy państwowej Wysokie Układające się Strony zawrą porozumienia: w sprawie przejść granicznych, małego ruchu granicznego i żeglugi na wodach pasa granicznego.

Porozumienia te będą zawarte w ciągu miesiąca po wejściu w życie wymienionego w art. 5 aktu o wykonaniu wytyczenia państwowej granicy między Polską a Niemcami.

Art. 7.

Układ niniejszy podlega ratyfikacji, która powinna nastąpić w terminie możliwie najkrótszym. Układ wejdzie w życie w chwili wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która odbędzie się w Berlinie.

W dowód czego Pełnomocnicy podpisali Układ niniejszy i zaopatrzyli go swoimi pieczęciami.

Art. 8.

Sporządzono dnia 6 lipca 1950 r. w Zgorzelcu w dwu egzemplarzach, każdy w języku polskim i niemieckim, przy czym oba teksty posiadają jednakową moc.

Z upoważnienia
Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej

L. S. (—) J. Cyrankiewicz
(—) Stefan Wierbłowski

Z upoważnienia
Prezydenta Niemieckiej Republiki Demokratycznej

L. S. (—) O. Grotewohl
(—) G. Dertinger

Po poznanieniu się z powyższym Układem uznaliśmy go i uznajemy za słuszny zarówno w całości, jak i każde z postanowień w nim zawartych; oświadczamy, że jest przyjęty, ratyfikowany i potwierdzony, oraz przyrzekamy, że będzie niezmiennie zachowywany.

Na dowód czego wydaliśmy Akt niniejszy, opatrzony pieczęcią Rzeczypospolitej.

W Warszawie, dnia 25 listopada 1950 r.

L. S.

Art. 4.

Zwecks Aufnahme der im Art. 3 bestimmten Tätigkeit wird die gemischte polnisch-deutsche Kommission spätestens bis zum 31 August 1950 zusammentreten.

Art. 5.

Nach Durchführung der Markierung der Staatsgrenze im Terrain werden die Hohen Vertragsschliessenden Parteien einen Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Polen und Deutschland abschliessen.

Art. 6.

In Ausführung der Markierung der polnisch-deutschen Staatsgrenze werden die Hohen Vertragsschliessenden Parteien Vereinbarungen betreffs der Grenzübergänge, des lokalen Grenzverkehrs sowie der Schifffahrt auf den Grenzgewässern abschliessen.

Diese Vereinbarungen werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des im Art. 5 genannten Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Polen und Deutschland abgeschlossen werden.

Art. 7.

Das vorliegende Abkommen unterliegt einer Ratifikation, die in möglichst kürzester Frist stattfinden soll. Das Abkommen tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Art. 8.

Ausgefertigt am 6 Juli 1950 in Zgorzelec in zwei Urschriften, beide in polnischer und deutscher Sprache, wobei beide Wortlaute die gleiche Gültigkeit haben.

In Vollmacht
des Präsidenten der Republik Polen

L. S. (—) J. Cyrankiewicz
(—) Stefan Wierbłowski

In Vollmacht
des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

L. S. (—) O. Grotewohl
(—) G. Dertinger

(—) Bolesław Bierut

Prezes Rady Ministrów:

(—) J. Cyrankiewicz

Minister Spraw Zagranicznych:

(—) w z. St. Skrzyszewski



Der demokratische Wandel in Polen im Sommer 1989, der Fall der Berliner Mauer und die Perspektive der Wiedervereinigung Deutschlands setzten die Frage des rechtlichen Status der Oder-Neiße-Grenze erneut auf die Tagesordnung der internationalen Politik. Im Rückblick nach drei Jahrzehnten bleibt festzuhalten, dass der infolge der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen geschlossene Zwei-plus-Vier-Vertrag und der am 14. November 1990 unterzeichnete bilaterale Vertrag über die Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze fundamentale Bedeutung für die neue „politische Architektur“ Europas – und geradezu existenzielle Bedeutung für Polen hatten.

Anlässlich des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Grenzbestätigungsvertrages veranstalteten das Willy-Brandt-Zentrum für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław und der Lehrstuhl für Völkerrecht und Recht der Europäischen Union der Leon-Koźmiński-Universität in Warschau am 14. November 2020 in Wrocław eine internationale Konferenz, die an die damaligen Ereignisse, den Verlauf der Verhandlungen und deren politisch-rechtliche Rahmenbedingungen erinnerte.

Das vorliegende Buch nimmt Bezug auf diese Konferenz. In den einzelnen Kapiteln kommen Zeitzeugen und Teilnehmer der damaligen Ereignisse zu Wort: der Leiter der polnischen Verhandlungsdelegation, Prof. Jerzy Sułek, sowie deren Mitglieder, Prof. Jan Barcz und Prof. Jerzy Kranz. Zu den Autoren gehört auch ein Historiker der jüngeren Generation, Prof. Krzysztof Ruchniewicz, der sich insbesondere mit der Zeitgeschichte der deutsch-polnischen Beziehungen befasst.

ISBN 978-83-8017-418-4



9 788380 174184